Die völkerrechtliche Stellung des Saargebietes unter besonderer Berücksichtigung der ausländischen Literatur.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Alexander Geimer

aus Saarbrücken

Approbiert am 24. Juli 1931

Saarbrücken
Saarbrücker Druckerei und Verlag A.-G.
1931

82/50

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhalts-Uebersicht

		Seite
Literaturverzeichnis		7
1. Kapitel:	Geschichtlicher Ueberblick über die Entwicklung des Saargebietes	21
2. Kapitel:	Die Entstehung des Saarstatuts	26
3. Kapitel:	Der völkerrechtliche Inhalt des Saarstatuts	39
4. Kapitel:	Die Methode der Auslegung des Saarstatuts	42
5. Kapitel:	Die Bedeutung des Art. 49 des Versailler Vertrages	48
6. Kapitel:	Die Stellung der Regierungskommission und ihre Kontrolle durch den Völkerbund	66
7. Kapitel:	Die Staatsangehörigkeit im Saargebiet	78
8. Kapitel:	Die Abstimmung und die zukünftige Gestaltung des Saargebietes	92
Anhang. A.	Die Bestimmungen des Friedensvertrages von Versailles über das Saargebiet	97
B.	Instruktionen des Völkerbundsrates für die Regierungskommission des Saargebietes	106

Meinen Eltern!

Referent: Universitätsprofessor Dr. Köhler

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543505_0057

Literatur-Verzeichnis

I. Darstellungen.

Ahrens-Brinkmann: Wilson, das staatsmännische Werk des Präsidenten in seinen Reden. Berlin 1919.

Alexander, Horace G.: The revival of Europe. Can the League of Nations help? London 1924.

Allot, Alexandre: Le Bassin de la Sarre. Organisation politique et administrative - Finances - Douanes. Paris 1924.

Andres, Otto: Grundlagen des Rechts im Saargebiet („Völkerrechtsfragen", herausgegeben von Heinrich Pohl und Max Wenzel, Heft 13). Berlin 1926.

Andres, Otto: Die Saarfrage (Friedrich Mann's Pädagogisches Magazin, Heft 1180). Langensalza 1928.

Andres, Otto: Recht und Saargebiet (Das Saargebiet, seine Struktur, seine Probleme, herausgegeben von Fritz Kloevekorn). Saarbrücken 1929.

Anschütz, Hugo: Der Kampf der Saarbeamten unter der Völkerbundsregierung. Frankfurt a. M. 1922.

Antokoletz, Daniel: Tratado de derecho internacional publico, tiempo de paz. Buenos Aires 1924/1925.

Anzilotti, Dionisio: Corso di diritto internazionale. Roma 1928.

Babelon, Ernest: Au pays de la Sarre. Sarrelouis et Sarrebruck. Paris 1918.

Baker, Ray Stannard: Woodrow Wilson and world settlement. 3 Vols. — New York 1922/1923. Deutsche Uebersetzung von K. Thesing. Woodrow Wilson, Memoiren u. Dokumente. Leipzig 1923.

Baldwin, Elbert Francis: A little-known buffer state (The Outlook, New York 1923).

Basset, John Spencer: The League of Nations, a chapter in world politics. London-New York-Toronto 1928.

Bergemann, Ewald:	Die Gesetzgebung im Saargebiet (Staatsbürgerbibliothek, Heft 123/124). München-Gladbach 1924.
Bevilaqua, Clovis:	Direito publico internacional. Rio de Janeiro 1910/1911.
Biesel, Eduard:	Die völkerrechtliche Stellung des Saargebietes (Frankfurter Abhandlungen zum modernen Völkerrecht, Heft 15). Leipzig 1929.
Birkenhead, Earl of:	International law. 6th ed. London-Toronto 1927.
Bisschop, W. R.:	The Saar controversy (The Grotius Society Publications, Nr. 2). London 1924.
Block, Maurice:	Dictionnaire de l'administration française. 5e éd. Paris 1905.
Boehm, Max-Hildebert:	Die deutschen Grenzlande. Berlin 1925.
Bourgeois, Léon:	L'oeuvre de la Société des Nations. 1920—1923. Paris 1923.
Bumiller, J. M.:	Die völkerrechtliche Stellung der fremden Truppen im Saargebiet (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, herausgegeben vom Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Berlin, Heft 8). Berlin-Leipzig 1928.
Braun von Stumm, Günther:	Das Saargebiet des Friedensvertrages von Versailles. Erlanger jur. Diss. 1928. München 1928.
Britten, Felix:	Die Treuhänderschaft des Völkerbundes gegenüber dem Saargebiet. Münster jur. Diss. 1923. Maschinenschrift.
Britten, Felix:	Destinatar und Treuhänder in der Treuhandverwaltung des Saargebietes (Juristische Wochenschrift, 55. Jahrg. 1926, Heft 4).
Brockdorff-Rantzau, Graf von:	Dokumente und Gedanken um Versailles. Berlin 1925.
Bruns, Karl Georg:	Staatsangehörigkeitswechsel und Option im Friedensvertrag von Versailles. Berlin 1921.
Bryce, James:	The holy Roman empire. New York 1919.
Buell, Raymond Leslie:	Europe, a history of ten years. New York 1928.

von Bülow, B. W.: Der Versailler Völkerbund, eine vorläufige Bilanz.
Berlin 1923.

Burgess, John W.: Political science and comparative constitutional law. Vol. I Sovereignty and liberty.
Boston USA-London 1898.

Cadoux, Gaston: Le problème de la Sarre (Revue politique et parlementaire. novembre 1928).
Paris 1928.

Cadoux, Gaston: Une expérience de gouvernement de la Société des Nations, le territoire de la Sarre. Extrait de la Revue économique internationale, février 1922.
Bruxelles 1922.

Cahen, Georges: La loi et le règlement.
Paris 1903.

van Calker: Vorlesung über deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht. (Stenogramm).
Freiburg 1928/1929.

Capot-Rey, R.: Quand la Sarre était française (Les cahiers rhénans VII).
Paris 1928.

Cavaglieri, Arrigo: Lezioni di diritto internazionale.
Napoli 1925.

Cobbett, Pitt: Leading cases on international law. 4th ed.
London 1922/1924.

Cohnstaedt, Wilhelm: Die Deutschen an der Saar.
Frankfurt a. M. 1922.

Corbett: What is the League of Nations? British year-book of international law.
London 1924.

Coursier, Henri: Le statut international du territoire de la Sarre.
Paris 1925.

Denny, R. Urlin: The law of trustees, their duties and liabilities.
London 1904.

Diena, Giulio: Diritto internazionale publico. 2. ed.
Milano 1914.

Donald, Sir Robert: A danger spot in Europe and its government by the League of Nations.
London 1925.

Donnadieu, James: La liquidation de la victoire.
Tome I. La Sarre.
Paris 1930.

Ebray, Alcide: La paix malpropre (Versailles).
Milano 1924.

Edmunds, Sterling E.: International law, applied to the Treaty of Peace.
Washington 1919.

Eichhorn, Fritz: Die zollrechtliche Stellung des Saargebietes auf Grund des Versailler Vertrages (Zollrechtliche Schriften, Heft 1).
Berlin 1928.

Emonet, Benoit: Le Bassin de la Sarre. Extrait des „Etudes" du 20 avril 1919.
Ems-les-Bains 1919.

Engerand, Fernand: L'Allemagne et le fer, les frontières lorraines et la force allemande.
Paris 1916.

Engerand, Fernand: Ce que l'Allemagne voulait, ce que la France aura. Le minerai de Briey-La houille de la Sarre.
Paris 1916.

Engeström, E. Maxson: Les changements de nationalité d'après les traités de paix de 1919—1920.
Paris 1923.

Esmein, Adhémar: Eléments de droit constitutionnel. 6e éd.
Paris 1914.

Fanshawe, Maurice: Reconstruction.
London 1925.

Fauchille, Paul: Traité de droit international.
Paris 1922.

Fenwic, Charles G.: International law.
London 1924.

Fischer, E. W.: Die Verhandlungen über die Saarfrage auf der Pariser Friedenskonferenz (Schriftenreihe der preußischen Jahrbücher, Nr. 17).
Berlin 1924.

Fittbogen, Gottfried: Die französischen Schulen im Saargebiet (Rheinische Schicksalsfragen, Schrift 4).
Berlin 1924.

Foulke, R. R.: A treatise on international law.
Philadelphia 1920.

von Frank, Reinhard: Die staats- und völkerrechtliche Stellung des Saargebietes. Sonder-Abdruck aus Archiv des öffentlichen Rechts, Bd. 43, Heft 1.
Tübingen 1922.

von Frank, Reinhard: Artikel „Versailler Vertrag" (Das Saargebiet) im Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie, herausgegeben von K. Strupp.
Berlin-Leipzig 1926.

von Frank, Reinhard: Das Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches. 17. Aufl. 1926.

Franklin, Benjamin: Sarre et Westphalie, lettre ouverte à M. le Président actuel de la République des Etats-Unis.
Paris 1919.

Der Friedensgedanke in Reden und Staatsakten des Präsidenten Wilson.
Berlin 1918.

Friesenhahn, Ernst: Die völkerrechtliche Lage des Saargebietes (Saarbrücker Landeszeitung Nr. 350/351 vom 27. und 27. Dezember 1930).

Fry, C. B.: Key-book of the League of Nations.
London 1923.

Gherardi, E. G.: I problemi del giorno. La questione della Saar. Estratto da Ingegneria, Rivista tecnica mensile, 1° maggio 1923.
Milano 1923.

Gibbons, Herbert Adams: Europe since 1918.
London 1923.

Gonsiorowski, Miroslas: Société des Nations et problème de la paix.
Paris 1927.

Görgen, Joseph M.: Die Geschichte des Saarstatuts von Versailles (Saarländische Zeit- und Streitfragen, Heft 1).
Saarbrücken 1925.

Görgen, Joseph M.: Frankreichs Fundamentalirrtum im Saargebiet. 150 000 Saarfranzosen oder Fälschung?
München 1927.

Görgen, Joseph M.: Die Volksabstimmung im Saargebiet.
München 1927.

Groten, Curt: Die Kontrolle des Völkerbundes über die Tätigkeit der Regierungskommission des Saargebietes.
Saarbrücken 1929.

Grotius, Hugo: De iure belli ac pacis.
Amsterdam 1712.

Gygax, Paul: Im Saargebiet. Sonder-Abdruck aus der „Neuen Zürcher Zeitung". Nummern 1179, 1200, 1208, 1212, 1222 vom 19., 20., 22., 23. und 25. August 1921.
Zürich 1921.

Halperin, Josef: Im Saargebiet. Sonder-Abdruck aus der „Neuen Zürcher Zeitung". Nummern 28, 63, 81, 90, 102, 118, 126 vom 11., 15., 21., 24., 25., 26. und 29. Januar 1922.
Zürich 1922.

Hanotaux, Gabriel: Le Traité de Versailles du 28 juin 1919.
Paris 1919.

Harris, Wilson:	The League of Nations and the Saar district (Les origines et l'oeuvre de la Société des Nations, publié par Rask-Ørstedfonden. Kopenhagen 1924.
Haskins, Charles Homer and Robert Howard Lord:	Some problems of the Peace Conference. Cambridge 1920.
Hatschek, Julius:	Völkerrecht als System rechtlich bedeutsamer Staatsakte. Leipzig-Erlangen 1923.
Held, Hermann J.:	Fremdverwaltetes Gebiet. Saargebiet (Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, Bd. XII, 1923/1924). Tübingen 1924.
Heilborn, Paul:	Grundbegriffe des Völkerrechts. Berlin 1912.
Herly, Robert:	L'introduction du franc dans la Sarre, une expérience monétaire. (Cahiers Sarrois, nº 2). Paris 1926.
Hershey, Amos S.:	The essentials of international public law and organization. New York 1927.
von Holtzendorff, Franz:	Handbuch des Völkerrechts. I—IV. Hamburg 1885.
House, Edward Mandel and Charles Seymour:	What really happened at Paris. London 1921.
Huddleston, Sisley:	Peace making at Paris. London 1919.
Huddleston, Sisley:	Europe in zigzags. London-Bombay-Sidney 1930.
Isay, Rudolf:	Die privaten Rechte und Interessen im Versailler Vertrag. 3. Aufl. Berlin 1923.
Jahrreiß, Hermann:	Europa als Rechtseinheit (Abhandlungen des Instituts für politische Auslandskunde an der Universität Leipzig, Heft 6). Leipzig 1929.
James, Karel Frederik Otto:	Het Saarbewonerschap. Proefschrift Leiden. 's-Gravenhage 1925.
Jellinek, Georg:	Allgemeine Staatslehre. 2. Aufl. 1905 und 3. Aufl., durchgesehen und ergänzt von Walter Jellinek. 5. Neudruck der Ausgabe von 1914. Berlin 1929.
Kaden, Erich-Hans:	Privatrecht des Friedensvertrages. Breslau 1925.
von der Kall, Max:	Das Saargebiet in der Politik der Gegenwart (Das Saargebiet, seine Struktur, seine Probleme, herausgegeben von Fritz Kloevekorn). Saarbrücken 1929.

Katsch, Hellmut: Regierung und Volksvertretung im Saargebiet (Leipziger rechtswissenschaftliche Studien, Heft 57). Leipzig 1930.

Kellor, Frances and Antonia Hatvany: Security against war. New York 1924.

Kelsen, Hans: Artikel „Souveränität" im Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie, herausgegeben von K. Strupp. Berlin-Leipzig 1926.

Keynes, John Maynard: The economic consequences of the peace. London 1919.

Kloevekorn, Fritz: Zur Geschichte des Saargebietes (Das Saargebiet, seine Struktur, seine Probleme, herausgegeben von Fritz Kloevekorn). Saarbrücken 1929.

Knubben, Rolf: Die Subjekte des Völkerrechts (Handbuch des Völkerrechts, herausgegeben von Fritz Stier-Somlo, II, 1.). Stuttgart 1928.

Kraus, Herbert und Gustav Rödiger: Urkunden zum Friedensvertrag von Versailles. Berlin 1920.

Kremer, Ferdinand: Die rechtliche Stellung des Saarbeckens nach Maßgabe des Versailler Vertrages. Würzburger jur. Diss. 1922.

Lansing, Robert: The peace negotiations, a personal narrative. London 1921.

Lansing, Robert: The big four. London 1922.

Lauterpacht, H.: Private law, sources and analogies of international law. London 1927.

de Launay, L.: France-Allemagne. Paris 1917.

von Lautz, Oskar: Das Rechtsproblem der Rückgliederung des Saargebietes. Saarbrücken 1929.

Linnebach, Karl: Die Sicherheitsfrage. Dokumentarisches Material. Berlin 1925.

von Liszt, Franz: Das Völkerrecht, systematisch dargestellt. 12. Aufl. bearb. von M. Fleischmann. Berlin 1925.

Lloyd George, David: Is it peace? London 1923.

Louis-Lucas, Pierre: La nationalité française. Paris 1929.

de Louter, J.:	Het stellig volkenrecht. 's-Gravenhage 1910.
Lüttger:	Das Saargebiet, die Grundzüge seiner Rechtsstellung (Zeitschrift für Völkerrecht, 14. Bd.) 1927/1928.
Macaigne, A.:	Notre France d'après guerre. Paris 1917.
Madelin, L.:	Le Rhin français (Revue des Deux Mondes, XLVIII).
Maitrot, le général Charles A.:	La paix qu'il faut à la France. Paris 1918.
Mangano, V.:	Protezione e garanzia della Società delle Nazioni. I. Saargebiet. Roma 1925.
Marvaud, Angel:	Le territoire de la Sarre. Son évolution économique et sociale. Paris 1924.
Milhaud, Léon:	Les déclarations de nationalité devant le juge de paix. Paris 1928.
Mermeix:	Le combat des trois. Paris 1922.
Mezger, Edmund:	Die Auslegung des Versailler Vertrages („Völkerrechtsfragen", herausgegeben von Heinrich Pohl und Max Wenzel). Berlin 1926.
Molenbroek, Pieter:	Das Saargebiet unter der Herrschaft des Völkerbundes (Süddeutsche Monatshefte, 22. Jahrg., Heft 9) Juni 1925.
Neumeyer, Karl:	Artikel „Internationales Verwaltungsrecht" im Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie, herausgegeben von K. Strupp. Berlin 1926.
Nitti, Francesco:	L'Europa senza pace. Firenze 1921.
Nitti, Francesco:	La tragedia dell'Europa. Torino 1924.
Nowak, Karl Friedrich:	Versailles. Berlin 1927.
Nys, Ernest:	Le droit international, les principes, les théories, les faits. 2e éd. Paris 1912.
Olivart, Ramon de Dalmau y:	Tratado de derecho internacional publico. 4 ed. I—IV. Madrid 1903/1904.

Oncken, Hermann: Ansprache in der „Protestkundgebung der Heidelberger Universität gegen Frankreichs Anspruch auf Pfalz und Saarbecken". Heidelberg 1919.

Oppenheim, Lassa: International law. London 1928.

Osborne, Sidney: The Saar question, a disease spot in Europe. London 1923.

de Pange, Jean: Les libertés rhénanes. Paris 1922.

Partsch: Die Auslegung des Versailler Vertrages (Archiv der Friedensverträge) 1923.

Philimore, Robert: Commentaries upon international law. London 1879—1889.

Pradier-Fodéré, Paul: Traité de droit international public. Paris 1885.

Priou, Jean: Le territoire de la Sarre. Etudes politiques et économiques. 2e éd. Nancy-Paris-Strasbourg 1923.

Pufendorf, Samuel: De iure naturae et gentium (Ausgabe G. Mascovius). Frankfurt-Leipzig 1759.

Rappard, William E.: Die Politik der Schweiz im Völkerbund 1920—1925. Chur 1925.

Rappard, William E.: International relations as viewed from Geneva. New Haven 1925.

Rauch, Bernhard: Souveränität und Staatsgewalt und ihre Auswirkungen im Saargebiet. Erlanger jur. Diss. 1928. Maschinenschrift.

Redslob, Robert: Abhängige Länder, eine Analyse des Begriffs von der ursprünglichen Herrschaftsgewalt. Leipzig 1914.

Redslob, Robert: Le statut international de la Sarre. Extrait de la Revue de droit international de sciences diplomatiques, politiques et sociales. 3e année (1925) no 4. Genève 1925.

Redslob, Robert: Théorie de la Société des Nations. Paris 1927.

Revire, Jean: La Sarre. Lyon 1928.

Revire, Jean: Perdrons-nous la Sarre? Paris 1929.

Rivier, Alfons: Lehrbuch des Völkerrechts. Stuttgart 1899.

von Röenne, Joachim: Das Saarbeckenabkommen. Göttinger jur. Diss. 1922.

Rothbart, Margarete: Die großen Vier am Werk. Berlin 1921.

Ruppersberg, Albert: Geschichte des Saargebietes. Saarbrücken 1923.

Russell, Frank M.: The international government of the Saar (University of California Publications, Bureau of international relations. Nr. 2): Berkeley, California 1926.

Het Saargebied onder het beheer van den Volkenbond. Bijlage bij het adres door den Bond vor Internationale Humaniteit en Gerechtigheid gericht tot de Staten-General. Haag 1923.

Das Saargebiet, seine Struktur, seine Probleme. Herausgegeben unter Mitwirkung von Saarpolitikern und Vertretern der Wissenschaft von Fritz Kloevekorn. Saarbrücken 1929.

Sauphar, M.: Le commerce de la Sarre. Thèse. Paris 1925.

Schroeder, Karl-Ludwig: Die völkerrechtliche Stellung Danzigs. Breslau 1927.

Schücking, Walther und Hans Wehberg: Die Satzung des Völkerbundes. 2. Aufl. Berlin 1924.

Schultze, Alfred: Treuhänder im geltenden Bürgerlichen Recht. Jena 1901.

Simonds, Frank. H.: How Europe made peace without America. London 1927.

Stampfer, Frédéric: De Versailles à la paix. Berlin 1920.

Stegemann, Herbert: Rettet das Saarland. Berlin 1919.

Stier-Somlo, Fritz: Artikel „Saargebiet" im Handwörterbuch der Rechtswissenschaft. 5. Bd. Berlin-Leipzig 1928.

Strupp, Karl: Theorie und Praxis des Völkerrechts. Berlin 1925.

Strupp, Karl: Die Grundzüge des positiven Völkerrechts. Bonn 1928.

Suarez, José, Leon: Tratado de derecho internacional publico. Buenos Aires 1916.

Taittinger, Pierre: La France et le Bassin de la Sarre (Revue Hebdomadaire, 31e année, no 18 du 6 mai 1922).

Tardieu, André: La paix. Préface de Georges Clemenceau. Paris 1921.

Temperley, H. W. V.: A history of the peace conference. London 1920.

Thompson, Charles T.: The peace conference day by day. New York 1920.

Titéano, Eugène: La compétence de la Société des Nations et la souveraineté des Etats. Paris 1925.

de la Torriente y Peraza, Cosme: Actividades de la Liga de las Naciones. Habana 1923.

von Unger, F.: Das Saarproblem (Schweizer. Monatshefte für Politik und Kultur, 3. Jahrg., Heft 6).

Valery, Jules: La nationalité française. Commentaire de la loi du 10 août 1927. Paris 1927.

de Vattel, M.: Le droit des gens ou principe de loi naturelle. 1758.

Verdroß, Alfred: Die Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft. Wien-Berlin 1926.

Vidal de la Blache, Paul et Lucien Gallois: Le Bassin de la Sarre. Etude historique et économique. Clauses du Traité de Versailles. Paris 1919.

de Vilallonga, José: Avis sur la possibilité de faire participer le territoire de la Sarre à l'organisation internationale du travail et sur les voies et moyens qui permettraient d'atteindre ce but. Unveröffentlichtes Gutachten vom 10. Jan. 1924. Genève (Internationales Arbeitsamt). (Maschinenschrift)

Voigt: Artikel „Saargebiet" in R. von Bitters Handwörterbuch der Preußischen Verwaltung. 3. Aufl. 2. Bd.

Waller, Bolton: Paths to world peace. London 1926.

Weber, Hans-Siegfried: Der Kampf um die Saar. Berlin 1928.

Wehberg, Hans: Saargebiet, die staats- und völkerrechtliche Stellung des Saargebietes (Staatsbürger-Bibliothek, Heft 116). München-Gladbach 1924.

Wenzel, Max: Juristische Grundprobleme. 1. Abhandl. Der Begriff des Gesetzes. Berlin 1920.

Wheeler-Bennett, J. W. and F. E. Langermann: Information on the problem of security (1917—1926). London 1927.

Windelband, Wolfgang: Ansprache in der „Protestkundgebung" der Heidelberger Universität gegen Frankreichs Anspruch auf Pfalz und Saarbecken. Heidelberg 1919.

Wündisch, Friedrich: Die Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse des Saargebietes (Zentralblatt für das besetzte Rheinland, Jahrg. 1. (1920/1921), Nr. 3, 4, 5, 8).

Zanotti-Bianco, Umberto e Andrea Gaffi: La pace di Versailles. Roma 1919.

Zingarelli, Italo: Das Erbe von Versailles. Zürich-Leipzig-Wien 1930.

Zitelmann, Ernst: Die gemischten Schiedsgerichte, Aufgaben und Hoffnungen (Zeitschrift für internationales Recht, Bd. 29, 1921).

Zschucke, O. Th. L.: Zur Rechtsnatur des Beamtenverhältnisses der Saarbeamten (Beamtenjahrb., 15. Jahrg., Nr. 6, Juni 1928). Berlin 1928.

II. Amtliche und halbamtlichen Materialien.

Amtsblatt der Regierungskommission des Saargebietes, herausgegeben vom Generalsekretariat d. Regierungskommission. Saarbrücken 1920 ff.

The „Dariac" Report: the secret report on the Ruhr, the Rhineland and the Saar territory, presented in 1922 to the French government, published by the „Manchester Guardian" November 2nd, 1922 and March 5th, 1923 and reprinted in pamphlet.

Denkschriften der politischen Parteien und der Fraktionen des Saargebietes an den Völkerbund.

Denkschrift des Saarbrücker Anwaltvereins vom 6. April 1920 (Juristische Wochenschrift 1920).

Entscheidungen des Landgerichts Saarbrücken.

Extract from the Treaty of Peace between the Allied and Associated Powers and Germany: Relating to the Saar Basin. Signed at Versailles June 28, 1919.

Extrait du Traité de Paix entre les Puissances Alliées et Associées et l'Allmagne: Concernant le Bassin de la Sarre. Signé à Versailles, le 28 juin 1919.

Internationales Arbeitsamt (Bureau International du Travail — International Labour Office). Procès-Verbaux du Conseil d'Administration du Bureau International du Travail (confidentiel). Genève 1920 ff.

Reichsgesetzblatt.

Republique Française: Archives du Ministère des Affaires Etrangères de France, nº 234. Turquie.

„ Gelbbuch: Documents relatifs aux négociations concernant les garanties de sécurité contre une agression de l'Allemagne — 10 janvier 1919 au 7 décembre 1923 — nº 13.

„ Sénat de la République Française — Commission des affaires étrangères faite sur la Société des Nations par M. Léon Bourgeois. Extrait de la séance du lundi, 24 janvier 1921 (Maschinenschrift).

„ Journal Officiel.

Saar- und Ruhrfrage: Die Saar- und Ruhrfrage im englischen Unterhaus (am 10. Mai 1923. Nach dem englischen Stenogramm in „Parliamentary Debates, House of Commons". Vol. 163, Nr. 56). Uebersetzt von E. von Plotho. Potsdam 1923.

Sammlung saarländischer Verordnungen. Herausgegeben vom Schutzverein für Handel und Gewerbe e. V. Saarbrücken 1923:
Heft 3: Regierungsverordnung betr. Eigenschaft als Saareinwohner. 1923.
Heft 4: Regierungsverordnung betr. Abänderung des Bürgerlichen Gesetzbuches. 1923.

Société des Nations: Annuaire de la Société des Nations. Préparé sous la direction de Georges Ottlik. 1920—1927. Lausanne et Genève 1927.

„ Documents du Conseil.

„ Journal Officiel. London, später Genève 1920 ff.

„ Recueil des Traités et des Engagements internationaux enregistrés par le Secrétariat.

„ Résumé mensuel des travaux de la Société des Nations. Genève. Nancy-Paris-Strasbourg 1921 ff.

„ La Société des Nations, son oeuvre (janvier 1920 — juin 1925). Publications de la Section d'Information du Secrétariat de la Société des Nations.

„ Le Bassin de la Sarre et la ville libre de Dantzig. Genève. Nancy-Paris-Strasbourg 1924. Publications de la Section d'Information du Secrétariat de la Société des Nations.

Société des Nations:	Bassin de la Sarre. Rapport du Commissaire provisoire aux Archives du Plébiscite dans le Bassin de la Sarre (du 31 octobre 1923). Extrait nº 24 du Journal Officiel, Genève 1923. C. 730. 1923. I.
Strupp, Karl:	Documents pour servir à l'histoire du droit des gens. 6 Bände Berlin 1923/1924.
Warneyer:	Jahrbuch der Entscheidungen, Ergänzungsband, Die Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete des Zivilrechts, IX.
Weißbuch:	Das Saargebiet unter der Herrschaft des Waffenstillstandsabkommens und des Vertrages von Versailles. Als Weißbuch von der deutschen Regierung dem Reichstag vorgelegt. Berlin 1921.

III. Periodika.

Bulletin de la Société des Amis du Pays de la Sarre. Nr. 1—5.
Saarbrücken 1924/1928.
Les Cahiers Rhénans. Paris.
Les Cahiers Sarrois. Paris.
Humanité. Paris.
Ingegneria, Rivista tecnica mensile. Milano.
Juristische Wochenschrift. Berlin.
London Daily Chronicle.
Manchester Guardian.
Mitteilungen des Historischen Vereins für die Saargegend. Saarbrücken
Friedrich Mann's Pädagogisches Magazin. Langensalza.
The Outlook. New York.
Revue de droit international, de sciences diplomatiques, politiques et sociales.
Genève.
Revue des Deux Mondes. Paris.
Revue économique internationale. Paris (Bruxelles).
Revue Hebdomadaire. Paris.
Revue politique et parlementaire. Paris.
Rheinische Schicksalsfragen. Berlin.
Saarbrücker Landeszeitung.
Saarbrücker Zeitung.
Saarländische Zeit- und Streitfragen. Saarbrücken.
Schweizer. Monatshefte für Politik und Kultur. Zürich.
Süddeutsche Monatshefte. München.
Victoire. Paris.
Zeitschrift für internationales Recht. Leipzig.
Zeitschrift für Völkerrecht. Breslau.
Zentralblatt für das besetzte Rheinland. Aachen.
Neue Zürcher Zeitung.

1. Kapitel.

Geschichtlicher Überblick über die Entwicklung des Saargebietes

Das Saargebiet ist eine völlig neue Schöpfung des Friedensvertrages von Versailles. Noch niemals vor 1919 hat es ein politisches Gebilde dieser Gestaltung und dieses Namens gegeben, und bald wird dieses Gebiet wieder der Geschichte angehören.

Die Aufgabe des vorliegenden Kapitels besteht darin, auf Grund eines geschichtlichen Ueberblickes die von Frankreich immer wieder betonten rechtlichen und geschichtlichen Ansprüche des französischen Staates auf das Saargebiet einer Prüfung zu unterziehen. Eine solche ergibt die absolute Haltlosigkeit der französischen Ansprüche. Die sehr umfangreiche französische Literatur über die Geschichte des Saargebietes versucht es, bestimmte geschichtliche Ereignisse so zu interpretieren, daß daraus besondere Ansprüche Frankreichs auf das Saargebiet gefolgert werden können. Hier ist, wie Albert Sorel sagt, „eine Wissenschaft ohne Kritik in den Dienst einer Politik ohne Skrupel gestellt worden[1].

Das Saargebiet tritt im Jahre 825 in die deutsche Geschichte. Als das Karolinger Reich zwischen Ludwig dem Deutschen und Karl dem Kahlen geteilt wurde, kam es zum heiligen römischen Reich deutscher Nation. In Saarbrücken residierten die Grafen von Saarbrücken, die mit der Zeit reichsunmittelbare Fürsten wurden. Trotz mehrfacher Ueberfälle und Besetzung des Landes durch die Franzosen blieben Fürst und Volk deutsch.

Im[2] 30jährigen Krieg wurde die Grafschaft Saarbrücken durch französische Truppen besetzt, bis sie durch den westfälischen Frieden ihrem Fürstenhaus und dadurch Deutschland zurückgegeben wurde. In demselben Frieden hatte Ludwig XIV. die Bistümer Metz, Toul, Verdun erworben und überfiel nun zum zweiten Male Saarbrücken unter dem Vorwande, Saarbrücken sei eine Lehnsherrschaft von Metz. Im Frieden von Nymwegen kam die Grafschaft Saarbrücken wieder zu Deutschland.

[1] vgl. hierzu Fritz Kloevekorn, Zur Geschichte des Saargebietes, in: Das Saargebiet, seine Struktur, seine Probleme. Saarbrücken 1929, S. 67 ff.

[2] vgl. hierzu Herbert Stegemann, Rettet das Saarland, Berlin 1919, S. 6 ff.

Die von Ludwig XIV. nunmehr eingesetzte Reunionskammer untersuchte jetzt, welche Gebiete außerhalb Frankreichs jemals zum augenblicklichen Frankreich gehört hatten. Auf Grund einer Urkunde aus dem Jahre 1065 (!), in der Kaiser Heinrich IV. das Schloß Saarbrücken (nicht etwa die ganze Grafschaft) dem Bischof von Metz schenkte, wurde die Grafschaft 1680 als Lehen des Bistums Metz erklärt, zum dritten Male von den Franzosen besetzt und als „Province de la Sarre" Frankreich einverleibt. Im Frieden von Rijswijk im Jahre 1697 wurde das Land von der Fremdherrschaft befreit und seinem Fürstenhause und Deutschland wiedergegeben. Vidal de la Blache und Gallois[3] bezeichnen den Vertrag von Rijswijk als einen „point tournant dans la politique de frontières suivie par l'ancienne monarchie". Soweit diese Politik die Methode betrifft, ist das richtig. Ludwig XIV. hatte mit seiner Politik des Ueberfalls und der Annexion fremder Gebietsteile mitten im Frieden, die James Bryce[4] „a pleasant euphemism for robbery in time of peace" nennt, vieles erreicht und die Monarchie vergrößert. Zum Schluß hat er aber vieles wieder verloren.

Im 18. Jahrhundert bis zur französischen Revolution erreichte Frankreich auf dem Wege diplomatischer Verhandlungen erhebliche Erweiterungen seiner östlichen Grenzen.

Dem durch Kriege, Seuchen und Verwüstungen entvölkerten und verarmten Lande erstand um die Mitte des 18. Jahrhunderts ein Wohltäter in dem Fürsten Wilhelm Heinrich, der die Hilfsquellen des Landes erschloß, die Landwirtschaft neu belebte, Handel und Verkehr hob, den Bergbau verstaatlichte und organisierte und eine ausgedehnte Industrie schuf[5]. Er schloß mit den benachbarten Territorialherren Grenzberichtigungsverträge, um sein Land nach allen Seiten hin möglichst abzurunden. Durch einen solchen Vertrag trat er die Abtei Wadgassen nebst einer Reihe von Dörfern an Frankreich ab, das dafür auf kleinere Gebiete und Rechte, die es innerhalb der Grafschaft Nassau-Saarbrücken besaß, verzichtete[6]. Frankreich vergrößerte so seinen Besitz und bekam Anschluß an Saarlouis. Daß das Ziel Frankreichs nach neuen Territorialerwerbungen ging, bestätigt auch Ernest Babelon[7], wenn er schreibt, daß am Ende der Epoche Wilhelm Heinrichs „la France poursuit pied à pied, sans bruit et

[3] Vidal de la Blache et Gallois, Le Bassin de la Sarre. Clauses du Traité de Versailles. Etude historique et économique, Paris 1919, p. 23.
[4] James Bryce, The holy Roman empire, New York 1919, p. 398 et seq.
[5] vgl. hierzu Albert Ruppersberg, Geschichte des Saargebietes, Saarbrücken 1923, S. 187 ff.
[6] vgl. hierzu Fritz Kloevekorn, a. a. O. S. 84.
[7] Ernest Babelon, Au pays de la Sarre, Sarrelouis et Sarrebruck, Paris 1918, p. 146.

par des moyens légaux, sa marche vers ses frontières naturelles et historiques . . " Bis zur Revolution schloß Frankreich eine Reihe von Verträgen ab, die dies vollauf bestätigen[8]. Vidal de la Blache stellt fest, daß Frankreich in diesen Verträgen sehr „edelmütig" handelte, denn er schreibt, daß diese Verträge „représentent des transactions librement consenties de part à l'autre, et dans lesquelles en général (. . .) la France cède plus qu'elle n'obtient"[9].

Im[10] Jahre 1792 rückten Truppen der französischen Republik in Saarbrücken ein. Das Saarland machte im darauf folgenden Jahre eine Schreckenszeit durch. Die Schlösser wurden verbrannt, den Einwohnern wurde eine Zwangsanleihe von einer Million Franken auferlegt und die „ambulante Guillotine" trat auf dem Saarbrücker Schloßplatz in Tätigkeit. In einem Rundfunkgespräch sagte der Saarbrücker Oberbürgermeister Dr. Neikes[11] mit Recht: „Wenn der Saarländer sich fragt, welche Kulturdenkmäler die Franzosen im Saargebiet aus diesen Zeiten hinterlassen hätten, so muß er feststellen, daß statt großer Kulturdenkmäler nur die zerstörten Schlösser im Saargebiet und in der Pfalz von dieser Zeit Zeugnis ablegten".

Durch die Friedensschlüsse von Basel (1795), von Campo Formio (1797) und von Lunéville (1801) wurde das Saargebiet sowie das ganze linke Rheinufer mit Frankreich vereinigt.

Bei fast allen französischen Schriftstellern kann man lesen, daß im Jahre 1797 die Saarbrücker in Ergebenheitsadressen den Wunsch ausgedrückt hätten, mit Frankreich vereinigt zu werden. Darüber berichtet auch in einer Chronik[12] der Saarbrücker Bürger Gottlieb, der folgendes schreibt: „Am letzten Tage des Jahres 1797 wurde die Bürgerschaft eingeladen, morgens ½10 in der Kirche zu erscheinen. Den wenigen, welche erschienen waren, wurde im Beisein des neuen französischen Amtmannes, des Kommandanten, eines Kommissärs und der Mitglieder unseres Stadtgerichts vorgelesen, daß unmehr alle Landschaften diesseits des Rheines unter französischer Botmäßigkeit stünden, die Bürgerschaft und das ganze Land sollten jetzt ihre Freude und Vergnügen äußern, daß man von der despotischen fürstlichen Gewalt befreit sei. Da wir alle das Gütliche der französischen Republik, mehr als uns lieb war, bisher schon kennen gelernt haben, und

[8] z. B. mit dem Kurfürsten von Trier im Jahre 1778. Kurtrier verzichtet hier auf die Oberhoheit über das Gebiet links der Saar in der Gegend von Merzig.

[9] Vidal de la Blache et Gallois, a. a. O. p. 27.

[10] vgl. hierzu Albert Ruppersberg, a. a. O. S. 246 ff.

[11] vgl. hierzu „Gespräch über die Rückgliederung" in: Saarbrücker Zeitung, Nr. 75 vom 17. März 1931.

[12] veröffentlicht in den Mitteilungen des historischen Vereins für die Saargegend, Heft 7.

viele Bürger an dieser neuen Herrschaft kein Vergnügen finden, so wollen sie solches garnicht glauben und erst abwarten, bis der Friede von Rastatt von allen Seiten ratifiziert sein wird." Trotz behördlichen Druckes wurde die von den Franzosen erzwungene Bittschrift nur von 61 Bürgern unterschrieben. Von einer Aeußerung der wirklichen Volksstimmung kann auf Grund dieser Bittschrift ernstlich nicht gesprochen werden[13].

In den Jahren 1802 und 1804 fanden in der Saargegend zwei Volksabstimmungen statt. 1802 wurde die Bevölkerung gefragt, ob Bonaparte Consul auf Lebenszeit werden sollte, und 1804, ob man ihn zum Kaiser wählen sollte. Es hat sich also nicht um einen Akt der Selbstbestimmung gehandelt, der einer nationalen Willensbekundung gleichzuachten wäre, sondern nur um eine erzwungene Erklärung über die geltende Staatsform und sonst nichts[14]. Während dieser Plebiszite blieben die Wahlvorstände solange auf Kosten der Bürger in den Ortschaften, bis der größte Teil der Bürger zur Urne geschritten war[15]. Aus dem Ergebnis dieser Wahl wurde dann in Frankreich eine profranzösische Kundgebung gemacht.

Im ersten Pariser Frieden (30. März 1814) wurde trotz des Protestes einer nach Paris entsandten Delegation Saarbrücken mit dem südlichen Teil der Grafschaft und allen Kohlengruben den Franzosen überlassen.

Dieser Friede war aber nicht von langer Dauer. Die verbündeten Mächte erklärten den Frieden für gebrochen, als Napoleon 1815 seinen Verbannungsort Elba verließ. St. Johann, das von französischen Nationalgardisten verteidigt wurde, fiel einige Tage nach der Schlacht bei Waterloo. Bayerische Truppen erstürmten die Saarstadt. Im zweiten Pariser Frieden (20. November 1815) kam dann das ganze Saarland zu Preußen.

Noch einmal im Jahre 1866 forderte Frankreich als Entschädigung für seine neutrale Haltung die Abtretung des Saargebietes. Diese Forderung wurde aber von Bismarck entschieden zurückgewiesen.

Beim Ausbruch des Krieges von 1870, als man in französischen Kreisen den Sieg über Preußen erwartete, dachte man in Frankreich an eine Wiedereroberung des Saarbeckens, aus dem man ein Departement machen wollte[16].

---

[13] vgl. hierzu Kloevekorn, a. a. O. S. 88.
[14] Hermann Oncken, in der Protestkundgebung der Heidelberger Universität gegen Frankreichs Anspruch auf Pfalz und Saarbecken, Heidelberg 1919, S. 8.
[15] Wolfgang Windelband, ebenda S. 18.
[16] vgl. hierzu Jean Priou, Le Territoire de la Sarre. Etudes politiques et économiques. 2 éd. Nancy-Paris-Strasbourg 1923, p. 22.

Nach dem siegreichen Kriege von 1870/1871 und der Wiedergewinnung Elsaß-Lothringens bildete das Saarland bis zum Ausbruch des Weltkrieges für die Außenpolitik Deutschlands und Frankreichs kein Problem mehr, da es kein Grenzland mehr war[17].

Es ist, wie Hermann Oncken[18] mit Recht sagt, immer derselbe Geist in wechselnden Gestalten: im 17. Jahrhundert nannte er sich Reunion, im Jahre 1866 Kompensation und heute nach dem Kriege Reparation. In seinem offenen Briefe an den Präsidenten Wilson spricht es Benjamin Franklin[19] aus, daß die Beweggründe der Franzosen noch heute dieselben sind, wenn er schreibt: „Il reste ceci, que l'hégémonie dans la région du Rhin ne tient pas aux détails du tracé de la frontière... La clef de ce bassin, en ce qui concerne les houilles, est en Westphalie et sur la Sarre. C'est là, et là seulement qu'est la clef de notre maison. C'est là que nous devons l'aller chercher.

Sarre et Westphalie! Tel doit être notre mot d'ordre. Sarre et Westphalie! Tel doit être notre cri de guerre. C'est là qu'est l'avenir de la France, sa sécurité, par conséquent sa frontière. Sarre et Westphalie!

[17] vgl. hierzu Kloevekorn, a. a. O. S. 119.
[18] Oncken, a. a. O. S. 10.
[19] Benjamin Franklin, Sarre et Westphalie, lettre ouverte à M. le Président actuel de la République des Etats-Unis, Paris 1919. (Die hier hervorgehobenen Stellen sind auch im Original durch Druck hervorgehoben.)

2. Kapitel.

Die Entstehung des Saarstatuts

Man versteht heute unter Saarstatut die Bestimmungen, die das Sonderregime im Saargebiet für die Dauer von 15 Jahren regeln. Diese Bestimmungen sind im Abschnitt 4 des III. Teiles des Versailler Vertrages enthalten.

In der Entstehungsgeschichte des Versailler Vertrages bilden die Verhandlungen über die Saarfrage eines der spannendsten Kapitel. Zunächst wurde die Frage — von Frankreich angeschnitten — ins Licht großer Prinzipien gestellt, dann aber nach und nach auf die Bahn des Schacherns abgedrängt und schließlich in den Strudel allgemeinen Handelns, Feilschens und Kompromisselns gerissen[20]. Die Verhandlungen über die Saarfrage haben von allen Problemen, denen sie an unmittelbarer Bedeutung oft weit unterlegen waren, den alliierten und assoziierten Regierungen am meisten Schwierigkeiten bereitet. Der Gegensatz zwischen den von Wilson verteidigten Prinzipien nationaler Selbstbestimmung und den übertriebenen Annexionsgelüsten Clemenceaus trat hier klar zu Tage, und es entstand schließlich ein Kompromiß auf Kosten Deutschlands, das die Züge beider Richtungen trägt. Es wurde eine Lösung gefunden, die die Franzosen Ebray[21] und Hanotaux[22] „hybride" und „bâtarde" nennen.

Ueber den Verlauf der Saarverhandlungen sind wir, wenn auch bei weitem nicht lückenlos, so doch in etwa ausreichend unterrichtet.

In erster Linie ist das Werk von André Tardieu[23] „La paix" zu nennen. Der Mitarbeiter Clemenceaus gibt zum größten Teile den wichtigen Notenwechsel zwischen den alliierten und assoziierten Mächten wieder. Wertvolles Material findet sich in „Woodrow Wilson and world settlement" von Ray Stannard Baker[24], dem Pressechef des amerikanischen Präsidenten, der be-

[20] vgl. hierzu E. W. Fischer, Die Verhandlungen über die Saarfrage auf der Pariser Friedenskonferenz. Berlin 1924, S. 3.
[21] Alcide Ebray, La paix malpropre (Versailles), Milano 1924, p. 107.
[22] G. Hanotaux, Le Traité de Versailles, Paris 1919, p. 270.
[23] André Tardieu, La paix, Paris 1921.
[24] Ray Stannard Baker, Woodrow Wilson and world settlement, New York 1922/1923. Deutsche Uebersetzung von K. Thesing, Woodrow Wilson, Memoiren und Dokumente, Leipzig 1923.

sonders den Gegensatz zwischen Frankreichs und Amerikas Politik klar herausarbeitet.

Von weiteren Werken verdienen besondere Berücksichtigung:
„Some problems of the peace conference" von Haskins and Lord[25],
„What really happened at Paris", herausgegeben von House and Seymour[26],
„Peace making at Paris" von Sisley Huddleston[27],
„The big four" von Robert Lansing[28],
„The peace negotiations" von Robert Lansing[29],
„Is it peace" von David Lloyd George[30],
„Le combat des trois" von Mermeix[31],
„Versailles" von Karl Friedrich Nowak[32],
„Die großen Vier am Werk" von Margarete Rothbart[33],
„De Versailles à la paix" von Frédéric Stampfer[34],
„A history of the peace conference of Paris" von H. W. V. Temperley[35],
„The peace conference day by day" von Charles T. Thompson[36],
„La pace di Versailles" von Zanotti-Bianco e Gaffi[37]
und schließlich das Werk des Führers der deutschen Friedensdelegation, des Grafen Brockdorff-Rantzau[38], „Dokumente und Gedanken um Versailles".

Unter Berücksichtigung der aktiven französischen Ostpolitik ist es nicht verwunderlich, daß schon lange vor Kriegsende von französischer Seite über das Saargebiet Pläne mit teils politischer, teils wirtschaftlicher Basis erwogen wurden[39]. Bereits 1916 veröffentlichte Engerand[40] ein Buch, das, wie er hoffte, bei den künf-

---

[25] Charles Homer Haskins and Robert Howard Lord, Some problems of the peace conference, Cambridge 1920.
[26] Edward Mandel House and Charles Seymour, What really happened at Paris, London 1921.
[27] Sisley Huddleston, Peace making at Paris, London 1919.
[28] Robert Lansing, The big four, London 1922.
[29] derselbe, The peace negotiations, a personal narrative, London 1921.
[30] David Lloyd George, Is it peace? London 1923.
[31] Mermeix, Le combat des trois, Paris 1922.
[32] Karl Friedrich Nowak, Versailles, Berlin 1927.
[33] Margarete Rothbart, Die großen Vier am Werk, Berlin 1921.
[34] Frédéric Stampfer, De Versailles à la paix, Berlin 1920.
[35] H. W. V. Temperley, A history of the peace conference. Vol. II The settlement with Germany, London 1920.
[36] Charles T. Thompson, The peace conference day by day, New York 1920.
[37] Umberto Zanotti-Bianco e Andrea Gaffi, La pace di Versailles, Roma 1919.
[38] Brockdorff-Rantzau, Dokumente und Gedanken um Versailles, Berlin 1925.
[39] vgl. hierzu u. a. Lloyd George, a. a. O. p. 8 et seq.
[40] F. Engerand, L'Allemagne et le fer, les frontières lorraines et la force allemande, Paris 1916, Préface.

tigen Friedensverhandlungen der französischen Delegation von Wert sein könnte. Er führt aus, daß Deutschlands Macht auf seinem Ueberfluß an Eisen und Kohle fuße und daß Frankreich durch den Verlust der Saarkohle im Jahre 1815 und den Verlust des lothringischen Eisens im Jahre 1871 empfindlich geschwächt worden sei. Er tritt dann für Frankreichs „natürliche Grenze", den Rhein, ein, als einer zugleich „defensiven und profitablen Grenze". 1917 erinnerten zwei andere französische Schriftsteller[41] daran, daß das Saargebiet altes französisches Gebiet sei, das 1815 gegen den Willen der Bevölkerung von Preußen annektiert wurde, und daß es deswegen nur gerechtfertigte Wiederherstellung des früheren Zustandes sei, wenn es wieder zu Frankreich käme. 1918 verlangt Hanotaux[42] als mindestes die Rheingrenze. Madelin[43] und auch General Maitrot[44] konstruieren im selben Jahre einen Anspruch Frankreichs auf den Rhein. Dadurch, daß Preußen sich 1914 erlaubt habe, die bestehenden Verträge nicht zu beachten, habe es auch die Verträge von 1814, 1815 und von 1871 verletzt. Deshalb stünde auch kein Vertrag dem Anspruch Frankreichs auf die Rheingrenze entgegen. Während der Friedensverhandlungen erklärte Marschall Foch[45], daß „ce fleuve règle tout. Quand on est maître du Rhin, on est maître de tout le pays. Quand on n'est pas sur le Rhin, on a tout perdu".

Aber nicht nur von privater Seite kommt der Ruf nach der Saar und nach dem Rhein, auch die französische Regierung arbeitete schon 1917 auf die Annexion des Saargebietes hin.

Im ersten Bande seines Werkes widmet Baker[46] den wichtigen Geheimabkommen, die Tardieu in seinem Werke ganz übergeht, ein sehr interessantes Kapitel.

Am 11. März 1917[47] wurde ein Vertrag zwischen Frankreich und Rußland geschlossen, der zum Ziele hatte, „Frankreich und England volle Freiheit in der Aufrollung von Deutschlands Westgrenze zu gewähren", unter der Bedingung, daß die beiden Mächte Rußland „die gleiche Freiheit bei Festsetzung seiner

[41] L. de Launay, France-Allemagne, Paris 1917, p. 181. A. Macaigne, Notre France d'après guerre, Paris 1917, p. 42.
[42] Hanotaux, a. a. O. p. 185 et seq.
[43] L. Madelin, Le Rhin français, in: Revue des Deux Mondes, XLVIII, p. 522 et seq.
[44] Charles A. Maitrot, La paix qu'il faut à la France, Paris 1918, p. 104 et seq.
[45] Französisches Gelbbuch, documents relatifs aux négociations concernant les garanties de sécurité contre une agression de l'Allemagne — 10 janvier 1919 au 7 décembre 1923 — nº 13, p. 54. Vgl. hierzu auch J. W. Wheeler-Bennet and F. E. Langermann, Information on the problem of security (1917—1926), London 1927.
[46] Baker, a. a. O. Vol. I. p. 48 et seq.
[47] siehe hierzu auch Karl Linnebach, Die Sicherheitsfrage, Berlin 1925.

Grenzen gegenüber Deutschland und Oesterreich" zusicherten. In der Note des russischen Ministers des Auswärtigen an den französischen Botschafter in Petrograd vom 14. Februar 1917 heißt es unter Punkt 2: „Die Grenzlinien sind ... nach Gutdünken (discrétion) der französischen Regierung festzusetzen, so wie es erforderlich erscheint im Hinblick auf die strategischen Notwendigkeiten und zur Einbeziehung ... des gesamten Saarkohlenbeckens in französisches Gebiet." Dieser Vertrag wurde abgeschlossen zwei Monate nachdem die Alliierten ihre Zustimmung zu den Friedensbedingungen Wilsons betreffend das „Selbstbestimmungsrecht" abgegeben hatten! England erklärte bereits im Dezember des Jahres 1917, daß es niemals seine Billigung der Angelegenheit ausgedrückt und auch niemals eine solche Idee auch nur begünstigt habe. Die Sowjetrepublik, die kurz nach dem Abschluß dieses Vertrages ans Ruder kam, hat den Vertrag nicht anerkannt und durch dessen Publikation ausgedrückt, daß sie sich dem Abkommen gegenüber ungebunden fühlte. Formell wurde mit der Publikation das Abkommen ein Fetzen Papier.

In den Erklärungen über die „buts de guerre" der französischen Regierung vom 31. Dezember 1916 und vom 10. Januar 1917 wurde ebensowenig wie in den offiziellen Erklärungen der französischen Kammer und des Senates vom 5. und 6. Juni 1917 die Saarfrage erwähnt. Als territoriale Forderungen enthalten die „buts de guerre" nicht die Einbeziehung des Saargebietes, sondern nur die Rückgliederung Elsaß-Lothringens.

Am 8. Januar 1918 verkündete Wilson vor dem Kongreß sein Weltfriedensprogramm[48]. Im 8. Punkte heißt es: „All French territory should be freed and the invaded portions restored, and the wrong done to France by Prussia in 1871 in the matter of Alsace-Lorraine, which has unsettled the peace of the world for nearly fifty years, should be righted, in order that peace may once more be made in the interest of all." Dieser Text ist, wie Tardieu[49] hierzu bemerkt, „identique dans son sens — notemment en ce qui concerne la France — aux déclarations antérieures des Alliés".

---

[48] vgl. hierzu Urkunden zum Friedensvertrag von Versailles vom 28. Juni 1919, zusammengestellt von Herbert Kraus und Gustav Rödiger, Berlin 1920, S. 2.
Die Reden des Präsidenten Wilson finden sich vollständig abgedruckt im englischen Urtext nebst deutscher Uebersetzung in der Denkschrift „Der Friedensgedanke in Reden und Staatsakten des Präsidenten Wilson", Berlin 1918. (Rede vom 8. 1. 1918 auf S. 46 f.)
Vollständiger deutscher Wortlaut auch bei Ahrens-Brinkmann, Das staatsmännische Werk des Präsidenten in seinen Reden, Berlin 1919. (Rede vom 8. 1. 1918 auf S. 219 ff.)

[49] Tardieu, a. a. O p. 92.

In der französischen Erklärung vom 10. Januar 1917 heißt es dann: „Restitution des provinces ou territoires autrefois arrachés aux Alliés par la force ou contre le voeu de la population."

Auf Grund dieser Erklärung konstruiert nun Frankreich ein Recht auf das Saargebiet. Tardieu stellt in einer Denkschrift, die er zusammen mit Vidal de la Blache und Babelon verfaßt hat, die französischen Ansprüche zusammen. Frankreich verlangt hier die Grenze von 1814, also die Annexion fast der Hälfte des heutigen Saargebietes mit Saarbrücken und Saarlouis, ferner den Besitz der Kohlengruben des Saarbeckens, auch über die Grenze von 1814 hinaus. Im ersten Satz des „Mémoire présenté par la délégation française" lautet: „La région dont il s'agit a été, pendant de longs siècles, unie à la France et n'a été séparée d'elle que par la force." Die historische Begründung ist mehr als schwach. Im ersten Kapitel ist dargelegt worden, daß das Gebiet im Verlaufe von 1000 Jahren lediglich wenig mehr als 30 Jahre im Besitz der Franzosen war. Dies stellen auch alle neutralen Schriftsteller fest.[59] Es soll hier nicht näher auf die Unrichtigkeiten des Mémoire eingegangen werden.

Am Morgen des 28. März 1919 kam die Saarfrage im Rat der Vier zur Erörterung. Tardieu und Loucheur entwickelten die französischen Ansprüche. Lloyd George widersprach lediglich der Forderung nach der Grenze von 1814. Das Eigentum an den Kohlengruben wollte er Frankreich zugestehen und war mit einer autonomen Organisation für das Gesamtkohlenbecken einverstanden. Wilson dagegen lehnte alle Vorschläge ab, da sie mit den Friedensgrundlagen, die die Alliierten angenommen hatten und an die sie gebunden waren, nicht in Einklang stünden. Er gestand Frankreich nur das Recht auf eine Kohlenmenge zu, die seinem Förderungsausfall entsprach. Clemenceau antwortete ihm und seine Worte seien ihrer Bedeutung wegen wiedergegeben: „J'ai une grave réserve à faire: vous éliminez le sentiment et le souvenir. Le monde n'est pas mené par de purs principes. Vous vous déclarez prêts à nous faire justice au point de vue économique et je vous en remercie. Mais les nécessités économiques ne sont pas tout. L'histoire des Etats-Unis est une histoire glorieuse, mais courte. Cent vingt ans, pour vous, c'est une période très longue. Pour nous c'est peu de chose. Nous avons notre conception de l'histoire, qui ne peut pas être tout à fait la même que la vôtre. Nos épreuves ont créé chez nous le sentiment profond des

[59] vgl. u. a. Temperley, a. a. O. Vol. II. p. 177: „historically their case was weak"; so auch Sir Robert Donald, A danger spot in Europe and its government by the League of Nations, London 1925, p. 12. — Siehe auch die Ausführungen der ausländischen Autoren am Ende dieses Kapitels.

réparations qui nous sont dues. Il ne s'agit pas seulement de réparations matérielles. Le besoin de réparations morales n'est pas moins grand. Je sais tout ce que vous avez fait pour la victoire. Mais je crois que vous ne perdrez rien à reconnaître dans cette question un sentiment qui est autre chose que vos principes, mais qui n'est pas moins profond. Quand ces jeunes gens, La Fayette et Rochambeau, allèrent secourir les Américains qui luttaient pour leur indépendance, ce n'est pas la froide raison, ni des actes de guerre, après tout ordinaire, qui ont créé le souvenir attaché à leur intervention. C'est une impression, un sentiment profond, qui a lié pour toujours nos deux nations. Je suis vieux; dans quelques mois j'aurai quitté pour toujours la vie politique. Mon désintéressement est absolu. Je soutiendrai devant le Parlement les conclusions auxquelles nous arriverons ensemble. Mais si aujourd'hui vous ne m'entendez pas, vous perdrez une occasion de sceller un anneau de plus à la chaîne d'affection qui unit la France et l'Amérique. Il y a là 150 000 hommes qui sont des Français. Ces hommes, qui ont envoyé en 1918 des adresses au Président Poincaré, ont, eux aussi, droit à la justice. Vous voulez respecter le droit des Allemands, moi aussi. Mais tenez compte du droit de ces Français, comme vous aurez à tenir compte du droit historique de la Bohême et de la Pologne. Nous reprendrons bientôt la discussion. Pour le moment, je vous demande, quand vous serez seuls, de penser à ce que je viens de dire et d'examiner en conscience si cela ne contient pas une grande part de vérité."

Mit dieser unrichtigen Behauptung stempelte Clemenceau ein Fünftel der rein deutschen Bevölkerung des Saargebietes zu Franzosen, die von der deutschen „Bedrückung" befreit werden müßten. Schon hier muß festgestellt werden, daß diese Fälschung auf Wilson ihre Wirkung nicht verfehlt hat und daß das Saarstatut in erster Linie seine Existenz dieser Behauptung Clemenceaus verdankt[51].

Am Nachmittag desselben Tages berieten sich Clemenceau, Tardieu und Loucheur und legten dem Rat drei Noten vor, von denen Tardieu leider nur die erste veröffentlicht[52]. In dieser Note wird zum ersten Male der Völkerbund in die Saarfrage hereingezogen Die Note zeigt überwiegend das Streben nach politischer Lösung

---

[51] vgl. hierzu Josef M. Görgen, Frankreichs Fundamentalirrtum im Saargebiet. 150 000 Saarfranzosen oder Fälschung?, München 1927, passim.

[52] Tardieu, a. a. O. schreibt auf p. 277: „Le problème de la Sarre ... c'est celui dont on a tiré contre nous l'occasion des plus outrageantes accusations. Autant de raisons de n'en rien laisser dans l'ombre". Warum veröffentlicht aber hier Tardieu nur die erste der drei Noten? Warum läßt er uns über den Inhalt der beiden Noten vom 1. und 5. April im Unklaren?

des Problems: „Si le charbon de la Sarre se trouvait sous le sol de la Ruhr, la France ne demanderait rien de plus. Nous demandons davantage, parce que le sol de la Sarre a été français .... Cette terre a été français, voilà qui crée une présomption qu'elle le redeviendra volontiers."

Nach der Note soll das Land 15 Jahre unter die Obhut des Völkerbundes gestellt werden. Frankreich soll vom Völkerbund ein doppeltes Mandat erhalten, das Gebiet militärisch zu besetzen, ferner Aufsicht- oder Vetorecht in der Lokalverwaltung ausüben. Nach 15 Jahren soll eine Abstimmung stattfinden. Im Anfang der Note verlangt Frankreich, daß ihm die Friedenspräliminarien für die Dauer garantieren:

„a) La propriété perpétuelle de toutes les mines de la Sarre;
b) Un régime économique et politique qui, sur le sol, permette l'exploitation du sous-sol."

Ein rein wirtschaftsannexionistisches Motiv, das sich unter dem Namen „réparation morale" versteckt[53]!

Die Franzosen verlangen also am 29. März Eigentum an den Gruben, politisches Sonderregime und Befreiung der „Saarfranzosen". Die Stellungnahme des Präsidenten Wilson blieb unverändert. Er sagte zu Professor Douglas Johnson, einem seiner Sachverständigen für Territorialfragen: „I have no right to hand over to her (France) people who do not want to go to her, or to give them a special government, even if it is better for them, if they do not want it."

Nun werden die Amerikaner Haskins und Johnson beauftragt, zusammen mit den englischen Sachverständigen einen Weg zu suchen, der Frankreich die freie Benutzung der Gruben sicherte, ohne jedes auf eine Annexion abzielende Abkommen. Den Sachverständigen erschienen die französischen Forderungen begründet. Haskins befürwortete sogar die Grenze von 1814. Der Präsident stimmte schließlich dem Memorandum seiner Sachverständigen zu, das die Uebertragung des vollen Eigentums an den Kohlengruben des Saarbeckens vorsah, sowie die Gewährung „jeder nur möglichen wirtschaftlichen Erleichterungen" für die Ausbeutung der Gruben; es sollten daher die „politischen und administrativen Abmachungen zur Sicherung der beabsichtigten Ergebnisse einer Prüfung unterzogen werden".

Es wurde jetzt eine Kommission gebildet, die alle Einzelheiten der Uebertragung des Kohleneigentums beraten sollte. Frankreich war vertreten durch Tardieu, England durch Headlam Morley und Amerika durch Haskins. In zehn Sitzungen verfaßten sie

[53] Baker, a. a. O. Vol. II. p. 56 schreibt darüber: „Wie gewöhnlich nahmen die Franzosen ihre Zuflucht dazu, ihre besonders offenkundigen und unpopulären Ansprüche zu verstecken".

einen Bericht, unter den auf Veranlassung von Tardieu folgender Passus gesetzt wurde:
„Les soussignés sont d'accord pour estimer que, si les articles ci-dessus, dont la substance apparaît nécessaire au point de vue économique et social, devaient être appliqués sans que fût établi un régime spécial administratif et politique, des difficultés sérieuses et des conflits surgiraient inévitablement.

Signé: André Tardieu
Charles H. Haskins
Headlam Morley."

Jetzt war also Frankreich das Grubeneigentum gesichert. Die Verhandlungen gingen jetzt noch um ein politisches Sonderregime.

Frankreich machte zwei Vorschläge: Bildung eines unabhängigen Staates, der durch Zollgrenze mit Frankreich verbunden ist, oder Souveränität des Völkerbundes mit Mandatsübertragung an Frankreich und Volksabstimmung nach 15 Jahren.

Lloyd George machte einen ähnlichen Vorschlag:
„I would give the Saar Basin its independance under the League of Nations. A customs union would attach it to France." Er fährt dann fort: „There does not exist, it is true, any natural economic link between this region and Germany. All its relations are with Alsace and Lorraine[54]. We must also not forget that this country was French in its greater part until the beginning of the nineteenth century; that it was taken away from France by force in spite of the opposition of English statesmen[55]. We are opposed to all annexation. But we do not believe that it is possible for this region to live if we do not make it a political union. I am convinced that, if in a few years a plebiscite takes place, this population will not ask to belong to Germany."

Oberst House, der den erkrankten Präsidenten Wilson vertrat, findet die Lösungen „very interesting and worthy of close consideration". Der wiedergenesene Wilson hat an den wirtschaftlichen Bestimmungen nichts auszusetzen, lehnt aber den Wechsel

[54] Daß Lloyd George hier irrt, zeigt deutlich eine Statistik aus dem Jahre 1913, veröffentlicht im Weißbuch, S. 11 f. Vgl. auch das Gutachten der wirtschaftlichen Verbände des Saargebietes über den erweiterten Frankenumlauf vom 15. Februar 1921 an den Generalsekretär der Regierungskommission des Saargebietes, veröffentlicht im Weißbuch, S. 266 ff.

[55] Lloyd George macht sich hier die in vielen Noten geäußerten Ansprüche der Franzosen zu eigen. Daß er heute der Ansicht ist, daß die historischen Ansprüche Frankreichs gänzlich unbegründet seien, beweist u. a. sein Artikel im London Daily Chronicle vom 16. Dezember 1922.
Ueber die Haltung Lloyd Georges vgl. Frank H. Simonds, How Europe made peace without America, London 1927, p. 151 et seq.

in der Souveränität ab und verwirft die Idee eines Mandates. Er schlägt eine schiedsgerichtliche Kommission zwischen der deutschen Regierung und der französischen Bergwerksverwaltung vor. Clemenceau lehnt diese Lösung entschieden ab. Wilson will die Konferenz verlassen und beordert sein Schiff „George Washington" herbei. Man will es nun nicht zum Bruch kommen lassen. Am Abend des 8. April beraten sich wieder Clemenceau, Tardieu und Loucheur und redigieren eine neue Note. Sie machen auf die Gefahr aufmerksam, die ein Schiedsgericht mit sich bringe. Durch Einsetzen eines Schiedsgerichtshofes würde das Gebiet bei den vielen Konfliktsmöglichkeiten schließlich durch einen Gerichtshof verwaltet werden. Eine solche Lösung sei unannehmbar, sowohl für Frankreich und Deutschland, als auch im Interesse der Bevölkerung und des Weltfriedens. Am Schlusse der Note erklärten sie sie sich bereit, sich an einen der Vorschläge Lloyd Georges zu halten und mit einer Abstimmung nach 15 Jahren einverstanden zu sein.

Lloyd George tritt nun ganz auf ihre Seite. Wilson macht den Gegenvorschlag, wonach ohne Uebertragung eines Mandates an Frankreich der von ihm vorgeschlagene Schiedsgerichtshof in eine Verwaltungskommission unter Oberhoheit des Völkerbundes umgewandelt wird. Tardieu stellt nun drei Fragen:

1. La souveraineté allemand sera-t-elle suspendue?
2. La Commission aura-t-elle pleins pouvoirs, y compris celui de révoquer les fonctionnaires?
3. Les élections au Reichstag seront-elles supprimées?

Wilson bejaht alle drei Fragen.

Tardieu, Haskins und Morley werden nun beauftragt, den endgültigen Text zu entwerfen. Mit einem Stab juristischer und technischer Sachverständiger arbeiten sie vom 9. April, 5 Uhr nachmittags, bis zum 10. April, 3 Uhr morgens, an der Formulierung des Vertragstextes. Am 10. April wurde der Text vom Viererrat angenommen.

Der Entwurf des Friedensvertrages wurde der deutschen Regierung am 7. Mai 1919 überreicht. Zu dem Vertrage konnte sie sich nur schriftlich äußern, weil die in Versailles versammelten Feindmächte eine mündliche Auseinandersetzung nicht zuließen. Die deutsche Friedensdelegation äußerte sich über die Saarfrage in den Noten vom 13. Mai, 16. Mai und 29. Mai; die Antworten der alliierten und assoziierten Mächte liefen am 24. Mai und am 16. Juni ein[56]. Die Einwendungen der deutschen Friedensdelega-

[56] veröffentlicht im Weißbuch, S. 50 ff.

tion wurden für unbegründet gehalten. Lediglich in zwei Punkten wurde das Saarstatut abgeändert: Der Entwurf enthielt die Bestimmung, daß, wenn Deutschland nach 15 Jahren nicht imstande sei, die Gruben in Gold zurückzukaufen, das ganze Gebiet ohne weiteres an Frankreich fallen solle, wenn auch die Abstimmung zugunsten Deutschlands ausfiele. Die deutsche Delegation machte in ihrer Note vom 13. Mai darauf aufmerksam, daß nach den finanziellen und wirtschaftlichen Bedingungen des Vertrages Deutschland nach Ablauf von 15 Jahren wohl schwerlich über eine entsprechende Menge Goldes werde verfügen können und daß, wenn das Gold in deutschem Besitz vorhanden wäre, die Entschädigungskommission, die dann Deutschland noch beherrschen würde, voraussichtlich eine solche Verwendung des Goldes wohl kaum gestatten würde. „Es dürfe", so heißt es in dieser Note weiter, „in der Geschichte der neueren Zeit kein Beispiel dafür geben, daß eine zivilisierte Macht die andere veranlaßt hat, ihre Angehörigen als Gegenwert für eine Summe Goldes unter fremde Herrschaft zu bringen." Die alliierten und assoziierten Mächte änderten daraufhin die Bestimmungen insoweit, als der Völkerbund das Saargebiet nach der Abstimmung dem zuzusprechen habe, für den die Bevölkerung sich entschieden habe, ohne Rücksicht darauf, ob Deutschland die Kohlengruben zurückkaufen könne oder nicht. Auf den Einwand der Deutschen, daß das Saargebiet von Genf aus regiert werden sollte, wurde die Bestimmung insoweit geändert, als die Regierungskommission ihren Sitz im Saargebiet haben muß.

Eine rein deutsche Bevölkerung ist also entgegen dem Selbstbestimmungsrecht, das mit den 14 Punkten Wilsons zur Friedensgrundlage gemacht wurde, für 15 Jahre unter Fremdherrschaft gestellt worden. Der Franzose Ebray[57] schreibt über die Absichten Frankreichs bei Schaffung der Saarbestimmungen folgendes: „Quand on examine dans ses détails le réglement prévu pour le gouvernement et l'administration du bassin de la Sarre, on s'aperçoit sans peine qu'il tend à ce triple but: en éliminer l'influence de l'Allemagne; y substituer celle de la France; enfin fournir à celle-ci les moyens de dénationaliser, de „dégermaniser" ce pays en réalité allemand, pour que, au bout de quinze ans, le plébiscite soit contraire à l'Allemagne."

Hierzu bemerkt die Humanité[58]: „Quant à la consultation populaire qui doit avoir lieu, après quinze ans d'oppression et de manoeuvres, elle ne garantit aucunement le droit de la population."

---

[57] Alcide Ebray, La paix malpropre (Versailles), Milano 1924, p. 107.
[58] Humanité vom 9. Mai 1919.

Der Engländer Osborne[59] schreibt: „Before the war there was no Saar problem. I was created by the Treaty of Versailles. The Treaty of Versailles was supposed to have furnished a solution for a number of outstanding questions and disputes, particularly those involving the aspirations of certain races or nationalities to attain selfgovernment. The world is beginning to realize not only that none of these questions or disputes has been permanently solved, but that the treaty gave rise to many new and complicated problems which did not exist before. Of these the Saar question is one of the chief and one of the most dangerous for the future peace of the nations." Aehnlich drücken sich auch Sir Robert Donald[60] und W. R. Bisschop[61] aus. General Smuts kritisiert in zwei Briefen[62] an Lloyd George und Präsident Wilson das Saarbeckenabkommen. Er schreibt: „Der deutsche Charakter der Hauptmasse der Bevölkerung steht außer Zweifel und es besteht daher keine Notwendigkeit, am Schlusse der 15 Jahre eine Volksabstimmung abzuhalten. Ich halte die Sonderverwaltung für ein plumpes (clumsy) und tatsächlich ungerechtfertigtes Mittel." Auch Nitti[63], der frühere italienische Ministerpräsident, bestätigt, daß das Saarland ganz und gar deutsches Land sei, daß es vor dem Kriege auf 650 000 Einwohner kaum 100 Franzosen gegeben habe, daß die geschichtlichen Tatsachen alle zugunsten Deutschlands sprächen, daher kein Mensch die Notwendigkeit einer Abstimmung einsehen könne, daß die Bevölkerung niemals in irgendeiner Form das Verlangen geäußert habe, ihre Nationalität zu wechseln und daß das, was mit dem Saargebiet geschehen sei, seinesgleichen nicht in der neueren Geschichte habe. So schreibt auch Violet Markham[64], die in ihrem Werke das Saarabkommen in aller Schärfe bekämpft: „The district is strongly German in feeling and sentiment. A less encouraging centre for an experiment in alien government could not well have been found..... Out of a population of over 600 000 the French element is practi-

[59] Sidney Osborne, The Saar question, a disease spot in Europe, London 1923, p. 12.

[60] Donald, a. a. O. p. 26.

[61] W. R. Bisschop, The Saar controversy (The Grotius Society Publications, Nr. 2), London 1924, p. 13.

[62] veröffentlicht in Baker, a. a. O. Vol. III., p. 396.

[63] Francesco Nitti, L'Europa senza pace, Firenze 1921, p. 60.: „Ciò che è accudato per la Saar non ha precedenti nella storia moderna. Si tratta di un paese di 650 mila abitanti in cui non vi sono 100 francesi, che è stato tedesco per un millenio e occupato della Francia solo per qualche fatto militare, transitoriamente ...; es il paese sarà dopo quindici anno sotomesso a plebiscito, quando nessuno può spiegare la necessità di un plebiscito per una populazione puramente tedesca che non avea mai in nessuno forma espresso il desiderio di cambiare nazionalita".

[64] Violet Markham, (Mrs. James Carruthers), A womans watch on the Rhine, p. 139 et seq., zitiert von Osborne, a. a. O. p. 31.

cally nil.... The lines of government for the Saar, laid down by the Peace Treaty, are a premium on friction and intrigue." Ueber die mysteriösen 150 000 Saarfranzosen berichtet u. a. Horace G. Alexander[65]: „The French claim to annexation was based on false history, unreal sentiment, and a mysterious appeal from 150 000 inhabitants which President Poincaré was said to have received in 1918. No one has been able to trace these 150 000 Francophile Saarlanders before or since." Daß sich im Saargebiet keine Franzosen befinden, hat auch der Franzose Gustave Hervé[66] zugegeben, der folgendes schreibt: „Wir nehmen die Kohlenfelder des Saargebietes in Besitz und, um bei ihrer Verwertung keinen Schwierigkeiten zu begegnen, gründen wir für die 600 000 in diesem Gebiet wohnenden Deutschen einen kleinen selbständigen Staat; nach 15 Jahren werden wir sie durch eine Volksabstimmung zur Erklärung zu bewegen wissen, sie wollten Franzosen werden. Wir wissen sehr gut, was das bedeutet: Fünfzehn Jahre lang werden wir sie bearbeiten, wir werden sie von allen Seiten so lange bestürmen, bis wir von ihnen eine Liebeserklärung erhalten." Keynes[67], der den Versailler Frieden einen „Carthaginian Peace" nennt[68], sagt: „The judgement of the world has already recognised the transaction of the Saar as an act of spoliation and insincerity." Aehnlich drückt sich Herbert A. Gibbons[69] aus: „The most flagrant violation of the principle of self-determination was in the matter of the detachment for fifteen years ... of the Saar Valley from Germany. This wholly German district of over half a million souls was put under the League of Nations, but really given to France to run, as compensation for the destruction of coal mines in northern France ... The Saar clauses constitute a shameful betrayal of the high ideals for which the war was fought. Let the reader go to the Saar and talk with the people. Violence has been done to their most sacred sentiments. Two wrongs do not make a right". Der Italiener Gherardi[70] hält die Lösung des Saarproblems für wenig glücklich; er

---

[65] Horace G. Alexander, The revival of Europe, can the League of Nations help? London 1924, p. 133.

[66] Gustave Hervé in der Victoire vom 31. Mai 1919, veröffentlicht von J. M. Keynes, The economic consequences of the peace, London 1919, p. 76 und von Italo Zingarelli, Das Erbe von Versailles, Zürich-Leipzig-Wien 1930, S. 80.

[67] Keynes, a. a. O. p. 76.

[68] Man braucht nur an das Los Karthagos in den Händen der Römer zu denken, um sich die volle Bedeutung dieses Namens zu vergegenwärtigen.

[69] Herbert Adams Gibbons, Europe since 1918, London 1923, p. 82.

[70] G. E. Gherardi, I problemi del giorno, La questione della Saar, Estratto da Ingegneria, Rivista tecnica mensile, Milano 1923, 1° maggio 1923, Nr. 5, p. 7.

bekämpft die französische Wirtschaftspolitik im Saargebiet und beschreibt die Saarfrage als „una vera spina nel cuoro industriale dell'Europa".

Die überwältigende Mehrheit der Autoren, die sich bis jetzt mit den Verhältnissen an der Saar beschäftigt haben[71], bekämpft das Saarabkommen, weil eine rein deutsche Bevölkerung gegen ihren Willen und gegen das Selbstbestimmungsrecht, das man als Friedensgrundlage anerkennen wollte, für 15 Jahre unter Fremdherrschaft gestellt wurde.

[71] vgl. insbesondere noch:
Elbert Francis Baldwin, A little-known buffer state (Outlook, New York, April 11, 1923, p. 650 et seq.).
John Spencer Bassett, The League of Nations, a chapter in world politics, London-New York-Toronto 1928, Chapter IX, p. 172 et seq.
Sisley Huddleston, Europe in zigzags, London-Bombay-Sidney 1930, p. 253, 342.
Frances Kellor and Antonia Hatvany, Security against war, Vol. I International Controversies, Chapter V, The trustee of the Saar Basin. p. 92 et seq. New York 1924.
Italo Zingarelli, a. a. O. Kapitel V, Die Saarfrage, S. 77 ff.

3. Kapitel.

Der völkerrechtliche Inhalt des Saarstatuts

Der IV. Abschnitt des 3. Teiles des Versailler Vertrages („Politische Bestimmungen für Europa") umschreibt in sechs Artikeln das Statut für das Saarbecken und präzisiert es in einer Anlage[72].

Die sechs Artikel bilden nur den Rahmen für die Anlage, die in drei Kapitel mit 40 Paragraphen zerfällt. Neben rein staats- und verwaltungsrechtlichen Normen enthält das Saarstatut viele völkerrechtliche Normen, die für die vorliegende Arbeit von hauptsächlichem Interesse sind. Wegen ihres engen Zusammenhanges mit dem Völkerrecht müssen allerdings auch die staatsrechtlichen Normen berücksichtigt werden. Die Bestimmungen des Kapitels I über die Abtretung der Saargruben und ihre Ausbeutung sind hier nebensächlicher Art.

Gemäß Art. 45 tritt Deutschland als Ersatz für die Zerstörung der Kohlengruben in Nordfrankreich und als Anzahlung für die von Deutschland geschuldete Wiedergutmachung der Kriegsschäden die Kohlengruben im Saarbecken an Frankreich ab. Im Art. 46 nimmt Deutschland die Kapitel I und II der Anlage an, die die Abtretung und Ausbeutung der Gruben und die Regierung des Saarbeckengebietes behandeln. Nach Art. 47 nehmen Deutschland und Frankreich die Bestimmungen über die Volksabstimmung des Kapitels II der Anlage an. Art. 48 setzt die Grenzen des Saargebietes fest. Im Art. 49 verzichtet Deutschland zugunsten des Völkerbundes, der insoweit als Treuhänder gilt, auf die Regierung des Saargebietes; ferner ist hier bestimmt, daß nach Ablauf einer Frist von 15 Jahren eine Volksabstimmung stattfindet, bei der die Bevölkerung zu einer Aeußerung darüber berufen wird, unter welche Souveränität sie zu treten wünscht.

Kapitel II der Anlage ist völkerrechtlich am interessantesten. Es handelt von der „Regierung des Gebietes des Saarbeckens". Sie wird einer Kommission anvertraut, die den Völkerbund vertritt und ihren Sitz im Saargebiet hat. Die fünf Mitglieder der Kommission werden vom Rat des Völkerbundes auf ein Jahr er-

[72] Die einschlägigen Bestimmungen des Friedensvertrages von Versailles s. u. S. 97 ff.

nannt; sie besteht aus einem französischen Mitglied, einem nichtfranzösischen Mitglied, das aus dem Gebiet des Saarbeckens stammt und dort wohnt und drei Mitgliedern, die Staatsangehörige dreier anderer Länder als Frankreich und Deutschland sind. Das Gehalt der Mitglieder wird vom Völkerbundsrat festgesetzt, der die Mitglieder abberufen und auch ihr Mandat erneuern kann. Der Vorsitzende der Kommission, der ebenfalls vom Völkerbundsrat für ein Jahr ernannt wird, ist das ausführende Organ der Saarregierung. Die Kommission hat alle Regierungsgewalt, die „früher dem Deutschen Reiche, Preußen und Bayern zustand, mit Einschluß des Rechts, Beamte zu ernennen und abzusetzen und diejenigen Organe der Verwaltung und Vertretung zu schaffen, die sie für notwendig hält". Die Kommission beschließt mit Stimmenmehrheit. Sie hat mit den ihr angemessen erscheinenden Mitteln und in der ihr angemessen erscheinenden Weise für den Schutz der Interessen der Einwohner des Saargebietes im Auslande zu sorgen. Die gegenwärtige Staatsangehörigkeit wird durch die Bestimmungen des Statuts in keiner Weise berührt. Niemand ist gehindert, eine andere Staatsangehörigkeit zu erwerben; der Erwerb der neuen Staatsangehörigkeit soll den Verlust jeder anderen zur Folge haben. Es besteht weder allgemeine Wehrpflicht, noch freiwilliger Heeresdienst; die Anlage von Befestigungen ist verboten. Das Saargebiet wird dem französischen Zollsystem unterworfen; eine Uebergangszeit von 5 Jahren soll die Umstellung erleichtern. Der Umlauf französischen Geldes im Saargebiet darf in keiner Weise verboten oder eingeschränkt werden. Die Regierungskommission ist ermächtigt, alle Fragen, zu denen die Auslegung des Saarstatuts Anlaß geben könnte, zu entscheiden. Auch jeder Streit zwischen Frankreich und Deutschland, der auf einer verschiedenen Auslegung dieser Bestimmungen beruht, ist der Regierungskommission zu unterbreiten.

Das Kapitel III betrifft die Volksabstimmung, die 15 Jahre nach der Inkraftsetzung des Vertrages nach Gemeinde und Bezirk über die drei Möglichkeiten entscheiden soll: Beibehaltung der durch den Versailler Vertrag geschaffenen Rechtsordnung, oder Vereinigung mit Frankreich, oder Vereinigung mit Deutschland. Der Völkerbund entscheidet unter Berücksichtigung des von der Bevölkerung in der Abstimmung ausgedrückten Wunsches darüber, unter welche Souveränität das Gebiet tritt. Beschließt der Völkerbund für das ganze Gebiet oder einen Teil desselben die Beibehaltung des jetzigen Regimes, so verpflichtet sich Deutschland schon jetzt, zugunsten des Völkerbundes auf seine Souveränität zu verzichten. Beschließt der Völkerbund für das ganze Gebiet oder einen Teil desselben die Vereinigung mit Frankreich, so verpflichtet sich Deutschland ebenfalls schon jetzt, das Gebiet an

Frankreich abzutreten. Beschließt der Völkerbund endlich für das ganze Gebiet oder einen Teil desselben die Vereinigung mit Deutschland, so hat der Völkerbund für Deutschlands Wiedereinsetzung in die Regierung des Gebietes zu sorgen. Im letzteren Falle hat Deutschland die Saarkohlengruben von Frankreich zurückzukaufen zu einem in Gold zu zahlenden Preise. Die Entscheidungen des Völkerbundsrates über Gegenstände des Saarstatuts werden mit Stimmenmehrheit getroffen.

4. Kapitel.

Die Methode der Auslegung des Saarstatuts

Die vom Rat der Vier mit der Aufstellung des Saarstatuts beauftragte Kommission — Tardieu, Haskins und Morley — erledigte ihr Werk in der Nacht vom 9. zum 10. April. Am 10. April morgens erfolgte die Annahme der endgültigen Fassung der Artikel 45—50 und der Anlage, die als untrennbarer Bestandteil des Versailler Vertrages gilt.

Es ist nicht verwunderlich, daß in Anbetracht der kurzen Zeit, die der Kommission zur Verfügung stand, das Saarstatut einige unklare Bestimmungen enthält. Hinzu kommt noch, daß die Verfasser, wie Sir Robert Donald[73] sich ausdrückt, keine „experienced framers of constitutions", keine „international jurists" waren.

Nach § 33, Abs. I, ist die Regierungskommission ermächtigt, alle Fragen, zu denen die Auslegung des Saarstatuts Anlaß geben könnte, zu entscheiden. Nach Abs. II ist ihr jeder Streit zwischen Frankreich und Deutschland, der auf einer verschiedenen Auslegung des Saarstatuts beruht, zur Entscheidung zu unterbreiten. Da die Form der Bestimmung angibt, wie Streitigkeiten, die sich bei der Auslegung eines völkerrechtlichen Vertrages ergeben werden, schiedsgerichtlich geregelt werden sollen, ist die Bestimmung des § 33, Abs. II, als kompromissarische Klausel des Statuts zu werten[74]. Die Befugnisse des § 33 finden sich am Schlusse des Kapitels II des Statuts und beziehen sich nur „auf vorstehende Bestimmungen". Die Regierungskommission kann also nur die Artikel 45—50 und die Kapitel I und II der Anlage auslegen. Die Auslegungsbefugnis erstreckt sich nicht auf Kapitel III. In dem Bericht der Regierungskommission an den Völkerbundsrat vom 1. August 1921[75] hat sie zugegeben, daß „die Regierung diesen Teil nicht auszulegen hat".

Da das Gesetz ein Vertrag ist, also die übereinstimmende Willenserklärung der Vertragsschließenden, ist zunächst dieser übereinstimmende Wille zu erforschen. Dieser ist, außer im Ver-

[73] Donald, a. a. O. p. 30.

[74] so auch Eduard Biesel, Die völkerrechtliche Stellung des Saargebiets (Frankfurter Abhandlungen zum modernen Völkerrecht, Heft 15), Leipzig 1929, S. 13.

[75] Société des Nations, Doc. C. 264, M. 195. 1921 I., p. 5 et seq.

trage selbst, in dem Waffenstillstandsabkommen zum Ausdruck gekommen. In ihm werden die 14 Punkte Wilsons zur Grundlage für die Friedensverhandlungen mit Deutschland gemacht. Diese Erklärungen sind also von hervorragender Bedeutung. In der Erklärung, die als Grundlage zum Friedensschluß ausgefertigt wurde, heißt es[76]: „Sous réserve[77] des observations qui suivent, ils (les gouvernements alliés) se déclarent disposés à conclure la paix avec le gouvernement allemand aux conditions posées dans l'adresse du Président au Congrès, le 8 janvier 1918 et selon les principes énoncés dans ses déclarations ultérieures."

Die in den Wilsonschen Reden ausgedrückten Prinzipien gewinnen daher für die Auslegung des Saarstatuts große Bedeutung.

In der Ansprache an den Kongreß vom 11. Febr. 1918 sagte Wilson[78]: „I mean only that those each and all affect the whole world; that unless they are dealt with in a spirit of unselfish and unbiassed justice, with a view to the wishes, the natural connections, the racial aspirations, the security, and the peace of mind of the peoples involved, no permanent peace will have been attained... Peoples are not to be handed about from one sovereignty to another by an international conference or an understanding between rivals and antagonists. National aspirations must be respected; peoples may now be governed only by their own consent. „Self-determination" is not a mere phrase. It is imperative principle of action, which statesmen will henceforth ignore at their peril... The principles to be applied are these:... Second, that peoples and provinces are not to be bartered about from sovereignty to sovereignty as if they were mere chattels in a game... Third, every territorial settlement involved in this war must be made in the interest and for the benefit of the populations concerned, and not as a part of any mere adjustment or compromise of claim amongst rival states."

In der Rede in Mount Vernon vom 4. Juli 1918 hat Wilson hervorgehoben[79]: „These are the ends for which the associated people of the world are fighting and which must be conceded to them before there can be peace:... II. The settlement of every question, whether of territory, of sovereignty, of economic

[76] Tardieu, a. a. O. p. 79.

[77] Die Vorbehalte (Auslegung des Begriffes der Freiheit der Meere und die Entschädigungsverpflichtungen Deutschlands) sind hier ohne Bedeutung.

[78] das für das Saargebiet Wesentliche der Rede vom 8. Januar 1918 findet sich auf S. 29 dieser Arbeit.
Für den Text vgl. Kraus-Rödiger, a. a. O. S. 3. Der Friedensgedanke in Reden und Staatsakten des Präsidenten Wilson, Denkschrift, Berlin 1918, S. 56 ff.; Ahrens-Brinkmann, a. a. O. S. 227 ff.

[79] Kraus-Rödiger, a. a. O. S. 3; Denkschrift, a. a. O. S. 72 f.; Ahrens-Brinkmann, a. a. O. S. 251 ff.

arrangement, or of political relationship upon the bases of the free acceptance of that settlement by the people immediately concerned, and not upon the bases of a material interest or advantage of any other nation or people which may desire a different settlement for the sake of its own exterior influence or mastery."

In seiner Rede in New York vom 27. September 1918 sagte er[80]: „The issues are these: ... Shall peoples be ruled and dominated even in their own internal affaires, by arbitrary and irresponsible force or by their own will and choice?"

Die alliierten und assoziierten Mächte wollten also bei den Friedensverhandlungen das Selbstbestimmungsrecht der Völker achten. Die Saarbevölkerung darf aber erst nach 15 Jahren über ihr künftiges Los entscheiden und untersteht bis dahin einer fremden Regierung. Da die alliierten und assoziierten Mächte trotzdem ausgedrückt haben, daß durch die Saarregelung die Wilsonschen Prinzipien nicht verletzt seien, haben sie, wie auch Andres[81] richtig folgert, eine solche Verletzung nicht gewollt. Aus dem Willen der alliierten und assoziierten Mächte wird sich also nur eine enge Auslegung der Befugnisse der zeitweiligen Regierungsgewalt folgern lassen können[82].

Zu dem gleichen Ergebnis kommt man, wenn man sich auf die Auslegungsregeln völkerrechtlicher Verträge stützt.

Schon Hugo Grotius († 1645)[83], Samuel Pufendorf († 1694)[84] und Christian Wolf († 1754) in einem Werke in der Fassung seines Schülers M. de Vattel († 1767)[85 86] haben sich mit der Auslegung völkerrechtlicher Verträge befaßt. Besonders de Vattel stellt wichtige Grundsätze für die Auslegung auf: Jeder Vertragsgegner haftet nur insoweit, als er sich verpflichtet hat. Keiner darf den Vertrag einseitig zu seinen Gunsten auslegen. Eine Vertragsbestimmung ist im Zweifel gegen die Partei auszulegen, von der die fragliche Fassung stammt. Vattel[87] bemerkt zu dieser

[80] Kraus-Rödiger, a. a. O. S. 3; Denkschrift, a. a. O S. 78 f.; Ahrens-Brinkmann, a. a. O. S. 251 ff.

[81] Otto Andres, Grundlagen des Rechts im Saargebiet („Völkerrechtsfragen", herausgegeben von Heinrich Pohl und Max Wenzel, Heft 13), Berlin 1926, S. 16.

[82] vgl. hierzu im einzelnen Andres, a. a. O. S. 16 ff.

[83] Hugo Grotius, De iure belli ac pacis, Lib. II. Cap. XVI. De interpretatione, p. 430 et seq. (Amsterdam 1712).

[84] Samuel Pufendorf, De iure naturae et gentium. Lib. V. Cap. XII. (Tom. I. p. 809 et seq.) (Ausgabe G. Mascovius. Frankfurt-Leipzig 1759).

[85] M. de Vattel, Le droit des gens ou principe de loi naturelle (1758) Lib. II. Chap. XVII. De l'interprétation des Traités. Tome I. p. 194 et seq.

[86] Anmerkungen 83—85 zitiert bei Edmund Mezger, Die Auslegung des Versailler Vertrages, Berlin 1926. Nr. 3.

[87] de Vattel, a. a. O Tome I. p. 195.

letzten Regel: „Si celui, qui pouvait et devait s'expliquer nettement et pleinement, ne l'a pas fait, tant pis pour lui: il ne peut être reçu à apporter subséquemment des restrictions, qu'il n'a pas exprimées."

Diese Regeln werden auch heute noch als geltendes Völkerrecht anerkannt. Der Engländer Robert Philimore[88] nimmt Bezug auf diese Regeln, „which have obtained general approbation from their manifest equity of the doctrines which they contain, and the clear manner in which they are expressed". Lassa Oppenheim[89] stellt seinerseits 15 Auslegungsregeln auf, die die Sätze „in dubio mitius" und „im Zweifel gegen den Verfasser des Vertrages" anerkennen. Von französischer Seite stimmt man ebenfalls den Regeln von Hugo Grotius und dessen Nachfolgern zu. Pradier-Fodéré[90] rühmt das Werk de Vattels und folgt dessen Auslegungsregeln in allem. Auch in Deutschland haben die bedeutendsten Völkerrechtler auf die Auslegungsregeln von Grotius, Pufendorf und de Vattel verwiesen. Heilborn[91], Rivier[92] und von Liszt[93] billigen sie. Die deutschen Interpreten des Versailler Vertrages Mezger[94], Zitelmann[95], Partsch[96] und Isay[97] stützen sich auf sie.

Es ist also auch das Saarstatut nach diesen anerkannten Regeln strengstens gegen die Partei auszulegen, die es aufgestellt hat. Wo also der Vertragstext unklar ist — und nur da besteht ein Recht der Regierungskommission zur Auslegung — ist zugunsten Deutschlands zu interpretieren.

Aus dem Gang der Verhandlungen über die Saarfrage auf der Friedenskonferenz ist zu ersehen, daß Wilson Frankreich nur das zugestehen wollte, was ihm zur Sicherung der freien Ausbeutung der Zechen erforderlich erschien. Ueberall ist die Absicht zu erkennen, daß die bestehenden staatsrechtlichen Verhältnisse möglichst wenig angetastet werden sollten. Aus Artikel 46 des Vertrages, in dem die Sicherstellung der Rechte und der Wohl-

[88] Robert Philimore, Commentaries upon international law, 3. ed. London 1879—1889, p. 79 et seq.
[89] Lassa Oppenheim, International law, Tom I. London 1928, p. 761 et seq.
[90] Paul Pradier-Fodéré, Traité de droit international public. Paris 1885. Tome II. §§ 1171 et seq.
[91] Paul Heilborn, Grundbegriffe des Völkerrechts, Berlin 1912, S. 175.
[92] Alfons Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts, Stuttgart 1899, S. 346.
[93] Franz von Liszt, Das Völkerrecht, 12. Aufl. Berlin 1925, S. 261 (bearbeitet von M. Fleischmann).
[94] Edmund Mezger, a. a. O S. 29 ff.
[95] Ernst Zitelmann, Die gemischten Schiedsgerichte, Aufgaben und Hoffnungen (Zeitschrift für internationales Recht, Bd. 29, 1921). S. 248 ff.
[96] Partsch, Die Auslegung des Versailler Vertrages, (Archiv der Friedensverträge) 1923. I. S. 43 ff.
[97] Rudolf Isay, Die privaten Rechte und Interessen im Versailler Vertrag, 3. Aufl. Berlin 1923, S. 18 ff.

fahrt der Bevölkerung ausdrücklich hervorgehoben wurden, geht dieser leitende Gedanke klar hervor. In den Noten der deutschen Friedensdelegation wird auch betont, daß das Deutsche Reich so wenig an Rechten aufgeben wolle, als nur mit dem Texte des Versailler Vertrages vereinbar sei.

Der Grundgedanke des Saarstatuts ist also folgender: Die Aenderung der bestehenden Verhältnisse ist bestimmt, um Frankreich die freie Ausbeutung der Saargruben sicherzustellen. Die Aufrechterhaltung der Rechte der Bewohner und das Wohl der Bevölkerung müssen die Richtlinien für die Tätigkeit der zeitweiligen Regierungsgewalt bilden.

Bei Anwendung dieses Grundgedankens und der im Völkerrecht geltenden Auslegungsregeln steht fest, daß hinsichtlich der die bestehende Rechtslage abändernden Vorschriften restriktiv interpretiert werden muß; in Zweifelsfällen ist für die Aufrechterhaltung der deutschen Rechte zu entscheiden[98].

Gemäß Artikel 440 Ziffer 3 des Versailler Vertrages sollen der französische und der englische Text in gleicher Weise maßgebend sein. Der deutsche Text[99], der keineswegs immer fehler- und einwandfrei ist, kann zur Auslegung nicht herangezogen werden. Es ergibt sich nun die Frage, wie es zu halten sei, wenn der englische und der französische Text unter sich nicht übereinstimmen. Oft ist bei sprachlich gleichem Sinn doch die juristische Bedeutung der Rechtsausdrücke ein ganz verschiedene. Wie ist in solchen Divergenzfällen zu entscheiden? Isay[100], Kaden[101] und Mezger[102] wollen den Vertragsbestimmungen in diesen Fällen einen einheitlichen Sinn geben; dabei wollen Isay und Mezger den Vorrang im allgemeinen nach der Entstehungsgeschichte bestimmen, also von Fall zu Fall entscheiden, je nachdem an der Abfassung in erster Linie Männer aus dem französischen oder dem englischen Rechtskreis beteiligt waren. Kaden, Schücking und Wehberg[103] wollen dem englischen Text „im Zweifel den Vorrang vor dem französischen Text geben". Bei der Auslegung der

[98] gleicher Ansicht Andres, a. a. O. S. 21 ff.; Fritz Eichhorn, Die zollrechtliche Stellung des Saargebietes auf Grund des Versailler Vertrages, Zollrechtliche Schriften, Heft 1. Berlin 1928 S. 27; Hellmut Katsch, Regierung und Volksvertretung im Saargebiet (Leipziger rechtswissenschaftliche Studien, Heft 57). Leipzig 1930, S. 7; Lüttger, Das Saargebiet, die Grundzüge seiner Rechtsstellung (Zeitschrift für Völkerrecht, XIV. Band 1927/1928, Heft 2, S. 228).

[99] veröffentlicht im RGBl. 1919, S. 687 ff.

[100] Isay, a. a. O. S. 23.

[101] Erich-Hans Kaden, Privatrecht des Friedensvertrages, Breslau 1925, zitiert von Mezger, a. a. O. S. 7, 49.

[102] Mezger, a. a. O. S. 49.

[103] Walter Schücking und Hans Wehberg, Die Satzung des Völkerbundes, 2. Aufl. Berlin 1924, S. 26.

Saarbestimmungen ist also auf jeden Fall der englische Text vorzuziehen, ob man Kaden, Schücking und Wehberg oder Isay und Mezger folgt, denn von den Verfassern des Statuts stammte nur Tardieu aus dem französischen Rechtskreis, aber Haskins und Morley aus dem englischen.

Auch Allot[104] gibt der englischen Sprache den Vorrang.

[104] Alexandre Allot, La Bassin de la Sarre, Organisation politique et administrative-Finances-Douanes, Paris 1924, p. 54.

5. Kapitel.

Die Bedeutung des Art. 49 des Versailler Vertrages

Der Artikel 49 des Versailler Vertrages bestimmt, daß Deutschland zugunsten des Völkerbundes, der insoweit als Treuhänder gilt, auf die Regierung des Saargebietes verzichtet und daß nach Ablauf einer Frist von 15 Jahren die Bevölkerung des Saargebietes zu einer Aeußerung darüber berufen wird, unter welche Souveränität sie zu treten wünscht.

Es erheben sich hier zwei Fragen von grundlegender Bedeutung:

1. Wem steht die Souveränität über das Saargebiet zu?
2. Ist das Saargebiet ein Staat, oder was ist es sonst?

Eine vorherige Untersuchung über die Rechtsnatur des Treuhandverhältnisses und den Umfang des Regierungsverzichts Deutschlands wird die Lösung dieser beiden Fragen wesentlich erleichtern.

Die maßgeblichen französischen und englischen Texte lauten folgendermaßen:

„L'Allemagne renonce, en faveur de la Société des Nations considérée ici comme fidéicommissaire, au gouvernement. . . ." und „Germany renounces in favour of the League of Nations in the capacity of trustee, the government of the territory. . . ."

Der französische fidéicommissaire, ein Mandatar, dem ein Auftragsverhältnis zugrunde liegt, entspricht nicht dem englischen trustee, einem Treuhänder, dem ein Treuhandverhältnis zugrunde liegt. Bisschop[105] schreibt über den Unterschied der beiden Begriffe folgendes: „The two words have each a very technical meaning in their own, though they are not known in each other's, legal system. The principles of the two do not cover each other. A „trust" presupposes the co-existence of „trustees" and „cestuis que trustent", while in the case of a fideicommissum these two parties follow each other in point of time."

Im 4. Kapitel ist dargelegt, daß bei der Auslegung der Saarbestimmungen der englische Text vorzuziehen ist und damit

[105] Bisschop, a. a. O. p. 23.

Rechtsbegriffe nach dem englischen Recht zu interpretieren sind. Auch Allot[106] schreibt, daß „les rédacteurs du traité se sont à ce sujet, placés au point de vue du droit anglais, et non à celui du droit français, c'est le „trust" anglais et non le „fidéicommissaire" français, qu'ils ont visé".

Der trustee übt fremde Rechte im eigenen Namen aus, ohne Anweisung des Treugebers, dessen Rechte er ausüben soll. Er übt diese Rechte nicht im eigenen Interesse, sondern zu Nutzen und Frommen dessen, dem er als Treuhänder bestellt ist. Der Treugeber vertraut dem trustee ein Gut oder ein Recht an, das dieser im Interesse des „cestui que trust" zu verwalten hat. Der trustee hat an dem anvertrauten Gut dieselben Rechte wie der Eigentümer, muß sich aber nach den Bestimmungen des Trustvertrages richten und darf nur im Interesse des cestui que trust handeln. „Man erwartet von ihm Uneigennützigkeit und Treue im Gebrauch seiner Rechte[107]." Der trustee[108] haftet dem cestui que trust gegenüber mit seinem ganzen Vermögen. Verstößt er gegen die Vorschriften des Treuhandverhältnisses, so liegt Trustbruch — breach of trust — vor und er haftet zivilrechtlich; bei böswilligem und verbrecherischem Verhalten haftet er daneben noch strafrechtlich.

In unserem Falle hat der Treugeber Deutschland dem trustee Völkerbund die Regierung des Saargebietes zu treuen Händen anvertraut. Die Frage, wer der cestui que trust ist, wird in der Literatur heftig bestritten.

Aus dem Wortlaut des Art. 49 ist schon zu schließen, daß nur Deutschland der cestui que trust sein kann, denn hier verzichtet Deutschland „zugunsten des Völkerbundes, der insoweit als (sein) Treuhänder gilt. Biesel[109] kommt zu demselben Ergebnis; er schreibt: „In der Trusturkunde ist nichts gesagt, in wessen Interesse die Regierung geführt werden müsse; wenn ein solche Bestimmung unterlassen worden ist, so ist es eine Selbstverständlichkeit, daß die Regierung nur im Interesse des Treugebers geführt werden darf." Frank[110] und Bergemann[111] sind der An-

---

[106] Allot, a. a. O. p. 53 et seq.

[107] Alfred Schultze, Treuhänder im geltenden bürgerlichen Recht, Jena 1901, S. 103.

[108] vgl. zu folgendem R. Urlin Denny, The law of trustees, their duties and liabilities, London 1904, p. 23 et seq.

[109] Biesel, a. a. O. S. 42.

[110] Reinhard von Frank, Die staats- und völkerrechtliche Stellung des Saargebietes. Sonderabdruck aus Archiv des öffentlichen Rechts, Bd. 43, Heft 1, Tübingen 1922, S. 11.

[111] Ewald Bergemann, Die Gesetzgebung im Saargebiet, München-Gladbach 1924, S. 16.

sicht, die abzulehnen ist, daß der Völkerbund die Regierung im Saargebiet im Interesse Deutschlands und Frankreichs, der Anwärter auf die definitive Herrschaft über das Saarbecken, als unparteiische Instanz auszuüben hat. Frank[112] hat jetzt seinen Standpunkt geändert und vertritt mit Wehberg[113] die Ansicht, daß der Völkerbund in erster Linie der Treuhänder seines eventuellen Rechtsnachfolgers im Jahre 1935 sei. Diese Ansicht ist schon deshalb abzulehnen, weil der Völkerbund heute noch nicht weiß, wer der Rechtsnachfolger Deutschlands sein wird und er deshalb auch nicht im Interesse jenes ungewissen Nachfolgers handeln kann. Der Völkerbund würde weiterhin selbst mit zu den Destinataren gehören, was aber mit dem Treuhandgedanken nicht vereinbar ist, der gerade verlangt, daß der Treuhänder nicht im eigenen Interesse tätig wird. Nach Allot[114] hat der Völkerbund die Interessen der Saareinwohner und diejenigen Frankreichs wahrzunehmen. Die Interessen Deutschlands werden von ihm nicht berücksichtigt; „elle (l'Allemagne) n'a plus d'intérêt direct dans le territoire pendant quinze ans". Zur Begründung seiner Ansicht zieht der Autor den Art. 46 heran, beachtet aber nicht, wie es nötig gewesen wäre, den grundlegenden Art. 49. Eine Führung der Interessen Frankreichs ist im Saarstatut nicht vorgesehen. Die Verpflichtung des Völkerbundes, Frankreich die volle Freiheit bei der Ausbeutung der Gruben zu verbürgen, gehört lediglich zu den Obliegenheiten der Regierungstätigkeit des Völkerbundes, ist aber keine Treuhandverpflichtung. Die Interessen der Saarbewohner wahrnehmen heißt nichts anderes, als die Interessen Deutschlands zu führen, denn die Saarbevölkerung setzt sich in der überwältigenden Mehrheit aus deutschen Staatsangehörigen zusammen.

Der Völkerbund vertritt offenbar die Ansicht, daß die Saarbevölkerung cestui que trust ist, denn in den Instruktionen des Völkerbundsrates an die Regierungskommission vom 13. Februar 1920[115] wird unter Punkt III zum Ausdruck gebracht, daß die Regierungskommission keine anderen Aufgaben und Interessen habe, „als das Wohlergehen der Bevölkerung des Saargebietes". Die Ansicht, daß die Saarbevölkerung cestui que trust ist, ver-

[112] Reinhard von Frank, Artikel „Versailler Vertrag, Saargebiet" (Strupps Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie, herausgegeben von K. Strupp, Bd. III. S. 128 ff.), Berlin-Leipzig 1926.

[113] Hans Wehberg, Die staats- und völkerrechtliche Stellung des Saargebietes, München-Gladbach 1924, S. 10; ebenso Hans Siegfried Weber, Berlin 1928, S. 57.

[114] Allot, a. a. O. p. 55.

[115] Journal Officiel, mars 1920, p. 50. (In deutscher Uebersetzung abgedruckt im Anhang dieser Arbeit, unten S. 106 ff.)

treten auch Corbett[116], Fanshawe[117], Frey[118] und Temperley[119]. Es ist schon oben gesagt worden, daß man mit den Interessen der rein deutschen Bevölkerung diejenigen Deutschlands wahrnimmt. Die Bevölkerung kann auch deswegen nicht Destinatar sein, weil, wie auch Biesel[120] richtig erkennt, Einzelindividuen ein Völkerrechtssubjekt (Völkerbund) völkerrechtlich nicht verantwortlich machen können.

Der trustee Völkerbund hat die Regierung im Interesse des Treugebers Deutschland zu führen[121].

Der Völkerbund und die von ihm delegierte Regierungskommission sind also verpflichtet, die ihnen vom Deutschen Reich anvertrauten Rechte Deutschland ungeschmälert zu erhalten. Es ist also ein Verstoß gegen die Obliegenheiten der Treuhänderschaft, wenn die Regierungskommission Handlungen vornimmt, die den Interessen Deutschlands zuwiderlaufen, es sei denn, daß sie zur Sicherung der Frankreich eingeräumten Rechte nötig sind.

Was bedeutet nun der Regierungsverzicht Deutschlands? Wie weit reicht die abgetretene Regierungsbefugnis?

Unter „Regierung" verstand man nicht immer dasselbe, was man heute in der deutschen Staatsrechtslehre darunter versteht. Früher übte die Regierung die gesamte innerstaatliche Tätigkeit aus: Gesetzgebung, Verwaltung und Justiz. Erst später unter dem Einfluß Montesquieus kam es zu einer „Teilung der Gewalten" und der Regierung blieb im wesentlichen nur die Verwaltungstätigkeit übrig. Unbeeinflußt von dieser Entwicklung blieben England und Amerika, wo man heute noch unter „government" die Ausübung der drei Hauptfunktionen der Staatsgewalt versteht. Regierung im Sinne des Art. 49 ist in dem anglo-amerika-

---

[116] Corbett, What is the League of Nations? British year-book of international law 1924, p. 127: „The League takes the government in trust, presumably for the inhabitants".

[117] Maurice Fanshawe, Reconstruction, London 1925, p. 236: „The League of Nations acting as trustee for the population".

[118] C. B. Fry, Key-book for the League of Nations, London 1923, VIII, 11.: „The League of Nations acts as trustee for the population of the territory".

[119] H. W. V. Temperley, A history of the peace conference, London 1920, p. 122.: „The League of Nations appears to act rather as the trustee of the Saar population than as the trustee of Germany".

[120] Biesel, a. a. O. S. 42.

[121] ebenso Andres, Grundlagen, S. 33; Denkschrift des Saarbrücker Anwaltvereins vom 6. April 1920 (Juristische Wochenschrift 1920, S. 627); Biesel, a. a. O. S. 42; Felix Britten, Die Treuhänderschaft des Völkerbundes gegenüber dem Saargebiet, Münster. jur. Diss. von 1923, S. 59; derselbe, Destinatar und Treuhänder in der Treuhandverwaltung des Saargebiets (Juristische Wochenschrift, 55. Jg., 1926, Heft 4, S. 347 ff.); Eichhorn, a. a. O. S. 25 f.; Katsch, a. a. O. S. 15 ff.

nischen Sinne aufzufassen[122]; es ist also unter Regierung die Ausübung der drei Hauptfunktionen, der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Justiz zu verstehen. Auch im Saarstatut selbst ist bestimmt, daß der Regierungskommission diese drei Funktionen der Staatsgewalt zustehen. Nach § 19 des Saarstatuts besitzt die Regierungskommission alle Regierungsbefugnisse, die früher dem Deutschen Reiche, Preußen und Bayern zustanden, einschließlich des Rechtes, Beamte zu ernennen und abzuberufen und alle ihm erforderlich erscheinenden Verwaltungsstellen und Vertretungen zu schaffen. Neben dieser eindeutigen Uebertragung nahezu sämtlicher wichtigen Funktionen der Verwaltung auf die Regierungskommission ist auf sie auch die Gesetzgebung und die Justiz übergegangen. Nach § 23 bleiben zwar die Gesetze und Verordnungen, die am 11. November 1918 in Kraft waren, bestehen, doch kann auch nach dem gleichen Paragraphen die Regierungskommission nach Anhörung der gewählten Vertreter der Einwohner Gesetze erlassen, falls aus allgemeinen Gesichtspunkten oder um die bis dahin bestehenden Gesetze und Verordnungen mit dem Saarstatut in Einklang zu bringen, Aenderungen nötig werden. Gemäß § 19 werden die Richter von der Regierungskommission ernannt. Nach § 25, Abs. IV, ergehen die gerichtlichen Entscheidungen im Namen der Regierungskommission. An Stelle der früher zuständigen und jetzt ausgeschalteten Oberlandesgerichte ist nach § 25, Abs. II. der Oberste Gerichtshof für das Saargebiet getreten.

Nach diesen Vorschriften hat also das Deutsche Reich auf die Ausübung der Gesetzgebung, der Justiz und fast aller wichtigen Funktionen der Verwaltung verzichtet. Mit diesem Verzicht hat aber Deutschland nicht die Staatsgewalt als solche aufgegeben, denn es sind ihm gewisse Befugnisse der Staatsgewalt verblieben, so z. B. die Befugnis zur auswärtigen Vertretung des Gebietes, das Gesandtschaftsrecht, das Recht der Einbürgerung, das Recht zum Abschluß von Staatsverträgen, das im Saargebiet vorhandene Staatseigentum. Unter „Regierung" ist jedenfalls nicht die ganze Fülle der Staatsgewalt, die Staatshoheit, zu verstehen. In der Staatsrechtslehre versteht man unter Staatshoheit (souveraineté, sovereignty) entweder den Inbegriff der ganzen Staatsgewalt oder eine Eigenschaft der Staatsgewalt, „kraft deren sie die ausschließliche Fähigkeit rechtlicher Selbstbestimmung und Selbstbindung hat"[123]. In der französischen und angelsächsischen Staatsrechtslehre ist Souveränität gleichbedeutend mit Staatsgewalt.

[122] vgl. hierzu Kapitel 4 dieser Arbeit über die Methode der Auslegung des Saarstatuts, S. 42 ff.

[123] Georg Jellinek, Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl. Berlin 1929, S. 481, 475.

Cahen[124] schreibt: „La souveraineté est la volonté régulatrice de l'organisation politique." Burgess[125] kommt zu demselben Ergebnis: „I understand by it (sovereignty) original, absolute, universal power over the individual subject and over all associations of subjects." Auch Frank[126] identifiziert Souveränität mit Staatsgewalt „in Uebereinstimmung mit dem im Völkerrecht herrschenden Sprachgebrauch". Daß die Verfasser des Saarstatuts unter Souveränität die gesamte Fülle der Staatsgewalt verstanden, erhellt aus dem Wortlaut des Art. 49, Abs. II, wo „die Bevölkerung ..... zu einer Aeußerung darüber berufen wird, unter welche Souveränität sie zu treten wünscht". Man kann aber nur unter eine Gewalt, nicht unter eine Eigenschaft treten.

Die Staatsgewalt steht noch dem Deutschen Reiche zu. Dies ergibt sich besonders aus der Gegenüberstellung von Abs. I und Abs. II des Art. 49. Hinsichtlich der Regierung ist der bestehende Zustand geändert worden, aber die Souveränität des Deutschen Reiches bleibt 15 Jahre lang bestehen und es erfolgt erst dann eine Neuregelung, wenn die Bevölkerung diesen Wunsch äußert.

Auch aus § 35a ist zu entnehmen, daß die Souveränität noch bei Deutschland ruht, denn hier „verpflichtet sich Deutschland schon jetzt, zugunsten des Völkerbundes auf seine Souveränität ... zu verzichten", wenn nämlich im Jahre 1935 der Völkerbund auf Grund der Volksabstimmung die Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Rechtsordnung beschließt. Diese Bestimmung zur Verzichtleistung wäre sinnlos, wenn Deutschland zu dem Zeitpunkt nicht mehr im Besitz der Souveränität wäre. Die Richtigkeit dieser Ansicht wird auch von den §§ 22, 23 Abs. I, 26 Abs. III, 27, 35 b und c bestätigt. Auch in § 22 der Anlage ist die Souveränität Deutschlands über das Saargebiet anerkannt. Unter Heranziehung des französischen Zivil- und Verwaltungsrechts tritt dies besonders klar zutage. Der § 22 lautet im französischen Text: „La Commission de gouvernement aura le plein usufruit des propriétés autres que les mines et appartenant, tant au titre du domaine public qu'au titre du domaine privé, au Gouvernement de l'empire allemand sur le territoire du Bassin de la Sarre." Nach französischem Recht[127] ist es nicht zulässig, daß ein Staat auf dem Gebiete eines anderen Staates „domaines publics" hat, wie z. B. schiffbare Flüsse, Brücken über solche, Landstraßen usw.[128]. Die

[124] Georges Cahen, La loi et le règlement, Paris 1903, p. 2.
[125] John W. Burgess, Political science and comparative constitutional law, Vol. I., Sovereignty and liberty, Boston USA-London 1898, p. 52.
[126] von Frank, Archiv, S. 13.
[127] vgl. hierzu Maurice Block, article „domaine" (Dictionnaire de l'administration française, 5e éd. Paris 1905, no 27).
[128] die Beispiele entlehne ich Frank, Archiv, S. 14.

Herrschaft über diese ist nicht privatrechtlich, sondern rein hoheitrechtlich. Wenn man also anerkennt, daß Deutschland im Saargebiet öffentliches Eigentum hat — dessen Nießbraucher die Regierungskommission ist —, so erkennt man damit auch die Souveränität Deutschlands über das Saargebiet an.

Die überwiegende Mehrheit der Autoren, die sich bis jetzt mit der rechtlichen Lage des Saargebietes befaßt haben, kommt auch zu dem Ergebnis, daß die Souveränität über das Saargebiet noch dem Deutschen Reiche zusteht[129]. So schreibt der Engländer Corbett[130]: „Do the rights, duties, and powers attributed to the Governing Commission, the agent of the League, and to the League itself, amount to sovereignty? They do not. What Germany renounces is not the sovereignty, but the government of the Saar territory, and though government is indeed the chief attribute of sovereignty, there is a difference. Germany retains at the minimum, the „nuda proprietas" of all her domanial property, except the mines in the Saar." Der Amerikaner Edmunds[131] führt folgendes aus: „A unique question of sovereignty arises from this article (article 49). It is stated that Germany renounces

[129] so Andres, a. a. O. S. 39; Bergemann, a. a. O. S. 14 ff.; Biesel, a. a. O. S. 25 ff.; Günther Braun von Stumm, Das Saargebiet des Friedensvertrages von Versailles, Erlanger jur. Diss. 1928, München 1928, S. 26 ff.; Britten, Treuhänderschaft, S. 23 ff.; B. W. von Bülow, Der Versailler Völkerbund, eine vorläufige Bilanz, Berlin 1923, S. 407; Corbett, a. a. O. p. 127; Henri Coursier, Le statut international du territoire de la Sarre, Paris 1925, p. 26 et seq.; Sterling E. Edmunds, International law, applied to the Treaty of Peace, Washington 1919 (Art. 49), p. 22 und U. S. 66th Congress, 1st session, Senate, Doc. 156, presented by Mr. Reed; Eichhorn, a. a. O. S. 23 ff.; von Frank, Archiv, S. 13 ff.; Miroslas Gonsiorowski, Société des Nations et problème de la paix, Tome I, Paris 1927, p. 353 et seq.; Josef Görgen, Die Geschichte des Saarstatuts von Versailles, Saarbrücken 1925, S. 13; Curt Groten, Die Kontrolle des Völkerbundes über die Tätigkeit der Regierungskommission des Saargebietes, Saarbrücken 1929, S. 8 f.; Julius Hatschek, Völkerrecht als System rechtlich bedeutsamer Staatsakte, Leipzig-Erlangen 1923, S. 161; Karel Frederik Otto James, Het Saarbewonerschap, Proefschrift Leiden, 's-Gravenhage 1925, p. 18; Katsch, a. a. O. S. 17 ff.; Lüttger, a. a. O. S. 223; Bernhard Rauch, Souveränität und Staatsgewalt und ihre Auswirkungen im Saargebiet, Erlanger jur. Diss. 1928, S. 47 ff.; Joachim Baron von Roenne, Das Saarbeckenabkommen, Göttinger jur. Diss. 1922, S. 29 ff.; Frank M. Russell, The international government of the Saar, Berkeley California 1926, p. 184; Schücking-Wehberg, a. a. O. S. 120; Voigt, Artikel „Saargebiet" in R. von Bitters Handwörterbuch der Preußischen Verwaltung, 3. Aufl., 2. Bd., S. 517; Weber, a. a. O. S. 54 ff.; Wehberg, a. a. O. S. 8 f.; O. Th. L. Zschucke, Zur Rechtsnatur des Beamtenverhältnisses der Saarbeamten, in: Beamtenjahrbuch, 15. Jg., Nr. 6, Juni 1928, Berlin 1928, S. 284.

[130] Corbett, a. a. O. p. 127.

[131] Edmunds, a. a. O. p. 22.

in favour of the League of Nations as trustee only the government of the Saar Basin, and it is contemplated that German sovereignty subsists."

Auch die Regierungskommission hat dies anerkannt. In dem Protokoll zwischen der Regierungskommission und der deutschen Regierung vom 3. Juni 1921[132] heißt es: „Die Regierungskommission ist der Ansicht, daß sie zu einer Verzinsung der deutschen Reichs- und Staatsschulden nicht beizutragen hat, weil Deutschland die Souveränität über das Saargebiet und das Eigentum an dem im Saargebiet belegenen Reichs- und Staatsvermögen behält. . .[133]." Auch Coursier [134] gibt dies zu. Aber die Regierungskommission und Coursier glauben, daß während des Zeitraums von 15 Jahren die Ausübung der Souveränität Deutschlands aufgehoben und auf die den Völkerbund vertretende Regierungskommission übertragen sei. Priou[135] behauptet sogar: „La souveraineté politique sur le territoire de la Sarre appartient à la Commission de Gouvernement." Die beiden Ansichten sind irrig. Der Völkerbund besitzt die Souveränität nicht, folglich kann sie auch nicht der von ihm delegierten Regierungskommission gehören. Die Regierungskommission kann nur die Rechte ausüben, die Deutschland zugunsten des Völkerbundes aufgegeben hat, und die dieser der Regierungskommission übertragen hat. Diese Befugnis der Regierungskommission kann man aber unmöglich „souveraineté politique" nennen, wie es Priou tut.

Einige Autoren sind der Ansicht, daß die Souveränität in der Schwebe sei. So spricht Bisschop[136] von „suspended sovereignty" und Temperley[137] von „sovereignty in abeyance", Birkenhead[138], Donnadieu[139] und Lauterpacht [140] sind sogar der Ansicht, das Saargebiet stehe unter der Souveränität überhaupt keines Staates. So schreibt Donnadieu[141]: „Personne n'y dispose de la souveraineté." Aber nur staatenlose Gebiete können ohne Souveränität sein. Das gänzliche, wenn auch nur zeitweise Fehlen der Souveränität eines Gebietes mitten in Europa ist eine Unmöglichkeit.

[132] Société des Nations, Recueil des Traités, Vol. V, N° 129, p. 190. alinéa II.
[133] vgl. auch das Schreiben der Regierungskommission des Saargebietes an die Portugiesische Regierung in Lissabon vom 9. März 1921, veröffentlicht im Weißbuch, S. 107.
[134] Coursier, a. a. O. p. 35.
[135] Jean Priou, Le territoire de la Sarre, Nancy-Paris-Strasbourg 1923, 2e éd. p. 31. (Vom Verfasser durch Sperrdruck hervorgehoben.)
[136] W. R. Bisschop, The Saar controversy, London 1924, p. 23.
[137] Temperley, a. a. O. p. 180.
[138] Birkenhead, International law, London-Toronto 1927, p. 39.
[139] James Donnadieu, La liquidation de la victoire, tome I, la Sarre, Paris 1930, p. 53.
[140] H. Lauterpacht, Private law, sources and analogies of international law, London 1927, p. 123.
[141] Donnadieu, a. a. O. p. 53.

Allot[142] unterscheidet zwischen „souveraineté de fait" und „souveraineté de droit" und folgert: „Comme elle (l'Allemagne) n'a plus la souveraineté de fait, il s'ensuit qu'elle est également privé de la souveraineté de droit." Dies trifft aber nicht zu, denn Deutschland besitzt wohl eine gewisse „souveraineté de fait", wie wir unten sehen werden. Allot legt seinen Ausführungen die Definition der Souveränität von Fauchille[143] zugrunde, der zwischen „souveraineté intérieure ou autonomie" und „souveraineté extérieure ou indépendance" unterscheidet. Auch Kelsen[144] scheidet die Souveränität in eine äußere und eine innere. Die innere Souveränität ist das Recht, sich politisch zu organisieren, also sich eine Verfassung und Gesetze zu geben und nach ihnen Recht zu sprechen. Die äußere Souveränität ist das Recht, mit anderen Staaten frei zu verkehren, das Gesandtschaftsrecht, das Konsularrecht, das Recht Krieg zu führen und Verträge abzuschließen, das Recht der Gleichheit mit anderen Staaten, das Recht auf Achtung, das Recht auf Exemtion seiner Gesandten, das Recht, seine Angehörigen im Auslande zu schützen, das Recht, Staatshandlungen anderer Staaten auf seinem Gebiete auszuschließen u. a. Die Ausübung der inneren Souveränitätsbefugnisse sind fast alle auf den Völkerbund übergegangen, von den äußeren aber nur ein beschränktes Schutzrecht. Alle anderen sind Deutschland verblieben. Die Behauptungen Allots, Coursiers und der Regierungskommission, daß Deutschland durch den Regierungsverzicht jeglichen Einfluß auf das Saargebiet verloren habe, daß das ihm verbliebene Souveränitätsrecht inhaltlos sei, treffen also nicht zu. Ferner ist das Vorhandensein der „souveraineté de droit" ohne die „souveraineté de fait" sehr wohl möglich, denn, wie Bergemann[145] richtig darlegt, liegt es „im Wesen der Staatsgewalt als einer obersten Gewalt begründet, daß sie die Fähigkeit hat, sich selbst in höherem oder geringerem Maße einzuschränken, ohne daß damit ihrer Natur oder gar ihrer Existenz Abbruch getan würde.... Die Beschränkungen der deutschen Staatsgewalt im Saargebiet beruhen auf dem Willen Deutschlands. Grenzen sind derartigen Selbstbeschränkungen nicht gesetzt." Georg Jellinek[146] äußert sich hierzu folgendermaßen: „Durch einseitige oder zweiseitige völkerrechtliche Akte, denen stillschweigende Zulassung gleichkommt, kann ein Staat dem anderen Ausübung

[142] Allot, a. a. O. p. 65.
[143] Paul Fauchille, Traité de droit international, Paris 1922, p. 223, nº 164.
[144] Hans Kelsen, Artikel „Souveränität" im Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie, herausgegeben von K. Strupp, Berlin-Leipzig 1926, Bd. II, S. 554.
[145] Bergemann, a. a. O. S. 20.
[146] Georg Jellinek, Allgemeine Staatslehre, 2. Aufl. 1905, S. 384.

von Herrschaftsakten auf seinem Gebiet gestatten, was größere oder geringere Einschränkungen des duldenden Staates zur Folge hat. Da diese Einschränkungen aber auf dem Willen des also gebundenen Staates beruhen, so vermögen sie, wie jede Selbstbeschränkung der Staatsgewalt, deren Herrschaft nicht zu mindern[147]."

Fauchille[148] spricht von einem „droit de superficie" und vertritt den Standpunkt, daß man den Art. 553 des Code civil analog auf das Saarstatut anwenden könne, wonach Deutschland die Souveränität über die Teile des Saargebietes über der Erdoberfläche und Frankreich die Souveränität über die Teile des Gebietes unter der Erdoberfläche zustehen. Diese Ansicht widerspricht aber dem Wortlaut des § 35a, nach dem Deutschland die Souveränität über alle Teile des Gebietes zusteht.

Redslob[149] ist der Ansicht, daß alle Mitgliedsstaaten des Völkerbundes gemeinsam die „souverains du pays" seien. Diese Ansicht ist völlig abwegig. Denn es handelt sich hier um ein Gebiet, das vorübergehend unmittelbar von einer Staatengemeinschaft (Völkerbund) durch eine von ihm delegierte Kommission regiert und verwaltet wird. Im Zusammenhang damit ist auch der Standpunkt Anzilottis[150] abzulehnen, der der Ansicht ist, daß die Rechtsakte, die von den solche Gebiete verwaltenden Organen gesetzt sind, als staatliche Rechtsakte jedes einzelnen Vertragsstaates aufzufassen seien, die, wie z. B. im Saargebiet, ihre Zuständigkeit durch eine gemeinsame Regierungskommission ausüben lassen. Die Zuständigkeiten über das Saargebiet kommen nicht jedem einzelnen Vertragsstaate zu, sondern nur der aus der Verbindung dieser Staaten bestehenden Staatengemeinschaft, dem Völkerbund. Nur die im Völkerbund vereinigten Staaten zusammen, aber durchaus nicht die einzelnen Mitglieder, sind zur Verwaltung zuständig. Deshalb ist auch die Auffassung Neumeyers[151] irrig, der der Meinung ist, daß die Verwaltung des Saargebietes auf den Vollmachten beruhe, welche die einzelnen Vertragsstaaten des

[147] vgl. hierzu noch Gonsiorowski, a. a. O. p. 353; Eugène Titéano, La compétence de la Société des Nations et la souveraineté des Etats, Chap. II, La souveraineté, l'état et le droit, Paris 1925, p. 19 et seq.; Amos S. Hershey, The essentials of international public law and organization, Chapter VII, Classification of state, Limitations on external sovereignty, New York 1927, p. 176 et seq.

[148] Fauchille, a. a. O. Tome I, première partie, p. 685, nº 344.

[149] Robert Redslob, Le statut international de la Sarre. Extrait de la Revue de droit international, de sciences diplomatiques, politiques et sociales. 3e année, nº 4, Genève 1925, p. 293.

[150] Dionisio Anzilotti, Corso di diritto internazionale, Roma 1928, p. 163.

[151] Karl Neumeyer, Artikel „Internationales Verwaltungsrecht" im Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie, herausgegeben von K. Strupp, Bd. I, Berlin 1926, S. 579.

Versailler Vertrages auf den Völkerbund übertragen haben. Dem ist entgegenzuhalten, daß die einzelnen Vertragsstaaten als solche überhaupt keine Zuständigkeiten im Saargebiet haben, daß sie sie also auch dem Völkerbund nicht übertragen können. Denn die Zuständigkeiten hat das Deutsche Reich lediglich der Staatengemeinschaft Völkerbund übertragen[152]. Dies drückt auch Cavaglieri[153] aus, wenn er schreibt: „Quando si parla ... della Germania che rinuncia al governo del territorio della Saar „a favore della Società delle Nazioni", si intende evidentemente alludere ad un Ente autonomo, con fisionomia sua propria e ben distinta da quella dei singoli Stati membri, non già soltanto agli Stati stessi considerati collettivamente." Die Verwaltung des Saargebietes ist also dem „Bund", dem Zentralapparat, und nicht „dezentralistisch" den einzelnen Mitgliedern übergeben worden[154].

Die einzelnen Mitglieder des Völkerbundes haben also überhaupt keine Rechte im Saargebiet, können daher auch nicht als die „souverains du pays" angesehen werden. Auch unterscheidet Redslob nicht zwischen „Regierung" und „Souveränität".

Es steht also Deutschland die Souveränität über das Saargebiet zu.

Was ist nun das Saargebiet für ein Gebilde? Nicht nur in der französischen, sondern auch in der neutralen, ja sogar der deutschen Presse konnte und kann man zuweilen noch Berichte über den „Saarstaat" lesen. Auch von offizieller Seite ist manches über den sogenannten Saarstaat geschrieben worden. So nennt Caclamanos in einem Bericht über die Regierungskommission des Saarbeckens[155] das Saargebiet „einen unter den Auspizien des Völkerbundes geschaffenen Staat". In einem Bericht und Antrag des Zentralamtes für den internationalen Eisenbahntransport an den Bundesrat über die Beitrittserklärung des Saarstaates zum Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 28. Februar 1920[156] heißt es: „Durch den Friedensvertrag von Versailles wurde das Saarbecken von Deutschland abgetrennt und als ein besonderer Staat konstituiert.... Das Saarbecken bildet also nunmehr einen besonderen Staat, dessen

[152] vgl. hierzu Alfred Verdoß, Die Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft, Wien-Berlin 1926, S. 78.

[153] Arrigo Cavaglieri, Lezioni di diritto internazionale, Napoli 1925, p. 146.

[154] vgl. hierzu Hermann Jahrreiß, Europa als Rechtseinheit (Abhandlungen des Institutes für politische Auslandskunde an der Universität Leipzig, Heft 6), Leipzig 1929, S. 45.

[155] Journal Officiel, mars 1920, p. 49.

[156] Anlage zum Schreiben der Schweizer Gesandtschaft in Berlin an die Deutsche Regierung vom 14. Dezember 1920 — VI / Mr. B. I. g / 24 — veröffentlicht im Weißbuch, S. 109.

Charakter ungefähr dem zivilrechtlichen Gebilde der *hereditas jacens* entspricht, und kann als besonderer Staat dem Verbande der Staaten des internationalen Uebereinkommens beitreten." Dieser Standpunkt ist abwegig, da es ja nicht gewiß ist, daß 1935 der gegenwärtige Rechtszustand bestehen bleibt. Nur in diesem Falle könnte man von einer *hereditas jacens* sprechen[157].

Wenzel[158] definiert den Staat als „die vom Gesetz begründete und mit souveräner Herrschergewalt ausgerüstete Gebietskörperschaft". Zur Erfüllung des Staatsbegriffes ist also dreierlei notwendig: eine Vielheit von Individuen (Staatsvolk), das dazu gehörige Land (Staatsgebiet) und die Zusammenfassung beider unter einer höchsten Macht (Staatsgewalt). Sind diese drei Staatselemente im Saargebiet vorhanden?

Ein eigenes Staatsvolk gibt es im Saargebiet nicht; nach § 27 behalten die Einwohner die gegenwärtige Staatsangehörigkeit bei; abgesehen von einem ganz verschwindenden Teil Ausländer, bleiben also alle Reichsdeutsche. Eine saarländische Staatsangehörigkeit gibt es nicht[159]. „Wäre das Saargebiet ein Staat, so hätte man die unerhörte Erscheinung zu konstatieren, daß die sämtlichen Einwohner eines Staates gleichzeitig Angehörige eines anderen sind[160]." Auch von einem eigenen Staatsgebiet kann nicht gesprochen werden. Der Art. 27 des Versailler Vertrages handelt von den Grenzen Deutschlands. Die deutsche Grenze verläuft hier genau so, wie sie am 18. Juli 1870 bestanden hat; das Saargebiet ist also innerhalb der deutschen Grenzen mit einbezogen. Dies gibt die Regierungskommission in ihrem oben erwähnten Schreiben an die portugiesische Regierung nicht zu. Daß der Abgrenzungsausschuß für das Saargebiet[161] die Grenzsteine auf der einen Seite mit der Inschrift „Deutschland" und auf der anderen Seite mit der Inschrift „Saargebiet" hat bezeichnen lassen, ist ganz bedeutungslos; denn wenn die Vertragsparteien

[157] so auch Coursier, a. a. O. p. 33.

[158] Max Wenzel, Juristische Grundprobleme, 1. Abhandlung: Der Begriff des Gesetzes, Berlin 1920, S. 247.

[159] über die „Saareinwohnerschaft" siehe Kapitel 7 dieser Arbeit, unten S. 77 ff., S. 83 ff., 78, 84.

[160] von Frank, Archiv, S. 7.

[161] Der Ausschuß setzte sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
Oberst J. F. Leite de Castro (Brasilien),
Oberstleutnant E. G. Wace (England),
Oberstleutnant J. Kobayashi (Japan),
sämtliche drei ernannt vom Völkerbundsrat.
Oberst J. L. Meullé-Desjardins (Frankreich), ernannt von Frankreich.
Landrat E. A. Schwebel (Deutschland), ernannt von Deutschland.
Die Urkunde über die technische Beschreibung der Grenze des Saargebietes wurde am 21. Dezember 1921 zu Paris unterzeichnet.
Vgl. hierzu Cosme de la Torriente y Peraza, Actividades de la Liga de las Naciones, Habana 1923, p. 84.

das Saargebiet innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches gelassen haben, so kann die Grenzkommission es nicht außerhalb dieser Grenzen verlegen. Die Abgrenzung hat, wie auch Biesel[162] hervorhebt, in erster Linie verwaltungsrechtliche Bedeutung. Die Staatsgewalt über das Saargebiet hat, wie bereits oben festgestellt worden ist, das Deutsche Reich behalten.

Es fehlen also dem Saargebiet die wesentlichen Elemente zur Erfüllung des Staatsbegriffes. Das Saargebiet ist kein Staat.

Es ließe sich noch anführen, daß es im Wesen eines Staates liegt, daß er ohne Zeitbestimmung gegründet wird. Esmein[163] vertritt mit Recht den Standpunkt, daß der Staat seiner Natur nach ein dauerndes Gebilde ist: „L'état de sa nature est perpétuel et son existence juridique n'admet aucune discontinuité. Personnifiant la nation, il est destiné à durer autant que la nation elle-même." Auch Pradier-Fodéré[164] bezeichnet den Staat als eine „association permanente". Für die kurze Zeit von 15 Jahren aber einen Staat gründen, wäre ohne jeden Sinn gewesen. So steht denn auch die überwiegende Mehrheit der Autoren, die sich mit der Rechtsnatur des Saargebietes beschäftigt haben, auf dem Standpunkt, daß das Saargebiet kein Staat ist[165].

Es kann also nur ein Teil eines Staates sein. Vor 1919 war es ein Teil Deutschlands — Preußens und Bayerns —; durch den Versailler Vertrag ist es keinem anderen Staate abgetreten worden, also gehört es auch heute noch zum Deutschen Reiche[166].

Verschiedene Autoren sehen in der Einrichtung des Saargebietes eine Staatsservitut. Andres[167], Hatschek[168], von Roenne[169],

---

[162] Biesel, a. a. O. S. 29.

[163] Adhémar Esmein, Eléments de droit constitutionnel, 6e éd., Paris 1914, p. 3.

[164] Pradier-Fodéré, a. a. O. tome I, p. 155.

[165] so Allot, p. 80 et seq.; Andres, a. a. O. S. 40; Biesel, a. a. O. S. 27 ff.; Braun von Stumm, a. a. O. S. 29 ff.; Britten, Treuhänderschaft, S. 18 ff.; Coursier, a. a. O. p. 33; Donnadieu, a. a. O. p. 52; Donald, a. a. O. p. 47; Eichhorn, a. a. O. S. 23; von Frank, Archiv, S. 8; Katsch, a. a. O. S. 20 f.; Lüttger, a. a. O. S. 219; Rauch, a. a. O. S. 44; Redslob, Statut, p. 294; Voigt, a. a. O. S. 54; Wehberg, a. a. O. S. 9.

[166] Das Saargebiet ist allerdings für Deutschland Zollausland; in strafrechtlicher Beziehung gilt es ebenfalls als Ausland (vgl. das Reichsgesetz vom 10. März 1922 über vorübergehende Rechtspflegemaßnahmen im Hinblick auf das Saargebiet — RGBl. S. 241 —. Nach diesem Gesetz finden die im Saargebiet begangenen Straftaten und die im Saargebiet vollzogenen Strafen entsprechende Anwendung); vgl. hierzu von Frank, Das Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches, 17. Auflage 1926, § 8, S. 40.

[167] Andres, Grundlagen, S. 27

[168] Hatschek, a. a. O. S. 161.

[169] von Roenne, a. a. O. S. 53 ff.

Stier-Somlo[170], Strupp[171] und andere kennzeichnen die gegenwärtige Rechtsstellung des Saargebietes als „eine Staatsservitut zugunsten des Völkerbundes und zu Lasten Deutschlands". Der Begriff der Staatsservitut geht auf die patrimoniale Staatslehre zurück, nach der man das Staatsgebiet nach sachenrechtlichen Begriffen behandelte. Heute versteht man unter Gebietshoheit die Herrschaft über die auf dem Staatsgebiet lebenden Menschen, nicht dagegen ein dingliches Recht am Gebiet. „Die Erkenntnis, daß das Verhältnis des Staates zum Gebiet personen-, nicht sachenrechtlichen Charakters ist, gehört zu den bedeutsamsten Ergebnissen der modernen Staatsrechtslehre[172]." Es gibt heute kein dingliches Recht am Gebiet, also kann es auch keine sachenrechtlichen Servituten am Gebiet geben. Die Ansicht der letztgenannten Autoren muß auch schon deswegen abgelehnt werden, weil es nach der herrschenden Staats- und Völkerrechtslehre Staatsservituten nicht gibt. Mit Recht wendet auch Gonsiorowski[173] ein, daß die Servitut „implique l'idée de permanence, tandis que le statut du bassin de la Sarre est provisoire, limité à la durée de quinze ans". Zuzustimmen ist auch Lauterpacht[174], der folgendes ausführt: „It would be of advantage if international lawyers could be induced to exercise a greater measure of restraint in classifying as servitudes different restrictions of sovereignty, preferably to the extend of recognising as servitudes only economic or quasi-economic restrictions of territorial sovereignty... It is difficult to approve such statements as ... that article 49 of the Versailles Treaty ... constitutes a servitude in favour of the League of Nations."

Das Saargebiet ist aber auch kein Verwaltungsmandat, wie Frank[175] und Kremer[176] annehmen. Unter Verwaltungsmandat verstehen sie nicht das im Versailler Vertrag geschaffene Völkerbundsmandat, über das der Völkerbund die Souveränität besitzt, sondern das im bisherigen Völkerrecht bekannte Verwaltungsmandat, nach dem ein Staat einem anderen Staate die Verwaltung seines ganzen Gebietes oder eines Teiles desselben

---

[170] Fritz Stier-Somlo, Artikel „Saargebiet" im Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, 5. Bd., Berlin-Leipzig 1928, S. 212.

[171] Karl Strupp, Theorie und Praxis des Völkerrechts, Berlin 1925, S. 47 ff.

[172] Jellinek, a. a. O. S. 404.

[173] Gonsiorowski, a. a. O. p. 353; so auch Coursier, a. a. O. p. 34 und Wehberg, a. a. O. S. 9.

[174] Lauterpacht, a. a. O. p. 123.

[175] von Frank, Archiv, S. 15 ff.

[176] Ferdinand Kremer, Die rechtliche Stellung des Saarbeckens nach Maßgabe des Versailler Vertrages, Würzburger jur. Diss. 1922, S. 59 ff.

überträgt. Frank, Coursier[177] und Allot[178] führen eine Reihe von Beispielen solcher Verwaltungsmandate an, denen aber entgegenzuhalten ist, daß es sich in Wahrheit nur um versteckte Annexionen handelte. Später sind diese Gebiete denn auch von den jeweiligen Mandataren annektiert worden. Das Sonderregime im Saargebiet ist aber nur geschaffen worden, um Frankreich die freie Kohlenausbeute sicherzustellen. Nach Ablauf einer Frist von 15 Jahren kann aber die Saarbevölkerung wählen, unter welche Souveränität sie treten will.

Redslob[179] vertritt den Standpunkt, daß das Saargebiet ein abhängiges Land sei. „La Sarre est un pays dépendant. Elle n'est pas Etat, elle est dominée par une force étatique allogène." Unter abhängigen Ländern versteht er Gebilde, „die mehr oder minder vollkommen die äußere Form von Staaten besitzen, die aber keine Staaten sind, weil sie keine eigene Herrschaft haben, sondern einer fremden Herrschaft unterstehen[180]". Dabei steht es in der Macht dieses Herrschaftsstaates, die bestehende Verfassung des abhängigen Landes jederzeit abzuändern oder zu beseitigen. Redslob ist, wie oben dargelegt, der Ansicht, daß die Souveränität über das Saargebiet dem Völkerbund, und zwar den einzelnen Mitgliedsstaaten gemeinsam zustehe. Aber auch wenn den Mitgliedsstaaten die Souveränität über das Saargebiet zustünde, könnten sie dennoch nicht die bestehende Verfassung dieses Gebietes abändern. Die geltende Verfassung ist das Saarstatut, das durch die alten preußischen und bayerischen Landesverfassungen ergänzt wird. Es steht aber nicht in der Macht des Völkerbundes, das Saarstatut — ein untrennbarer Bestandteil des Versailler Vertrages — abzuändern, geschweige denn zu beseitigen. Dies könnte nur durch die Signatarmächte des Versailler Vertrages geschehen. Das Saargebiet steht also in keinem Abhängigkeitsverhältnis zu den Mitgliedsstaaten des Völkerbundes. Aus den gleichen Gründen besteht auch kein Abhängigkeitsverhältnis Deutschland gegenüber. Das Saargebiet ist also kein abhängiges Land in dem von Redslob aufgestellten Sinne.

Redslob[181] führt dann weiter aus, das Saargebiet sei ein Condominium, weil alle dem Völkerbund angehörigen Staaten die Souveränität über das Gebiet ausübten. Aber auch dieser Versuch einer Lösung, die notwendige und konsequente Folge des Redslob-

---

[177] Coursier, a. a. O. p. 39.
[178] Allot, a. a. O. p. 79.
[179] Redslob, Statut, p. 294 et seq. und derselbe, Théorie de la Société des Nations, Paris 1927, p. 142.
[180] derselbe, Abhängige Länder, eine Analyse des Begriffs von der ursprünglichen Herrschaftsgewalt, Leipzig 1914, S. 1.
[181] derselbe, Statut, p. 300.

schen Gedankenganges, ist abwegig, da die Souveränität Deutschland und nicht dem Völkerbund, wie auch immer geartet, zusteht.

Aber auch ein Vergleich mit Danzig, wie ihn verschiedene Autoren heranziehen[182], ist abzulehnen. Danzig steht zwar wie das Saargebiet unter dem Schutz des Völkerbundes, ist aber ein selbständiger Staat[183 184].

Fauchille[185] gibt ein Beispiel an, das der rechtlichen Natur des Saargebietes wohl am nächsten kommt. 1821 wurde dem französischen Ministerium des Aeußern[186] ein Plan vorgelegt, nach dem Konstantinopel und ein gewisser Teil seiner Umgebung in einen Staat der heiligen Allianz, in eine „République commerciale de Constantinople" umgewandelt werden sollte unter der Regierung eines Senates, bestehend aus Delegierten der Mitgliedsstaaten der heiligen Allianz. Dieser Plan, der indessen nie ausgeführt wurde, hat eine gewisse Aehnlichkeit mit dem heutigen Saarsonderregime. Ein Unterschied besteht allerdings in der Rechtsnatur der heiligen Allianz einerseits und des Völkerbundes andererseits.

Es liegt außerhalb der Aufgabe, die wir uns gestellt haben, alle die Parallelen heranzuziehen, die mit dem Sonderregime an der Saar gezogen wurden. Ueberall muß, wie in den zitierten Beispielen, festgestellt werden, daß vielen Aehnlichkeiten ebenso viele Unterschiede entgegenstehen.

Wir haben ein Gebilde vor uns, das mit keiner der im internationalen Recht bekannten Institutionen übereinstimmt und das man unmöglich in eine der üblichen Kategorien des Völkerrechts einreihen kann. Zu diesem Ergebnis kommen auch Allot[187] und Coursier[188]. So schreibt Allot: „On se trouve en présence d'une institution qui procède de conceptions nouvelles et qui, ne coïncidant avec aucune des institutions connues, ne saurait être classée parmi elles." Coursier äußert sich wie folgt: „Le statut international de la Sarre est une forme entièrement neuve du droit public, une création d'autant plus curieuse qu'elle s'écarte davantage des formules connues."

---

[182] so z. B. von Liszt-Fleischmann, a. a. O. S. 161 und Strupp, a. a. O. S. 20.

[183] über die rechtliche Stellung Danzigs siehe Karl-Ludwig Schroeder, Die völkerrechtliche Stellung Danzigs, Breslau 1927, S. 37 ff.

[184] siehe hierzu auch Société des Nations, Le Bassin de la Sarre et la ville libre de Dantzig, Genève. Nancy-Paris-Strasbourg 1924 (Publications de la Section d'Information du Secrétariat de la Société des Nations).

[185] Fauchille, a. a. O. p. 725.

[186] République Française, Archives du Ministère des Affaires Etrangères de France, nº 234, Turquie, p. 301.

[187] Allot, a. a. O. p. 86.

[188] Coursier, a. a. O. p. 43.

Wir sahen, daß ein politisches Sonderregime geschaffen wurde, um Frankreich die freie Ausbeutung der Kohlengruben, deren Privateigentümer es durch den Versailler Vertrag geworden ist, sicherzustellen. Das Deutsche Reich mußte zugunsten des Völkerbundes auf die Regierung verzichten, während die Souveränität nach wie vor bei ihm verblieb. Das Saargebiet steht also unter deutscher Staatsgewalt und ist weiterhin ein Teil Deutschlands. Zollrechtlich gehört das Gebiet zu Frankreich. Strafrechtlich gilt es nicht mehr als deutsches Inland. Wir haben also ein Gebilde vor uns, das ganz eigener Art ist und das wir als eine „Schöpfung sui generis" bezeichnen können[189].

Es fragt sich nun, ob das Saargebiet ein Subjekt des Völkerrechts ist, m. a. W. ob es die volle bzw. beschränkte völkerrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit besitzt[190]. Auch hier sind die Autoren, die sich bis jetzt mit den Rechtsverhältnissen des Saargebietes beschäftigt haben, verschiedener Ansicht. Lüttger[191], Allot[192], Coursier[193], Vilallonga[194] und Biesel[195] vertreten den

[189] so auch Allot, a. a. O. p. 86; Biesel, a. a. O. S. 37 ff.; Coursier, a. a. O. p. 42 et seq.; Katsch, a. a. O. S. 26 ff. Oskar von Lautz, Das Rechtsproblem der Rückgliederung des Saargebietes, Saarbrücken 1929, S. 2.

[190] über Völkerrechtssubjjektivität siehe besonders Rolf Knubben, Die Subjekte des Völkerrechts (Handbuch des Völkerrechts, herausgegeben von Fritz Stier-Somlo, II, 1), Stuttgart 1928, passim., an ausländischer Literatur siehe:
Daniel Antokoletz, Tratado de derecho internacional publico, tiempo de paz, Buenos Aires 1924/1925, I, p. 317 et seq.
Dionisio Anzilotti, a. a. O. I, p. 111 et seq.
Clovis Bevilaqua, Direito publico internacional, Rio de Janeiro 1910/1911, I, p. 37 et seq.
Pitt Cobbett, Leading cases on international law, London 1922/1924, I, p. 42 et seq.
Giulio Diena, Diritto internazionale publico, Milano 1914, p. 66 et seq.
Charles G. Fenwic, International law, London 1924, p. 86.
R. R. Foulke, A treatise on international law, Philadelphia 1920, I, p. 88.
J. de Louter, Het stellig volkenrecht, 's-Gravenhage 1910, p. 86 et seq.
Ernest Nys, Le droit international, les principes, les théories, les faits, Paris 1912, I, p. 352 et seq., 431 et seq.
Ramon de Dalmau y Olivart, Tratado de derecho internacional publico, Madrid 1903/1904, I, p. 147 et seq.
José Leon Suarez, Tratado de derecho internacional publico, Buenos Aires 1916, II, p. 78 et seq.

[191] Lüttger, a. a. O. S. 219.

[192] Allot, a. a. O. p. 82.

[193] Coursier, a. a. O. p. 34.

[194] José de Vilallonga, Avis sur la possibilité de faire participer le territoire de la Sarre à l'organisation internationale du travail et sur les voies et moyens qui permettraient d'atteindre ce but. Unveröffentlichtes Gutachten des früheren Rechtsberaters des Internationalen Arbeitsamtes in Genf (Maschinenschrift), Genf, 10. Januar 1924.
Erwähnt in den Procès-Verbaux de la 21e session du Conseil d'Ad-

Standpunkt, daß das Saargebiet ein Subjekt des Völkerrechts sei. So spricht Lüttger von Saargebiet als einer „Rechtspersönlichkeit des Völkerrechts, die wie ein Staat mit den anderen Mitgliedern der Völkerrechtsgemeinschaft verkehrt und zu verkehren berechtigt ist". Allot führt folgendes aus: „Donc au point de vue juridique, le territoire de la Sarre n'est pas un Etat. Mais il nous paraît constituer une entité politique et administrative, ayant une vie juridique propre, jouissant dans les conditions du traité de Versailles d'une autonomie et d'une indépendance reconnues par les Etats. A notre avis c'est une personnalité internationale." Coursier schreibt: „Si le territoire de la Sarre n'est pas un Etat, il n'en constitue pas moins une individualité politique et un sujet du droit international." Vilallonga vertritt den Standpunkt, daß das Saargebiet als Subjekt des Völkerrechts anerkannt worden sei, einmal durch den Friedensvertrag selbst, dadurch daß der Regierungskommission des Saargebietes völkerrechtliche Rechte und Pflichten auferlegt wurden, und weiter durch „fast die Gesamtheit der zivilisierten Staaten" durch die Tatsache der Aufnahme des Saargebietes in den Weltpost- und den Welttelegraphenverein[196]. Aus denselben Gründen kommt auch Biesel zu dem Ergebnis, daß das Saargebiet ein „Völkerrechtssubjekt mit beschränkter Handlungsfähigkeit" sei; handlungsfähig nämlich nur auf den Gebieten, auf denen es völkerrechtliche Rechte und Pflichten hat.

U. E. ist das Saargebiet kein Subjekt des Völkerrechts; denn es ist davon auszugehen, daß nur Staaten Völkerrechtssubjekte sein können, weil nur sie Träger völkerrechtlicher Rechte und Pflichten sind und nur sie völkerrechtlich wirksam handeln. Auch Wenzel[197] ist der Ansicht, daß Völkerrechtssubjektivität die Staatseigenschaft voraussetze. Das Saargebiet ist kein Staat, also kann es auch kein Subjekt des Völkerrechts sein[198].

---

ministration du Bureau International du Travail, Genève 1924, p. 84 (confidentiel).

[195] Biesel, a. a. O. S. 38 ff.

[196] de Vilallonga, a. a. O. p. 14: „La personnalité internationale lui (au territoire de la Sarre) a été reconnue par ce Traité, qui a attribué à une Commission de Gouvernement tous les pouvoirs nécessaires pour exercer lesdits droits et pour remplir lesdites obligations. Cette même personnalité lui a été reconnue dans d'autres sphères de la coopération internationale par la presque totalité des Etats civilisés, à l'occasion de son adhésion à l'Union postale universelle et à l'Union télégraphique".

[197] Wenzel, a. a. O. S. 286 ff., 255 ff., 281. Vgl. auch die dort angegebene Literatur.

[198] so auch von Frank, Archiv, S. 27 f.; Katsch, a. a. O. S. 30.

6. Kapitel.

Die Stellung der Regierungskommission und ihre Kontrolle durch den Völkerbund

Das Verhältnis zwischen dem Völkerbund und der Regierungskommission ist das einer Stellvertretung. Die Regierungskommission übt nicht eigene Rechte aus, sondern nur Rechte des Völkerbundes; sie „handelt nicht aus eigener Macht, sondern nur aus der Machtvollkommenheit, die ihr der Völkerbund gibt“[199]. Dem Völkerbund steht dementsprechend das Recht der Ernennung und der Abberufung der Regierungsmitglieder zu (§ 17, Abs. I, II). Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern, einem Franzosen, einem aus dem Saarbeckengebiet stammenden und dort ansässigen Nichtfranzosen und drei Mitgliedern, die drei anderen Ländern als Frankreich und Deutschland angehören. Nach § 16 muß die Kommission ihren Sitz im Saargebiet haben. Sie begann ihre Amtstätigkeit offiziell am 26. Februar 1920. Sie wählte durch eine Verfügung vom 27. Februar 1920[200] Saarbrücken zu ihrem Amtssitz.

Die folgende Tabelle zeigt ein Verzeichnis der bisherigen Mitglieder der Regierungskommission und der Daten ihrer Amtszeit:

Saarländische Mitglieder:	
von Boch	13. 2. 20. — 20. 9. 20.
Dr. Hektor	20. 9. 20. — 23. 4. 23.
Land	23. 4. 23. — 21. 3. 24.
Koßmann	15. 3. 24. —
Französische Mitglieder:	
Rault*)	13. 3. 20. — 31. 3. 26.
Morize	1. 4. 26. —
Andere Mitglieder:	
Lambert (Belgien)	13. 2. 20. — 31. 3. 28.
Graf von Moltke-Huitfeld (Dänemark)	13. 2. 20. — 31. 3. 24.
Waugh (Kanada)	13. 2. 20. — 15. 8. 23.

[199] Bergemann, a. a. O. S. 2.

[200] Verfügung der Regierungskommission, betr. Sitz der Regierung und des Obergerichts für Zivil- und Strafsachen. Abgedruckt im Amtsblatt der Regierungskommission, 1920, S. 2.

Stephens (Kanada)*)	29. 10. 23.	— 20. 6. 27.
Dr. Veszensky (Tschechoslowakei)	30. 9. 24.	—
Sir E. Wilton (England)*)	20. 6. 27.	—
Dr. von Ehrnrooth (Finnland)	1. 4. 28.	—

*) Die jeweiligen Präsidenten der Regierungskommission.

Die Ernennung der Mitglieder der Regierungskommission erfolgt durch den Völkerbundsrat, und zwar jeweils auf ein Jahr. Seit dem Beschluß des Rates vom 15. März 1924[201] erfolgen die Ernennungen im Einklang mit dem Etatsjahr, also für die Zeit vom 1. April bis 31. März. Wiederernennung ist zulässig. Der Völkerbundsrat kann die Mitglieder jederzeit abberufen, muß aber dann für ihren Ersatz sorgen. Jedem Mitgliede steht es frei, vor Ablauf seiner Amtszeit zurückzutreten[202].

Die Regierungskommission ist dem Völkerbund gegenüber verantwortlich. Im Saarstatut selbst ist diese Vorschrift nicht vorgesehen, jedoch wurde schon in der Antwortnote der alliierten und assoziierten Mächte an die deutsche Friedensdelegation vom 16. Juni 1919[203] versichert, daß die Regierungskommission, der die oberste Gewalt zusteht, nicht unmittelbar einer parlamentarischen Versammlung[204], auch nicht der französischen Regierung,

[201] Journal Officiel, avril 1924, p. 545.

[202] vgl. hierzu den Bericht des Griechen Caclamanos, des Berichterstatters in Saarfragen anläßlich des Rücktritts des saarländischen Mitgliedes der Regierungskommission von Boch, Journal Officiel, octobre 1920, p. 404.

[203] veröffentlicht im Weißbuch, S. 59 f.

[204] über die Verantwortlichkeit der Regierungskommission einer parlamentarischen Versammlung gegenüber schreibt Redslob, Statut, p. 296: „Personne ne peut avoir une double responsabilité, l'une détruirait l'autre. L'histoire des constitutions le démontre à l'évidence". Auch der Völkerbundsrat ist dieser Ansicht. Siehe hierzu den Bericht des Berichterstatters in Saarfragen, des Chinesen Wellington Koo im Journal Officiel, mai 1922, p. 413: „La Société des Nations ne pourrait pas admettre à la Commission de Gouvernement de se déssaisir de ses attributions. C'est le devoir de la Société des Nations, de veiller à ce que la Commission de Gouvernement soit toujours à même d'exécuter ses fonctions conformément au traité. Il serait donc inadmissible pour la Commission de Gouvernement de constituer, contrairement au traité, un Parlement sarrois devant lequel la Commission serait responsable et qui pourrait empêcher la Commission, nommée par le Conseil de la Société des Nations de fonctionner"; auch die Regierungskommission vertritt diese Ansicht in ihrem 10. periodischen Bericht (Journal Officiel, mars 1922, p. 232). Die Verantwortlichkeit der Regierungskommission einem Saarparlament gegenüber wäre mit den Bestimmungen des Saarstatus unvereinbar und praktisch auch kaum denkbar. So auch von deutscher Seite Bergemann, a. a. O. S. 27; Groten, a. a. O. S. 35; Katsch, a. a. O. S. 32; Voigt, a. a. O. S. 518; Wehberg, a. a. O. S. 17 f.
Von französischer Seite siehe besonders: Allot, a. a. O. p. 116; Léon Bourgeois, L'oeuvre de la Société des Nations, 1920/1923, Paris 1923, p. 317; Priou, a. a. O. p. 35.

sondern dem Völkerbund verantwortlich sei, „ce qui offre d'amples garanties contre tout abus du pouvoir, qui lui est confié ....“ Auch in den Instruktionen des Völkerbundsrates für die Regierungskommission vom 13. Februar 1920[205] [206] heißt es unter Punkt I: „Die Regierungskommission ist dem Völkerbunde für die Handhabung ihrer Befugnisse gemäß den Bestimmungen der Anlage[207] verantwortlich.“

Die Kontrollbefugnis des Völkerbundsrates ist nur insoweit eingeschränkt, als der Rat im Saargebiet nicht selbst Regierungshandlungen vornehmen kann[208]. Lord Robert Cecil legte in der Sitzung vom 2. Juli 1923 die Stellung des Völkerbundsrates folgendermaßen dar[209]: „.... it is the duty of the Council to supervise the government of the Saar. It is not their duty to take any direct part in its administration; that is confided by the Treaty to the Governing Commission once appointed. But it is their duty to review the acts of the Governing Commission if they think right, and in any case to inquire from time to time as to the course of events in that territory.“ Der Völkerbundsrat ist also berechtigt, besondere Weisungen an die Regierungskommission zu erteilen, und zwar sowohl solche allgemeiner Art als auch solche für den Einzelfall[210]. Irrig ist die Ansicht Allots[211], der folgendes schreibt: „Toutefois, il ne faut pas oublier que le rôle du Conseil de la Société des Nations se borne à nommer et à révoquer les membres de la Commission de Gouvernement. Il ne saurait, en aucune façon, lui imposer sa manière de voir. Si les actes de la Commission n'ont pas son agrément, il n'a pas le pouvoir de les réformer, il ne peut que révoquer ceux qui les ont accompli.“ Auch Priou[212] steht auf dem Standpunkt, daß der Rat lediglich das Recht der Ernennung und der Abberufung habe; aber „s'immiscer dans le gouvernement du territoire serait de la part du Conseil une dérogation aux principes ... du Traité“. Léon Bourgeois[213] äußert sich folgendermaßen: „Dans le Bassin de la Sarre la situation pour la Société des Nations est extrêmement délicate. En effet, elle semble d'une façon générale et théo-

[205] Journal Officiel, mars 1920, p. 50 et seq.
[206] Die Instruktionen sind in deutscher Uebersetzung im Anhang dieser Arbeit abgedruckt, siehe unten S. 106 ff.
[207] Saarstatut.
[208] § 16 schließt eigene Regierungshandlungen des Rates aus; vgl. hierzu Groten, a. a. O. S. 16.
[209] Procès-Verbal de la 25e session du Conseil (Journal Officiel, août 1923, p. 861).
[210] so auch Andres, Grundlagen, S. 57; Bergemann, a. a. O. S. 21; Groten, a. a. O. S. 17; Katsch, a. a. O. S. 61.
[211] Allot, a. a. O. p. 158.
[212] Priou, a. a. O. p. 198.
[213] Bourgeois, a. a. O. p. 315, so auch Donnadieu, a. a. O. p. 49.

rique porter la responsabilité entière du Gouvernement et de l'Administration de la Sarre, puisque c'est en faveur de la Société des Nations que l'Allemagne a renoncé au Gouvernement du Territoire (art. 49). Mais d'autre part, l'Annexe à l'article 50 tend par toutes ses dispositions à donner à la Commission un pouvoir souverain, ne laissant au Conseil de la Société que le soin de la nommer annuellement et le pouvoir de la révoquer, mais sans que rien permette de prévoir en aucune façon une intervention directe du Conseil dans l'Administration du Territoire."

Die Befugnisse des Völkerbundsrates derart eng auszulegen, daß er nur das Recht der Ernennung und der Abberufung der Mitglieder der Regierungskommission habe, ist abzulehnen, denn darin kann keine genügende „garantie contre tout abus du pouvoir" erblickt werden. Darin geben wir allerdings Groten[214] und Katsch[215] recht, daß die Erteilung von Richtlinien nicht soweit gehen dürfe, daß die Regierungskommission in die Stellung eines bloßen Exekutivorgans gedrängt würde. Völlig abwegig ist die Ansicht Prious[216], der folgendes ausführt: „Elle (la Commission de Gouvernement) cumule à son profit le pouvoir législatif et exécutif. Cela ne l'empêche pas de garder contact avec le Conseil de la Société des Nations qui l'a nommée." Die Regierungskommission ist verpflichtet und nicht nur „nicht verhindert", mit dem Völkerbundsrat Fühlung zu halten; den Anordnungen des Völkerbundsrates ist auf jeden Fall Folge zu leisten. Das erklärte auch der Franzose Hanotaux am 9. September 1922 vor der dritten Versammlung des Völkerbundes[217]: „La Commission de Gouvernement et les hommes qui la composent sont assurés d'être soutenus: ils n'ont qu'à poursuivre leur tâche selon les directives qui leur sont données d'ici même." In dem Bericht des Griechen Caclamanos, der in der Sitzung vom 13. Februar 1920 gebilligt wurde[218], heißt es: „Il s'agit certainement d'un contrôle très large, le maximum de pouvoirs devant être confié à la Commission de Gouvernement de la Sarre . . . il ne faut pas oublier que la Société des Nations, qui aura la responsabilité de tant d'affaires si disparates, n'a pas d'intérêt à descendre dans trop de détails: elle risquerait de s'y matérialiser et d'y compromettre la haute autorité morale qu'elle doit conserver comme pouvoir suprême d'appel."

Daß die Regierungskommission in ihrer Gesamtheit und auch jedes Mitglied einzeln dem Völkerbundsrat gegenüber verantwort-

---

[214] Groten, a. a. O. S. 17.
[215] Katsch, a. a. O. S. 62; so auch Bergemann, a. a. O. S. 21 f.
[216] Priou, a. a. O. p. 31.
[217] Actes de la 3e Assemblée; Séances Plénières, Vol. I., p. 93.
[218] Journal Officiel, mars 1920, p. 48.

lich ist, geht u. a. aus einer Resolution des Rates[219] und einer Erklärung Lord Robert Cecils[220] hervor. Die Regierungskommission ist verpflichtet, dem Rat Auskünfte und Berichte zu erstatten. Bereits in den Instruktionen vom 13. Februar 1920[221] wurde der Kommission die Pflicht zu periodischer Berichterstattung auferlegt. Ueber die Form und den Umfang dieser Berichterstattung sollte sie dem Rate Vorschläge machen. Der Präsident der Regierungskommission teilte daraufhin am 26. Februar 1920[222] dem Völkerbunde mit, daß die Regierungskommission ihm periodische Berichte zuschicken werde, in denen die gesamte politische und wirtschaftliche Lage des Saargebietes behandelt sei. Diese Berichte wurden bis Juli 1920 monatlich, später vierteljährlich übersandt. In der ersten Zeit hat der Präsident der Kommission die Berichte selbst verfaßt. Seit der Ratssitzung am 2. Juli 1923 muß jedes Mitglied die Berichte, die sein eigenes Ressort betreffen, selbst redigieren[223].

Die Regierungskommission ist eine kollegiale und keine bürokratische Behörde. Die Grundsätze ihres Verfahrens setzt sie sich selbst fest[224]. Die verschiedenen Funktionen wurden in Fachressorts aufgeteilt. Heute sind die Ressorts folgendermaßen verteilt:

Sir E. Wilton . . Vorsitz,
Inneres,
Auswärtiges.

---

[219] Procès-Verbal de la 25e session du Conseil, Journal Officiel, août 1923, p. 930:
„En vertu des instructions données à la Commission de Gouvernement, le 13 février 1920, la Commission est responsable devant la Société des Nations de l'accomplissement de ses fonctions, conformément aux stipulations du Traité de Versailles. La Commission, dont le Président est l'agent exécutif, est toujours collectivement responsable de l'accomplissement des fonctions qu'elle assigne à l'un quelconque de ses membres en vue de faciliter la solution rapide des problèmes du gouvernement".

[220] Ebendort, p. 864: „I think we ought to see all the members of the commission, so that we can ask them if they are responsible to us, not to the Chairman. They are our representatives, and we have a right to know how each one has been discharging his duties".
Siehe hierzu auch den Brief des Präsidenten der Regierungskommission an den Generalsekretär des Völkerbundes vom 1. September 1926, Doc. C. 520. M. 200. 1926. I.

[221] Die Instruktionen sind in deutscher Uebersetzung im Anhang dieser Arbeit abgedruckt, siehe unten S. 106 ff.

[222] Journal Officiel, juin 1920, p. 205 et seq. und Amtsblatt der Regierungskommission 1920, Nr. 57.

[223] vgl. hierzu auch de la Torriente y Peraza, a. a. O. p. 84.

[224] Punkt IV der Instruktionen vom 13. Februar 1920. Journal Officiel, mars 1920, p. 50 et seq., siehe unten S. 106 f.

Koßmann	Arbeitswesen, Sozialversicherung, Versorgungsangelegenheiten, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen, Landwirtschaft und Forsten.
Morize	Finanzen, Wirtschaftliche Angelegenheiten, Oberbergamt.
Dr. von Ehrnrooth	Oeffentliche Arbeiten, Eisenbahnwesen, Post-, Telegraphen- und Telephonwesen.
Dr. Veszensky . .	Justiz, Kultus und Schulwesen.

Der Präsident der Regierungskommission ist nach § 18 die ausführende Stelle der Kommission. Die maßgebenden französischen und englischen Texte lauten: „Le Président remplira les fonctions d'agent exécutif de la Commission" und „The Chairman will act as the Executive of the Commission". Das bedeutet nun nicht, daß er, wie Coursier[225] annimmt, „un rôle prépondérant" in der Regierungskommission spielt. Auch ist es nicht richtig, wenn Bisschop[226] schreibt: „Within the Governing Commission the greatest power is wielded by the President. According to the Constitution the whole of the executive power is exercised by him". Die Ansicht Hershey's[227] ist ebenfalls abzulehnen: „.... the president of the Governing Commission who exercises very extensive administrative powers ..." Der Präsident hat vielmehr die gleichen Befugnisse, wie jedes andere Mitglied der Regierungskommission auch; er ist, wie Bassett[228] es richtig ausdrückt, „first among equals". Der Sinn des § 18, Abs. II besteht lediglich darin, daß der Präsident, wie auch Allot[229] feststellt, die Ausführung der Kommissionsbeschlüsse „sicherzustellen" hat. Hershey[230] nimmt an, daß „the President of the Commission ... must be a Frenchman, according to the recommendations adopted by the Council of the League of Nations". Der Präsident der Kommission muß durchaus nicht Franzose sein, wie es auch die Praxis des Völkerbundsrates nach

[225] Coursier, a. a. O. p. 45.
[226] Bisschop, a. a. O. p. 49.
[227] Amos S. Hershey, The essentials of international public law and organization, New York 1927. p. 137, Anm. 25.
[228] John Spencer Bassett, The League of Nations, chapter in world politics, London — New York — Toronto 1928, p. 175.
[229] Allot, a. a. O. p. 127: „Le Président, en tant qu'agent exécutif de la Commission de Gouvernement, est chargé d'une manière générale, d'assurer l'exécution des décisions de la Commission."
[230] Hershey, a. a. O. p. 137, Anm. 25.

1926 bei der Ernennung der Mitglieder der Regierungskommission zeigt. Lediglich der erste Präsident der Kommission war Franzose. Er wurde auf Vorschlag des Griechen Caclamanos „im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung und des Wohlergehens der Bevölkerung ... und der guten Beziehungen mit Frankreich“[231] zum Präsidenten ernannt[232].

Nach § 19 besitzt die Regierungskommission „alle Regierungsbefugnisse, die früher dem Deutschen Reiche, Preußen und Bayern zustanden, einschließlich des Rechtes, Beamte zu ernennen und abzuberufen und alle ihr erforderlich erscheinenden Verwaltungsstellen und Vertretungen zu schaffen“. Was unter „Regierung“ zu verstehen ist, wurde bereits oben[233] dargelegt. Aus § 19 ist also zu schließen, daß der Regierungskommission neben den Befugnissen, die früher den eigentlichen Regierungsorganen zustanden, auch solche gehören, die von den Parlamenten ausgeübt wurden[234]. Außer dieser allgemeinen Bestimmung des § 19 sind im Saarstatut noch eine Anzahl von Kompetenzen für die Gebiete der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Justiz erwähnt. Es liegt nicht im Rahmen dieser Arbeit, auf die Zuständigkeiten der Regierungskommission im einzelnen einzugehen.

Die Regierungskommission besitzt also fast unumschränkte Gewalt. Lediglich bei der Aenderung von Gesetzen und Verordnungen, sowie bei Einführung neuer Steuern, sollen die „gewählten Vertreter der Einwohner“ sich äußern können[235]. Doch

[231] Vgl. Journal Officiel, mars 1920, p. 45 et seq.

[232] Siehe hierzu die am Ende dieses Kapitels angeführten Kritiken des Auslandes an der Regierungskommission.

[233] Siehe oben S. 51 ff.

[234] So auch richtig K a t s c h, a. a. O. S. 78.

[235] §§ 23, 26 der Anlage
Der Landesrat, als die gewählte Vertretung der Einwohner besteht nach Art. 2 der Verordnung vom 24. März 1922 betr. die Errichtung 1. eines Landesrates, 2. eines Studienausschusses (vgl. Amtsblatt der Regierungskommission des Saargebietes 1922, S. 41) aus 30 Mitgliedern, die auf drei Jahre in aligemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden.
Im Jahre 1922 entsandte die französische Regierung den Ex-Minister Dariac ins Saargebiet, ins Rheinland und ins Ruhrgebiet, um sich über die Verhältnisse dort unterrichten zu lassen. Dariac legte der Regierung einen Geheimbericht vor, den aber bereits im November desselben Jahres der „Manchester Guardian“ veröffentlichte. In seinem Bericht, der wohl als die offizielle französische Ansicht zu werten ist, bekämpft Dariac u. a. die Errichtung des Landesrats auf Schärfste, weil er in den Wahlen zum Landesrat mit Recht ein Vorspiel zu der endgültigen Volksabstimmung im Jahre 1935 erblickte.
Vgl. hierzu: The Dariac Report: Ruhr, Rhineland and Saar. The full text of the secret report on the Ruhr, the Rhineland and the Saar Territory, presented in 1922 to the French government, published by the „Manchester Guardian“, November 2nd, 1922 and March 5th, 1923 and reprinted in pamphlet, p. 25 et seq.

entscheidet die Regierungskommission selbst über die Form der Einholung dieser Aeußerung. Es ist also richtig, wenn geschrieben wird, daß das „Saargebiet bis heute einem rein absolutistischen Regierungssystem unterworfen war“[236]. In der Denkschrift der politischen Parteien des Saargebietes an den Völkerbund vom April 1922[237] heißt es deshalb: „Die öffentliche Meinung der Welt kann und wird es nicht dulden, daß der einzigen, dem Völkerbund direkt anvertrauten Bevölkerung, die elementarsten Grundrechte vorenthalten werden und sie nach den absolutistischen Methoden des Mittelalters verwaltet werden“.

Die Mitglieder der Regierungskommission genießen — als Beamte des Völkerbundes — in Ausübung ihrer Funktionen die Vorrechte und die Unverletzlichkeit der Diplomaten[238] und dürfen zu den direkten Steuern im Saargebiet nicht veranlagt werden [239] [240] [241].

Am Schlusse dieses Kapitels wollen wir noch einige Auszüge aus den Schriften ausländischer Autoren, die sich mit den rechtlichen und den politischen Verhältnissen an der Saar beschäftigt haben, anführen.

Es finden sich — aus begreiflichen Gründen — nur französische Schriftsteller, die die Tätigkeit der Regierungskommission loben und ihre unbedingte Unparteilichkeit hervorheben. So berichtet Léon Bourgeois in einer Sitzung des Senates der französischen Republik[242] folgendes über den französischen Präsidenten der Regierungskommission: „Le Conseil a désigné pour Président de cette Commission du Gouvernement, le membre français, M. Rault, Conseiller d'Etat, dont je ne saurais trop faire l'éloge. Il remplit son rôle depuis un an, avec une sûreté, une maîtrise remarquables. Grâce à lui, l'entente entre les mem-

[236] Wilhelm Cohnstaedt, Die Deutschen an der Saar, Frankfurt a. M. 1922, S. 6.
So auch Max Hildebert Boehm, Die deutschen Grenzlande, Berlin 1925, S. 55.

[237] Société des Nations, Document C. 236, M. 132. 1922. I.

[238] Gemäß Art. 7, Abs. IV der Völkerbundssatzung.

[239] Schreiben der Regierungskommission des Saargebietes, Direktion der Finanzen und Forsten, vom 1. April 1921, vgl. auch Weißbuch, S. 362.

[240] Der Generalsekretär und dessen Stellvertreter genießen dieselben Rechte.

[241] Ob das saarländische Mitglied der Regierungskommission der saarländischen Gerichtsbarkeit und der Belastung mit Steuern entzogen ist, ist strittig.
Siehe hierzu die Entscheidung des Landgerichts Saarbrücken, 9. J., 1825/22, in dem Verfahren gegen Franke.

[242] Sénat de la République Française. — Commission des Affaires Etrangères faite sur la Société des Nations par M. Léon Bourgois, Extrait de la Séance du lundi 24 janvier 1921 (Maschinenschrift) p. 28.

bres de la Commission est parfaite". Allot[243] nennt die Ernennung Raults zum Präsidenten „une preuve de sagesse". Aehnlich drücken sich alle französischen Autoren aus.

Aber selbst Harris[244], der die „zum größten Teil unparteiische Verwaltung" lobt, muß zugeben, daß die Zusammensetzung der Kommission hätte besser sein können und „that it is extremely undesirerable that the French member should be the Chairman".

William E. Rappard[245] führt folgendes aus: „The obvious intention of the authors of these provisions (nämlich die Zusammensetzung der Regierungskommission) was to place the territory in charge of government, two of whose members would represent the conflicting Franco-German interests, but the majority of whom would be neutral, disinterested, and therefore impartial... When in accordance with these provisions, the Council of the League proceedet to make the necessary appointments, what happened? The French proposed that a French prefect should be made Chairman, that the Saar member should be chosen from among the insignificant minority of German Saar citizens who favored incorporation into France, that the third member should be a Belgian and the fourth a Dane who has spent most of his life in Paris. The French were as intent upon these appointments, calculated to transform an international organ into a French instrument, as they had been upon annexation... The Saar for the last five years has been governed by a partial French, instead of by an impartial international commission". Osborne[246] schreibt: „Separated from Germany entirely, and firmly bound to France by the French customs union, French currency, French language instruction, French officials occupying most of the higher positions in the publice service, French mine ownership, a French-controlled Governing Commission, a French army of occupation, a French housing commission, a French interpretation and, to a large extend, French administration of law — this is what the French President of the Governing Commission considers necessary to preserve the inviolability of the elections". Aehnlich drücken sich Bisschop[247],

[243] Allot, a. a. O. p. 106.

[244] Wilson Harris, The League of Nations and the Saar district, in: Les origines et l'oeuvre de la Société des Nations, Tome II, publié par Rask-Ørstedfonden, Kopenhagen 1924, p. 294.

[245] William E. Rappard, International relations as viewed from Geneva, New Haven 1925, p. 209 et seq.

[246] Osborne, a. a. O. p. 162.

[247] Bisschop, a. a. O. p. 50 et seq.

Buell[248], Donald[249], Molenbroek[250], Waller[251] und andere aus. Nitti[252], der das Saarabkommen in aller Schärfe bekämpft, äußert sich über die Regierungskommission folgendermaßen: „L'intonazione che la Commissione ebbe fin dal primo momento e le misure che adottò furono così dirette al solo scope di agevolare la penetrazione francese, che il signor von Boch, rappresentante i cittadini della Saar, si dimise ... La Commissione governativa della Saar, con funzioni sovrane, è diventata niente altro che un organismo de penetrazione, diretto a inquinare la vita locale e a preparare il passagio del territorio, interamente tedesco, alla Francia ... Il presidente di Commissione di governo è il consiglieri di stato francese Rault e i suoi membri sono tutti francesi e i suoi principali collaboratori sono uomini della morale e della indipendenza del dottor Hector, falsario confesso e delinquente professionale".

Im Jahre 1923 trat ein Mitglied der Regierungskommission, der Kanadier Waugh, von seinem Amte zurück, weil er dauernd von der französischen Mehrheit der Kommission überstimmt wurde. Er schrieb damals über die Tätigkeit der Regierungskommission folgendes[253]:

„Während der dreieinhalb Jahre, die ich der Saarkommission angehörte, hatte ich jeden Tag deutliche Beweise, daß vom französischen Gesichtspunkt aus keines der Mitglieder der Kommission kompetent sei, ohne mit dem französischen Präsidenten übereinzustimmen. Dieser war vom Quai d'Orsay instruiert und das ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des Versailler Vertrages und die Rechte, die der Vertrag den Einwohnern des Saargebietes zuerkennt. Die wenigsten der Kommissionsmitglieder hatten klare Einsicht in ihre Pflichten gegenüber der Saarbevölkerung und dem Völkerbund. Auch schien der Völkerbund nicht fähig zu sein, den dominierenden Einfluß Frankreichs zu hemmen. Es war mir von Anfang an klar, daß das belgische und dänische Mitglied der Kommission vollständig unter französischem Einfluß standen. Das dänische Mitglied war ganz und gar nur Stempel in den Händen der anderen. Dieses Mitglied der Kommission verstand offenbar sehr wenig von seinen Pflichten, brachte den größten Teil seiner Zeit in Paris zu und schien

[248] Raymond Leslie Buell, Europe, a history of ten years, New York 1928, p. 31.
[249] Donald, a. a. O. p. 149 et seq.
[250] Pieter Molenbroek, Das Saargebiet unter der Herrschaft des Völkerbundes, in: Süddeutsche Monatshefte, Juni 1925, Heft 9.
[251] Bolton C. Waller, Paths to world peace, London 1926, p. 146.
[252] Francesco Nitti, La tragedia dell'Europa, Torino 1924, Capitolo III, 5, La Saar come esempio della maniera forte, p. 150 et seq.
[253] Veröffentlicht in der Saarbrücker Zeitung vom 21. März 1925.

sehr wenig Interesse für seine Aufgaben zu haben, nur insofern, sein Gehalt pünktlich zu beziehen. Er, der Franzose und der Belgier hatten stets die Majorität in der Kommission; sie brachten es ständig dahin, daß alle vorkommenden Fragen nach Instruktionen aus Paris erledigt wurden. Der Völkerbundsrat nahm seinerzeit mit Erstaunen Kenntnis davon, daß der französische Präsident der Kommission, gegen meinen Protest, in Paris ein eigenes Sekretariat organisiert hatte, wofür die Kosten von der Saarbevölkerung bestritten werden mußten. Ebenso erfuhr der Völkerbundsrat, daß bei diesem Büro eine heimliche Informationswirksamkeit von und nach Paris bestand, auch wurden hierdurch sämtliche Protokolle von den Verhandlungen der Kommission der Regierung in Paris zur Verfügung gestellt. Es ist überflüssig, zu erwähnen, daß der Präsident diese heimliche Informationswirksamkeit als private Angelegenheit betrachtete, demzufolge alle Akten, die nach Paris gingen und von dort kamen, heimlich gestempelt wurden. Eine kurze Zeit, nachdem ich aus der Saarkommission ausgetreten war, bestimmte der Völkerbundsrat, daß die Kommission alle Instruktionen von ihm nehmen müßte, und daß alle Mitteilungen von der Regierungskommission an die französische Regierung und umgekehrt durch die Kommission im ganzen und ihren französischen Präsidenten gehen müßten.

Die französische Regierung war alleinbestimmend, als Dr.Hector vom Völkerbundsrat zum Vertreter der Saarbevölkerung in die Kommission gewählt wurde; seine Beziehungen zu der französischen Regierung waren so offensichtlich, daß er genötigt wurde, abzugehen, wodurch Herr Land vom Rat gewählt wurde. Statt Hector durch einen tüchtigen und unparteiischen Nachfolger zu ersetzen, wurde durch französische Beeinflussung dieser Land vom Völkerbundsrat gewählt, der eigentlich eine noch bedenklichere Person als Hector war. Er war durchaus beschränkt und ungebildet und stimmte immer nach den Anweisungen des Kommissionspräsidenten. Aber eben dieser niedrige Qualitätsgrad schien ihm dazu zu verhelfen, durch die Unterstützung der französischen Regierung in Genf wiedergewählt zu werden.

Man kann sich vorstellen, wie die Saarbevölkerung diese Manöver der französischen Regierung betrachten mußte. Unter anderen, besseren Verhältnissen hätte sich die Saarbevölkerung sicher den Bestimmungen gefügt. Das Benehmen der Regierungskommission rechtfertigt ganz und gar die zeitweise herrschende Mißstimmung. Ich staune manchmal über die Geduld der Bevölkerung, besonders während des Grubenarbeiterstreiks. Eins ist gewiß: die englischen Grubenarbeiter hätten sich nie den kränkenden Verordnungen der Regierungskommission unter-

worfen. Wie ohne Zweifel bekannt, hat die Regierungskommission die Befugnis, die Bestimmungen des Versailler Vertrages auszulegen, was durch einfache Majorität geschieht. Es wäre dies eine passende Verordnung, vorausgesetzt, daß eine anständige Regierung (a decent commission) vorhanden wäre. Wie es aber jetzt geregelt war, war die Lage höchst bedenklich. Die Auslegungen der Kommissionsmajorität stimmten mit den französischen Instruktionen vollständig überein. Die meisten davon waren ungerechtfertigt."

7. Kapitel

Die Staatsangehörigkeit im Saargebiet

Die Staatsangehörigkeit[254] bezeichnet ein eigenartiges Unterwerfungsverhältnis gegenüber dem Staate, das sich in einer Reihe von gegenseitigen Rechten und Pflichten des Staates einerseits und der Staatsangehörigen andererseits ausdrückt. Unter Staatsangehörigen oder Inländern eines Staates versteht man die Gesamtheit aller derjenigen Personen, die unter den besonderen rechtlichen Beziehungen der Staatsangehörigkeit zu einem bestimmten Staate stehen.

Als Hauptpflichten der Staatsgenossen ergeben sich aus der Staatsangehörigkeit die Gehorsams- und die Treuepflicht dem Staate gegenüber. An Rechten haben sie besonders das sogenannte Reichsindigenat, den Anspruch auf Schutz gegenüber dem Auslande, die Gleichheit vor dem Gesetz, die Freizügigkeit und dergl.

Nach § 27 des Saarstatuts wird die gegenwärtige, also die deutsche Staatsangehörigkeit der Einwohner des Saarbeckengebietes in keiner Weise berührt. Die Einwohner des Saargebietes behalten also die deutsche Staatsangehörigkeit, und zwar mit allen sich aus ihr ergebenden Rechten und Pflichten. Das Deutsche Reich kann den Bewohnern aber nicht alle politischen Rechte gewähren[255]. Die Saarbewohner dürfen nach § 28 das Wahlrecht für keine anderen als die örtlichen Vertretungen ausüben, also nicht für den Reichstag und den preußischen oder bayerischen Landtag[256]. § 28 nimmt ihnen dagegen nicht das

[254] Die Ausdrücke „Staatsangehörigkeit", „Nationalität" und „Staatsbürgerrecht" sind nicht identisch. Man versteht unter Nationalität nur diejenigen Beziehungen, die sich auf gemeinschaftliche Abstammung gründen, die also mit der Rechtsordnung nichts zu tun haben. Der Ausdruck Staatsbürgerrecht bezeichnet die Beziehungen derjenigen Personen zum Staate, die „einen engeren Kreis innerhalb der Staatsangehörigen bildend, im Genusse der sog. politische Rechte sich befinden." Vgl. vierzu van Calker in seiner Vorlesung über deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht (Stenogramm), Freiburg 1928/1929.

[255] Die politischen Rechte decken sich im wesentlichen mit dem Genusse des aktiven und passiven Wahlrechts.

[256] Vgl. hierzu E. Maxson Engeström, Les changements de nationalité d'après les Traités de paix de 1919/1920, Paris 1923, p. 82: „Seulement dans l'intérêt de l'administration du bassin, il a fallu rendre purement nominale cette nationalité allemande."

passive Wahlrecht. Die Saarbewohner können also in den Reichstag oder in die Landtage gewählt werden[257].

Nach § 27, Abs. II ist niemand gehindert, eine andere Staatsangehörigkeit zu erwerben; in solchem Falle soll aber der Erwerb der neuen Staatsangehörigkeit den Verlust jeder anderen zur Folge haben. Die Regierungskommission muß sich bei einer derartigen Gelegenheit passiv verhalten[258]. Nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913, das am 1. Januar 1914 an die Stelle des alten Gesetzes vom 1. April 1870 trat, ergibt sich aus der Vergleichung der Gründe für den Erwerb und den Verlust der Staatsangehörigkeit nachstehende Folgerung: Jeder Deutsche kann neben mehrfacher deutscher Landesangehörigkeit noch eine oder mehrere Staatsangehörigkeiten besitzen, wenn er entweder vor Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit ausdrücklich die Erlaubnis zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit erhalten hat (§ 25); oder, wenn er die ausländische Staatsangehörigkeit ohne sein Zutun (also ohne Antrag) kraft ausländischen Rechtes erhalten hat, obwohl er nach deutschem Recht Reichsangehöriger war; oder, wenn er vor Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit eine ausländische Staatsangehörigkeit besaß, ohne zu deren ausdrücklichen Ablegung veranlaßt worden zu sein.

§ 27, Abs. II verhindert aber, daß man gleichzeitig Angehöriger mehrerer Staaten ist; denn im Falle des Erwerbs der neuen Staatsangehörigkeit geht man der alten verlustig. Erwirbt also ein Saarländer eine andere Staatsangehörigkeit, so verliert er entgegen dem deutschen Staatsangehörigkeitsgesetz die deutsche Staatsangehörigkeit.

Ein Saarländer konnte nach den Bestimmungen des Code civil (Fassung vom 26. Juni 1889 und 22. Juni 1893) nur unter sehr erschwerten Bedingungen Franzose werden, da das Saargebiet für Frankreich Ausland war. Es hieß im Code civil:

„art. 8. — Tout Français jouira des droits civils. Sont Français:

5° — Les étrangers naturalisés.

Peuvent être naturalisés:

1. Les étrangers qui ont obtenu l'autorisation de fixer leur domicile en France, conformément à l'art. 13 ci-dessous, après trois ans de domicile en France, à dater de l'enregistrement de leur demande au ministère de la justice.

2. Les étrangers qui peuvent justifier d'une résidence non-interrompue pendant dix années; est assimilé à la résidence en

[257] So wurde bei der preußischen Landtagswahl im Mai 1928 der Saarländer Hillenbrand (Zentrum) in den Landtag gewählt.

[258] So auch Allot, a. a. O. p. 97: „Le rôle de la Commission de Gouvernement en cette occasion, est purement passif."

France le séjour en pays étranger pour l'exercise d'une fonction conférée par le gouvernement français.

3. Les étrangers admis à fixer leur domicile en France, après un an, s'ils ont rendu des services importants à la France, s'ils ont apporté des talents distingués oú s'ils y ont introduit soit une industrie soit des inventions utiles, ou s'ils ont créé des établissements industriels ou autres, soit des exploitations agricoles, ou s'ils ont été attachés à un titre quelconque, au service militaire dans les colonies et les protectorats français.

4. L'étranger qui a épousé une Française, aussi après une année de domicile autorisé.

Il est statué par décret sur la demande de naturalisation, après une enquête sur la moralité de l'étranger.

— — — —

art. 13. — L étranger qui aura été autorisé par décret à fixer son domicile en France y jouira de tous les droits civils.

L'effet de l'autorisation cessera à l'expiration de cinq années, si l'étranger ne demande pas la naturalisation, ou si la demande est rejetée.

En cas de décès avant la naturalisation, l'autorisation et le temps de stage qui a suivi profiteront à la femme et aux enfants qui étaient mineurs au moment du décret d'autorisation."

Um den Saarbewohnern den Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit zu erleichtern, wurden in dem neuen französischen Staatsangehörigkeitsgesetz vom 14. August 1927[259] diese Bestimmungen folgendermaßen geändert[260]:

---

[259] Journal Officiel de la République Française du 11 avril 1924. Débats parlementaires, p. 2075. Für den Text siehe auch Léon Milhaud, Les déclarations de nationalité devant le juge de paix, Paris 1928, p. 45 et seq. und Jules Valery, La nationalité française, commentaire de la loi du 10 août 1927, Paris 1927, p. 48 et seq.

[260] Die französischen Schriftsteller, die sich mit der Saarfrage beschäftigten, haben sich mit großem Eifer für die Modifizierung der Bestimmungen eingesetzt. Sie beschuldigten besonders den nationalen Block des Parlamentes einer „skandalösen Gleichgültigkeit den Saarangelegenheiten gegenüber" (Jean Revire, Perdrons-nous la Sarre?, Paris 1929, p. 65). Nach dem Versailler Vertrag dürften dem Erwerber einer neuen Staatsangehörigkeit keinerlei Schwierigkeiten bereitet werden. In den ersten Jahren seien die Gesuche um Aufnahme in den französischen Staatsverband „in Menge eingegangen" (affluèrent) (Revire, Perdrons, p. 65). 1919 habe der Gesetzesvorschlag schon vorgelegen, sei aber 1924 erst von der Kammer angenommen worden. Inzwischen hätten die Saarländer, die um die französische Staatsangehörigkeit nachgesucht hätten, wegen „der pangermanistischen Bedrückung", der sie die ganze Zeit über ausgesetzt waren, den Mut verloren. (Allot, a. a. O. p. 99; Jean de Pange, Les libertés rhénanes, Paris 1922, p. 200; Revire, Perdrons, p. 65).

„art. 8. —

5° — Les étrangers naturalisés.

Peuvent être naturalisés après l'âge de 18 ans, sous réserve d'autorisation expresse du mineur par son repésentant légal, dans les termes de l'art. 9 alinéa 2:

a. Les étrangers qui ont été admis à la jouissance des droits civils, conformément à l'art. 13 ci-dessus, après trois ans de résidence en France ou *dans un pays en union douanière avec la France* [261] à dater de l'enregistrement de leur demande au ministère de la Justice;

b. les étrangers qui peuvent justifier d'une résidence non-interrompue pendant dix années;

Est assimilé à la résidence en France le séjour en pays étranger pour l'exercise d'une fonction conférée par le Gouvernement français, ou le séjour *dans un pays en union douanière avec la France, même si le délai de dix années a commencé à courir antérieurement à l'établissement de l'union;*

c. les étrangers qui ont été admis à la jouissance des droits civils après un an, s'ils ont rendu des services importants à la France, s'ils y ont introduit soit des inventions utiles, s'ils y ont créé soit des établissements industriels ou autres, soit des exploitations agricoles, ou s'ils ont servi dans les armées françaises.

d. Les étrangers admis à la jouissance des droits civils, qui ont épousé une personne de nationalité française, après le même délai d'un an.

— — — —

art. 13. — L'étranger, résidant en France ou *aans un pays en union douanière avec la France* peut être admis par décret à la jouissance de tous les droits civils.

L'effet de ce décret cesse à l'expiration de cinq années si l'étranger ne demande pas la naturalisation ou si la demande est rejetée.

Le décret d'admission à la jouissance des droits civils produit des effets collectifs et s'applique à la femme et aux enfants mineurs qui continuent à en profiter même en cas de décès du chef de famille avant sa naturalisation."

Ebenso wie Frankreich es den Saarländern erleichtert, die französische Staatsangehörigkeit zu erwerben, so erschwert es umgekehrt den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit für fran-

[261] Im Gesetzesentwurf von 1919 hieß es: „dans un pays au gouvernement duquel la France participe comme membre de la Société des Nations", vgl. Journal Officiel de la République Française, Doc. parlement., p. 2712, Annexe 6904, session 1919, 2e séance du 16 septembre 1919. In Zollunion mit Frankreich sind lediglich das Saargebiet und das Fürstentum Monaco; vgl. hierzu Pierre Louis-Lucas, La nationalité française, Paris 1929, p. 146.

zösische Staatsangehörige. Den im Saargebiet wohnenden unter 40 Jahre alten männlichen Elsaß-Lothringern[262], die ihre Naturalisation als Preußen bzw. Bayern beantragen, wird vom Generalsekretariat der Regierungskommission jeweils mitgeteilt, daß der Verlust der französischen Staatsangehörigkeit von einer besonderen Genehmigung des französischen Justizministeriums abhängig sei[263]. Dieses Verfahren widerspricht dem § 27 des Saarstatuts, der bestimmt, daß durch den Erwerb einer neuen Staats-

[262] Nach Art. 79 des Versailler Vertrages sind alle Elsaß-Lothringer Franzosen geworden, ohne für die alte Heimat optieren zu können. Nach den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts bewirkt der Uebergang eines Gebietsteiles an einen anderen Staat für alle Bewohner dieses Gebietsteiles ipso iure den Erwerb der Staatsangehörigkeit des neuen Gebietsherrn. Ausnahmen von diesem Grundsatz bedürfen besonderer vertraglicher Abmachungen. Hiernach wird z. B. sehr häufig die sog. Option (aber mit Auswanderungspflicht) zugelassen. Der Versailler Vertrag enthält in dieser Richtung eingehende Sondervorschriften; vgl. hierzu Karl Georg Bruns, Staatsangehörigkeitswechsel und Option im Friedensvertrag von Versailles, Berlin 1921 passim.

[263] vgl. hierzu den Artikel „Französische Uebergriffe im Saargebiet" (Saarbrücker Zeitung vom 7. Oktober 1928). Die Deutsch-Saarländische Volkspartei richtete nachstehende Eingabe an den Präsidenten der Regierungskommission:

„Es besteht noch immer der unhaltbare Zustand, daß junge Leute, deren Eltern seit vielen Jahrzehnten im Saargebiet ansässig sind, die selbst im Saargebiet geboren und hier ihren ständigen Wohnsitz hatten, von französischen Militärbehörden Gestellungsbefehle erhalten. Es handelt sich durchweg um Leute, die zwar auf Grund des § 1 der Anlage zu Art. 79 des Friedensvertrages die französische Staatsangehörigkeit erworben haben, die aber inzwischen auf Grund eines Naturalisationsantrages die preußische bzw. bayerische Staatsangehörigkeit wiedererlangt haben.

Nun besagt § 27 des Saarstatuts, daß kein Bewohner des Saargebietes — also auch kein Franzose — gehindert werden darf, eine andere Staatsangehörigkeit zu erwerben. „In solchem Falle soll der Erwerb der neuen Staatsangehörigkeit den Verlust jeder anderen zur Folge haben". Das bedeutet praktisch, daß jeder Saarbewohner, der zwar durch den Friedensvertrag Franzose geworden ist, aber später auf eigenen Wunsch die preußische Staatsangehörigkeit erworben hat, im gleichen Augenblick die französische Staatsangehörigkeit verliert.

Es steht daher u. E. mit dem Saarstatut in Widerspruch, wenn das Generalsekretariat der Regierungskommission den betreffenden männlichen Personen, soweit sie das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, mitteilt, daß man nach dem französischen Staatsangehörigkeitsgesetz bei Einbürgerung in einen fremden Untertanenverband seiner französischen Staatsangehörigkeit nur dann verlustig geht, wenn das französische Justizministerium dazu die ausdrückliche Ermächtigung erteilt. Diese Bestimmung des französischen Gesetzes kann u. E. im Saargebiet deshalb keine Anwendung finden, weil sie mit dem Friedensvertrag im Widerspruch steht, der, wie oben dargelegt, ein automatisches Ausscheiden aus dem französischen Staatsuntertanenverband durch Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit vorsieht. Wenn hier innerfranzösisches Recht mit dem Friedensvertrag in Widerspruch steht, so

angehörigkeit die alte ipso iure verloren geht. Ein aus dem Saargebiet stammender Franzose verliert also die französische Staatsangehörigkeit, wenn er um die deutsche nachsucht, und Frankreich verstößt gegen den Versailler Vertrag, wenn es solche Gesuchsteller trotz des entgegenstehenden Wortlautes des § 27 als Franzosen behandelt.

Im Saarstatut wurden den Bewohnern des Saarbeckengebietes politische Rechte eingeräumt. Man versteht unter den Bewohnern des Saarbeckengebietes (habitans du territoire de la Sarre — inhabitants of the territory of the Saar Basin) nach dem allgemein üblichen Sprachgebrauch diejenigen Bewohner, die im Saargebiet wohnen. Diese sind aber, wie bereits dargelegt wurde,

---

müßte letzterem als internationalem Recht unter allen Umständen der Vorzug erteilt werden. Wenn uns weiter zu Ohren gekommen ist, daß öfters Anträge an das französische Justizministerium auf Entlassung aus dem französischen Staatsuntertanenverband unbeantwortet geblieben sind, so bedeutet dies zweifellos eine Behinderung des Erwerbes der neuen bzw. des Verlustes der alten Staatsangehörigkeit, wie sie durch den Text des Friedensvertrages ausdrücklich ausgeschlossen werden sollte.

Wenn in dem oben erwähnten Schreiben des Generalsekretärs der Regierungskommission mitgeteilt wird, daß die Ermächtigung zum Ausscheiden aus dem französischen Staatsuntertanenverband voraussichtlich nicht verweigert wird, so bitten wir um möglichst umgehende Mitteilung darüber, welche Wege einzuschlagen und welche Formalitäten zu erfüllen sind, um eine solche Entlassung zu erreichen, wobei wir naturgemäß unsererseits an unserem oben mitgeteilten Rechtsstandpunkt festhalten müssen. Gleichzeitig bitten wir, uns die Stellungnahme der Regierungskommission zu unserem Rechtsstandpunkt mitteilen zu wollen. Wir möchten dabei betonen, daß es sich hier keinesfalls um eine Frage untergeordneter Bedeutung handelt. Es bedarf keiner näheren Erörterung, daß durch den Erhalt derartiger Gestellungsbefehle stets lebhafte Beunruhigung in die Bevölkerung hineingetragen wird, zumal in der Bevölkerung die allerdings irrige Vorstellung verbreitet ist, daß im Saargebiet Zwangsmittel gegen diejenigen angewandt werden könnten, die diesem Gestellungsbefehl keine Folge leisten.

Dieser Tage ist uns sogar bekannt geworden, daß ein französischer Soldat in die Wohnung eines hiesigen Bürgers, der im vorigen Jahre die preußische Staatsangehörigkeit erlangt hat, erschienen ist und dort darauf hinwies, daß dem diesem zugegangenen Gestellungsbefehl unbedingt Folge geleistet werden müsse, im anderen Falle würde eine Festnahme erfolgen. Wir können nun nach Lage der Dinge im Saargebiet leider nicht feststellen, ob es sich um einen Angehörigen der Bahnschutztruppe oder einen sonstigen Beauftragten der französischen Militärbehörde handelte. Auf jeden Fall handelt es sich hier um einen schweren Uebergriff einer französischen militärischen Stelle, von dem wir annehmen, daß er auch von der Regierungskommission aufs schärfste verurteilt wird. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns dies kurz bestätigen wollten.

Wir nehmen an, daß auch die Regierungskommission das größte Interesse daran hat, daß in diesen Fragen endlich Klarheit geschaffen wird und eine Beruhigung der Bevölkerung eintreten kann..."

zum weitaus größten Teile Deutsche; es können also auch nur die deutschen Saarbeckenbewohner die politischen Rechte besitzen, von denen im Saarstatut die Rede ist. Das Saargebiet ist ein Teil Deutschlands, alle Nichtdeutschen sind also auch im Saargebiet als Ausländer zu betrachten. Neben einigen Bestimmungen des Saarstatuts (§§ 12, 20, 23, 24, 26, 27, 28, 29) geht auch aus der Note der alliierten und assoziierten Mächte an die deutsche Friedensdelegation vom 16. Juni 1919[264] hervor, daß unter den Bewohnern des Saargebietes nur die deutschen Staatsangehörigen zu verstehen sind. Es heißt dort: „Sie (die alliierten und assoziierten Regierungen) haben aber auch die größte Sorgfalt darauf verwendet, den Bewohnern des Gebietes selbst jeden materiellen und moralischen Schaden zu ersparen. Ihre Interessen sind in jeder Hinsicht sorgfältig beachtet worden, und ihre Rechtslage wird verbessert werden. . . Die alliierten und assoziierten Regierungen haben volles Vertrauen, daß die Einwohner des Gebietes keinen Grund haben werden, die neue Verwaltung als eine ihnen ferner stehende zu betrachten, als die von Berlin und München war."

Man kann hier unter den Bewohnern des Gebietes nur die deutschen Staatsangehörigen verstehen; denn nur diese unterstanden den Verwaltungen von Berlin und München.

Die Regierungskommission steht aber auf einem anderen Standpunkt und versteht unter Einwohnern des Saargebietes alle Personen, die im Saargebiet wohnen, ohne Rücksicht darauf, ob sie Deutsche oder Ausländer sind. Sie alle sollen im Besitze der politischen Rechte sein und heißen nach dem Sprachgebrauch der Regierungskommmission „Saareinwohner."

In der Verordnung der Regierungskommission vom 15. Juni 1921[265], die durch die Verordnung vom 21. Januar 1923[266] ergänzt wurde, unternahm die Regierungskommission eine authentische Auslegung des Begriffes „Saareinwohner." Hier finden sich die Bestimmungen über den Erwerb und den Verlust der Eigenschaft als Saareinwohner.

Die Eigenschaft als Saareinwohner kommt nach Art. 2 der Verordnung vom 15. Juni 1921 von Rechts wegen folgenden Personen zu ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit und ihr Geschlecht, vorausgesetzt, daß sie einen mindestens sechsmonatigen Aufenthalt im Saargebiet nachweisen können:

Unterzeichnet von dem Vorsitzenden Schmelzer und dem Generalsekretär Dr. Hüttebräucker der Deutsch-Saarländischen Volkspartei.

[264] veröffentlicht im Weißbuch, S. 59 ff.

[265] Amtsblatt der Regierungskommission 1921, Nr. 530; veröffentlicht im Weißbuch, S. 90 ff.

[266] Amtsblatt der Regierungskommission 1923, Nr. 113.

1. Wer im Saargebiet geboren ist und dessen Vater (bei unehelicher Geburt dessen Mutter) zur Zeit dieser Geburt sein (ihr) gesetzliches Domizil im Saargebiet hatte.
2. Wessen Vater (bei unehelicher Geburt wessen Mutter) im Saargebiet geboren ist und vor der Geburt des Betreffenden mindestens zehn Jahre lang in diesem Gebiet sein (ihr) gesetzliches Domizil gehabt hat.
3. Wer am 11. Dezember 1918 sein gesetzliches Domizil im Saargebiet hatte.

Zugunsten der eben Genannten wird die Eigenschaft als Saareinwohner durch die Tatsache ihrer Eintragung in die auf Grund der Verordnung vom 29. April 1920 aufgestellten Wählerlisten bewiesen.

Nach Art. 3 der Verordnung wird die Eigenschaft als Saareinwohner erworben:

1. Durch jeden ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit und sein Geschlecht, der mindestens drei Jahre lang sein gesetzliches Domizil im Saargebiet gehabt hat und während dieses Zeitraums zu den direkten Steuern veranlagt worden ist. Dieser Zeitraum von drei Jahren ermäßigt sich auf ein Jahr zugunsten derjenigen Personen, die
   a. auf Grund einer Ernennungsurkunde im Saargebiet ein öffentliches Amt bekleiden, oder die
   b. durch Vorlage eines Anstellungsvertrages den Nachweis erbringen, daß sie ihre Hauptniederlassung im Saargebiet haben[267].

Im letzten Falle kann die Eigenschaft durch eine Verfügung wieder entzogen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Der nach Ziffer 1 erfolgende Erwerb und Verlust der Eigenschaft als Saareinwohner zieht von Rechts wegen den Erwerb oder Verlust der gleichen Eigenschaft für die Ehefrau und die minderjährigen Kinder des Betreffenden nach sich.

2. Eine Frau erwirbt durch ihre Heirat mit einem Saareinwohner die gleiche Eigenschaft.
3. Ein Kind, dessen Vater oder dessen Mutter zur Zeit der Geburt die Eigenschaft als Saareinwohner besitzt, ist ebenfalls Saareinwohner.
4. Wer sein gesetzliches Domizil im Saargebiet hat, erwirbt die Eigenschaft als Saareinwohner durch die Heirat mit einer Frau, welche diese Eigenschaft besitzt.

Das Verfahren regelt sich gemäß Art. 4 nach der Verordnung Nr. 396 vom 9. März 1921.

[267] so z. B. alle französischen Angestellten bei den Gruben, beim Zoll und bei der Regierungskommission.

Der Verlust der Eigenschaft als Saareinwohner tritt nach Art. 5 ein:

1. für denjenigen, der seinen Aufenthalt außerhalb des Saargebietes verlegt, nach Ablauf eines Jahres vorbehaltlich der im Art. 2 enthaltenen Bestimmungen.

Wer also die Eigenschaft als Saareinwohner von Rechts wegen besaß, kann diese nach seiner Rückkehr und einem sechsmonatigen Aufenthalt im Saargebiet wiedererlangen. Die übrigen müssen wieder drei, bzw. ein Jahr ihr gesetzliches Domizil im Saargebiet haben.

2. Für eine Frau durch die Verheiratung mit einem Mann, der die Eigenschaft als Saareinwohner nicht besitzt.

Nach Art. 6 gilt derjenige, der sich im Saargebiet aufhält, ohne die Eigenschaft als Saareinwohner im Sinne der Verordnung zu besitzen, als Fremder und unterliegt den Gesetzen und Vorschriften der Fremdenpolizei. Andererseits darf ein Saareinwohner nicht aus dem Saargebiet ausgewiesen werden.

Die Regierungskommission verteidigte die Verordnung in einer „Denkschrift zur Begründung der Verordnung betreffend die Eigenschaft als Saareinwohner“[268], in einem Bericht an den Völkerbundsrat vom 1. August 1921[269] und in einer Note an die deutsche Regierung vom 7. Oktober 1921[270] [271].

In den Noten wird dargelegt, daß die Verordnung den Zweck habe, die Eigenschaft eines Bewohners des Saargebietes juristisch zu definieren. Im Friedensvertrage sei fortgesetzt die Rede von Saarbewohnern, aber nirgends sei genau gesagt, wer als solcher zu gelten habe. Es gäbe keine saarländische Staatsangehörigkeit, wie es auch der § 27 der Anlage ausdrücklich besage. Die Regierungskommission ist der Ansicht, daß der Begriff „Saareinwohner“ ein Rechtssubjekt neuer Art sei, mit dessen Eigenschaft Sonderrechte verknüpft seien, und dem eine Sonderstellung zukomme. Man müsse aus dem Wortlaut des § 27 schließen, daß die Eigenschaft als Saarbewohner mit der jeweiligen Staatsangehörigkeit nichts zu tun habe, denn es würde denjenigen Saarbewohnern, die eine andere Staatsangehörigkeit erwerben möchten, ein Hindernis in den Weg gelegt, wenn sie durch den

[268] veröffentlicht im Weißbuch, S. 94; vgl. hierzu auch den 8. periodischen Bericht an den Völkerbundsrat (Journal Officiel, octobre 1921, p. 837, 840).

[269] Société des Nations, Doc. C. 264. M. 195. 1921, I, p. 5 et seq.; veröffentlicht im Weißbuch, S. 98.

[270] Journal Officiel, février 1922, p. 126.

[271] siehe auch das Schreiben des Präsidenten der Regierungskommission an den Generalsekretär des Völkerbundes vom 10. März 1923 (Journal Officiel, avril 1923, p. 413).

Wechsel der Staatsangehörigkeit, bei dem sie die Eigenschaft als Saarbewohner verlieren, auch gleichzeitig ihrer politischen Rechte verlustig gingen. Der Regierungskommission komme es in erster Linie darauf an, allen Bewohnern des Saargebietes die gleichen Rechte zu sichern und zu verhindern, daß gewisse Bewohner im Vergleich zu andern besser gestellt seien. Aus diesen Gründen erweise es sich als eine Notwendigkeit, die Bestimmung zu treffen, daß in Zukunft auf keinen Fall mehr bei den Saarbewohnern ein Nationalunterschied gemacht werden dürfe, einerlei welche ihre Staatsangehörigkeit sei.

Ein Beschluß des Kreistages Saarbrücken-Land über den Entwurf der Verordnung betr. die Fassung des Begriffes „Saarbewohner" vom 30. April 1921[272], ähnliche Beschlüsse aller anderen Kreis- und Bezirkstage und der Stadtverordnetenversammlung Saarbrücken und zwei Noten der deutschen Regierung an die Regierungskommission und an den Völkerbund vom 23. August 1923[273] erklärten diese Verordnung als dem Wortlaut und dem Geiste des Versailler Vertrages widersprechend.

Der Inhalt der Note der deutschen Regierung an die Regierungskommission und an den Völkerbund ist etwa folgender: Die Verordnung sei mit dem Vertrag von Versailles nicht vereinbar. Es sei klar, daß unter Saarbeckenbewohnern nur die Personen gemeint seien, die im Saargebiet wohnen, wie dies auch die Regierungskommission in ihrer Denkschrift anerkenne, wenn sie schreibt: „Die Eigenschaft als Saarbewohner ist bedingt durch den Wohnsitz im Saargebiet; wer seinen Wohnsitz außerhalb des Saargebietes verlegt, ist kein Saarbewohner mehr". Nach dieser Bemerkung bedürfe es keiner weiteren Bestimmung des Begriffes „Saareinwohner". Der § 1 der Verordnung greife tief in die bestehenden Staatsangehörigkeitsverhältnisse ein, denn die Verordnung weise dem unter dem Sammelbegriff „Saareinwohner" zusammengefaßten Personenkreise auch eine besondere Rechtsstellung zu: alle Saareinwohner sollen nämlich gleiche Rechte haben, und wer nicht Saareinwohner ist, solle als Fremder behandelt werden. Diese Bestimmungen stünden aber mit dem § 27 der Anlage in Widerspruch. Denn hiernach solle im Saargebiet in bezug auf die Staatsangehörigkeitsverhältnisse der Rechtszustand aufrecht erhalten werden, der bei Inkrafttreten des Vertrages bestand. Es sei unbestreitbar, daß „Inländer" ausschließlich die deutschen Staatsangehörigen seien und „Ausländer" alle Personen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit. Daher dürften auch nur Inländer, also deutsche Staatsangehörige, öffentliche Rechte im

[272] veröffentlicht im Weißbuch, S. 95.
[273] Journal Officiel, février 1922, p. 126, veröffentlicht im Weißbuch, S. 95 ff.

Saargebiet haben. Durch die Verordnung werde die gegenwärtige Staatsangehörigkeit der Bewohner des Saarbeckens durch Entziehung wesentlicher Bestandteile fast zur Bedeutungslosigkeit herabgedrückt, während sie nach dem Versailler Vertrag in vollem Umfang aufrecht erhalten werden solle. Aus diesen Gründen protestiere die deutsche Regierung gegen die Verordnung und verlange Beseitigung des vertragswidrigen Zustandes und Aufhebung der Verordnung.

Tang Tsai Fou, der Vertreter Chinas im Völkerbundsrat, nahm als Saarberichterstatter dazu folgendermaßen Stellung[274]: „L'expression (habitant de la Sarre) figure aux §§ 17, 20, 21, 23, 24, 26, 27, 28 et 29 du chapitre II.

Dans la préambule de l'annexe, il est dit: „ . . . les mesures destinées à assurer le respect des droits et le bien-être des populations en même temps que le gouvernement du territoire . . . font l'objet de ladite annexe".

Les habitants du territoire forment, en fait et en droit, un groupe détaché et à part. Ils ne perdent pas leur nationalité, mais ils acquièrent une nouvelle condition légale en ce qui concerne leur situation, leurs droits et leurs obligations, en vertu des stipulations contenues dans la partie du traité ayant trait au territoire de la Sarre. Si, sous certains rapports, les droits se rapportant à cette nouvelle condition légale ressemblent aux droits qui se rattachent à la nationalité, il faut noter que la situation tout à fait spéciale du territoire de la Sarre exige, comme l'a fait remarquer la Commission de Gouvernement, l'adoption de mesures exceptionneles.

L'ordonnance ne me paraît pas affecter la nationalité actuelle des habitants ni empêcher qu'ils acquièrent une nationalité nouvelle. Je ne suis pas d'avis que les droits politiques, dans le territoire de la Sarre, doivent dépendre de la nationalité.

L'ordonnance déclare que le domicile doit être la condition fondamentale pour acquérir la qualité d'habitant. Il semble tout à fait indiqué d'exiger, en outre, d'autres conditions en accord avec ce principe fondamental".

Ueber seine Entscheidung berichtete der Völkerbundsrat an die dritte Völkerbundversammlung[275]: „Le Conseil, après avoir examiné les divers arguments présentés, fit remarquer, entre autres, qu'aux termes du Traité, les habitants, sans perdre leur

[274] Journal Officiel, février 1922, nº 2, p. 127; und Amtsblatt der Regierungskommission 1922, S. 9.

[275] Société des Nations, Actes de la 3e Assemblée, séances plénières, 1922, Vol. II, p. 43; und Amtsblatt der Regierungskommission, Nr. 2 vom 15. Januar 1922.

nationalité, acquièrent une nouvelle condition légale en ce qui concerne leur situation, leurs droits et leurs obligations découlant du Traité. Il fut décidé que la protestation allemande ne donnait lieu à aucune intervention du Conseil".

Durch eine Verordnung vom 2. August 1921[276] hat die Regierungskommission die deutschen Justizgesetze in der Weise geändert, daß das Wort „Deutscher" durch „Saareinwohner" und das Wort „Ausländer" durch „Nichtsaareinwohner" ersetzt wurde. Es gilt nach dieser Verordnung fortan nur das Saargebiet als Inland, das übrige Deutsche Reich aber als Ausland. Durch das Reichsgesetz vom 10. März 1922 über vorübergehende Rechtspflegemaßnahmen im Hinblick auf das Saargebiet[277] hat die deutsche Reichsregierung infolge dieser Verordnung das Saargebiet in strafrechtlicher und zivilprozessualer Beziehung als Ausland erklärt.

Es ist bereits oben dargelegt worden, daß unter den Saarbeckenbewohnern, von denen im Friedensvertrage die Rede ist, nur die im Saargebiet wohnenden deutschen Staatsangehörigen zu verstehen sind, und daß alle nichtdeutschen Staatsangehörigen als Ausländer zu betrachten sind. Es dürfen also auch nur die deutschen Staatsangehörigen öffentliche Rechte im Saargebiet haben. Durch die Verordnung betreffend die Eigenschaft als Saareinwohner verstößt die Regierungskommission sowohl gegen die Vorschriften des Saarstatuts, weil sie Ausländern politische Rechte gewährt, als auch gegen die Vorschriften des Treuhandverhältnisses, weil die Rechte der deutschen Staatsangehörigen, mithin die Rechte des Deutschen Reiches, das, wie wir oben gesehen haben, der cestui que trust ist, geschmälert worden sind. Die Verordnung der Regierungskommission ist also unzulässig[278].

Die französischen Autoren vertreten ausnahmslos den Standpunkt der Regierungskommission. So schreibt Allot[279]: „. . . il semble, qu'on puisse conclure, que se les habitants de la Sarre peuvent être de nationalités diverses, ils n'en ont pas moins des droits politiques égaux. Cette distinction, qui ne fait pas le droit public, le traité l'a établie et il importait de la respecter." Aehnlich drückt sich auch Coursier aus, der der Ansicht ist, daß durch die Verordnung ein „indigénat correspondant à un concept nouveau de droit international" geschaffen worden sei.

[276] Amtsblatt der Regierungskommission, Nr. 11 vom 3. August 1921, S. 125.
[277] RGBl. 1922, S. 241.
[278] so auch Andres, Grundlagen, S. 62, 70; Biesel, a. a. O. S. 64; von Frank, Archiv, S. 36; James, a. a. O. passim; Katsch, a. a. O. S. 46; Rauch, a. a. O. S. 73.
[279] Allot, a. a. O. p. 88 et seq.

Von deutscher Seite vertritt m. W. als einziger Wehberg[280] den Standpunkt, daß die Verordnung zulässig sei und nicht gegen die Vorschriften des Versailler Friedens verstoße[281].

Daß die Verordnung geschaffen wurde, um nach dem Friedensschluß ins Saargebiet gekommenen Franzosen die politischen Rechte zu verschaffen, bringen auch u. a. zwei neutrale Autoren zum Ausdruck. Der Schweizer Gygax[282] schreibt darüber folgendes: „Es ist nicht zweifelhaft, daß diese Maßnahmen mächtig den Interessen jener dient, die ohne die deutsche Nationalität zu besitzen, berufen sind, durch die Bestimmungen des Versailler Vertrages am Wirtschaftsleben des Saargebietes teilzunehmen." Der Holländer James[283] sieht in dieser Regelung ein „juristisches Monstrum."

Es erhebt sich nun die Frage, ob der Begriff der Saareinwohnerschaft für die Volksabstimmung im Jahre 1935 von irgendwelcher Bedeutung ist.

Wehberg[284] und Coursier[285] sind der Ansicht, daß die Verordnung der Regierungskommission auch auf den hier maßgebenden § 34 der Anlage angewandt werden müsse, daß also der Völkerbundsrat, wenn er die Liste der Abstimmungsberechtigten aufstellt, „den Begriff der Saareinwohnerschaft nur im Sinne jener Verordnungen formulieren kann"[286].

Dies ist u. E. nicht richtig. § 34 der Anlage bestimmt, daß „stimmberechtigt ohne Unterschied des Geschlechtes jede zur Zeit der Abstimmung über 20 Jahre alte Person ist, die bei der Unterzeichnung des Vertrages in dem Gebiete gewohnt hat." Katsch[287] hebt sehr richtig hervor, daß das Wort „gewohnt" nur im Sonne von „einen festen Wohnsitz haben" (in Anlehnung an

[280] Coursier, a. a. O. p. 100.

[281] Wehberg, a. a. O. S. 18 ff.

[282] Paul Gygax, Im Saargebiet, Sonderabdruck aus der „Neuen Zürcher Zeitung", 1921, Nr. 1179.

[283] James, a. a. O. p. 120: „Eer zou men het Saarbewonerschap als een samenvoeging van beide rechtsfiguren kunnen betitelen, die als zoodanig in het tegenwoordige positieve recht alleen staat, en welke, door de nitzonderliike omstandigheden en verdragsvoorschriften, als ook door den wensch der Regierungscommissie om den Saarbewoner van Fransche nationaliteit de politieke rechten te verschaffen in het leven geroepen, — theoretisch niet anders als een jurisdisch monstrum beschouwd kan worden . . ." (vom Verfasser durch Sperrdruck hervorgehoben).

[284] Wehberg, a. a. O. S. 34.

[285] Coursier, a. a. O. p. 130.

[286] Wehberg, a. a. O. S. 34.

[287] Katsch, a. a. O. S. 47; vgl. hierzu auch Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen, Ergänzungsband, Die Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete des Zivilrechts, IX, S. 448.

§§ 7 ff. BGB) zu verstehen sei, daß also nur diejenigen Personen stimmberechtigt seien, die am 28. Juni 1919 — am Tage der Unterzeichnung des Vertrages — im Saargebiet ihren festen Wohnsitz hatten.

Daß die nach dem Abschluß des Waffenstillstandes im Saargebiet weilenden Bsatzungstruppen nicht zur Abstimmung berechtigt seien, weil sie ihren gesetzlichen Wohnsitz nicht im Saargebiet hatten, gibt auch Coursier[288] zu.

Aber auch die nach dem Waffenstillstand zugezogenen Ausländer sind nicht abstimmungsberechtigt; selbst dann nicht, wenn man mit Wehberg und Coursier die Anwendung der Verordnung der Regierungskommission bejaht. Nach den oben dargelegten Bestimmungen der Verordnung ist es praktisch ganz unmöglich, daß diese bis zum Tage des Abschlusses des Friedensvertrages die Eigenschaft als Saareinwohner haben erwerben können, denn der Erwerb dieser Eigenschaft sieht nach Art. 3 Ziffer 1, 2, 4 einen mindestens dreijährigen Aufenthalt vor, der sich in bestimmten Fällen auf ein Jahr ermäßigt. Aber auch dieses Mindesterfordernis von einem einjährigen Aufenthalt hätten die nach dem Waffenstillstand — 11. November 1918 — zugezogenen Ausländer bis zum Tage der Unterzeichnung des Friedensvertrages — 28. Juni 1919 — nicht erfüllen können.

Der Völkerbundsrat, der nach § 34, Abs. IV die Vorschriften, die näheren Einzelheiten und den Zeitpunkt der Abstimmung festzusetzen hat, ist an die Verordnung der Regierungskommission nicht gebunden. Die Regierungskommission hat das Kapitel III der Anlage über die Volksabstimmung laut § 33 nicht auszulegen, wie sie es selbst im 8. periodischen Bericht[289] anerkennt: „Le droit de vote, en ce qui concerne le plébiscite, est déterminé par les dispositions du § 34 de l'annexe du Traité. La Commission de Gouvernement n'a pas à interpréter, encore moins à modifier cette partie de l'annexe: les droits qui y sont formulés restent intacts. Mais il y a lieu de distinguer entre les personnes aptes à prendre part au plébiscite qui actuellement peuvent ne pas habiter le territoire et les habitants du territoire tels qu'ils ont été définis plus haut."

Im folgenden Kapitel wird über die Befugnisse des Völkerbundes zu Anordnungen und Entscheidungen betreffend die Volksabstimmung näher eingegangen.

---

[288] Coursier, a. a. O. p. 131. Verfasser bemerkt hierzu: „Telle ne peut avoir été l'intention des négociateurs".

[289] Journal Officiel, octobre 1921, p. 842; vgl. auch den 10. periodischen Bericht der Regierungskommission. Document de la Société des Nations, C. 12. M. 41. 1922. I.

8. Kapitel

Die Abstimmung und die zukünftige Gestaltung des Saargebietes

Fünfzehn Jahre nach Inkrafttreten des Friedensvertrages — also im Jahre 1935 — wird die Bevölkerung des Saarbeckengebietes zu einer Willensäußerung über die endgültige Rechtsordnung im Saargebiete berufen. Eine Abstimmung soll gemeinde- oder bezirksweise über folgende drei Fragen stattfinden:

a. Beibehaltung der durch den Versailler Vertrag geschaffenen Rechtsordnung;
b. Vereinigung mit Frankreich;
c. Vereinigung mit Deutschland.

Stimmberechtigt sind, wie wir im vorigen Kapitel gesehen haben, nur die zur Zeit der Abstimmung über 20 Jahre alten Personen, die bei der Unterzeichnung des Vertrages, also am 28. Juni 1919, im Saargebiet ihren gesetzlichen Wohnsitz gehabt haben; nicht dagegen die nach dem Waffenstillstand ins Saargebiet gekommenen Ausländer.

Die Abstimmung hat nach § 34, Abs. II gemeinde- oder bezirksweise, also nicht einheitlich für das ganze Saargebiet, stattzufinden. Die Ansicht Andres[290], daß auch ein einheitlicher Wahlbezirk gebildet werden könne, widerspricht dem klaren Wortlaut des Vertrages.

Die Vorschriften, die näheren Einzelheiten und den Zeitpunkt der Abstimmung hat der Völkerbundsrat so festzusetzen, daß eine freie, geheime und unbeeinflußte Stimmenabgabe gesichert ist. Auf der Tagung des Völkerbundsrates vom 26. März 1922[291] wurde der frühere Vizekanzler der Schweiz Dr. Alfred Bonzon als „provisorischer Kommissar für die Abstimmungsarchive des Saargebietes" (Commissaire provisoire aux archives du plébiscite de la Sarre) vorgeschlagen. Am 26. September 1922 erfolgte auf Vorschlag des Saarberichterstatters Tang Tsai Fou die Ernennung Dr. Bonzons auf ein Jahr. Während seines Aufenthaltes im Saargebiet vom 1. November 1922 bis zum 31. Oktober 1923 setzte Dr. Bonzon den Rat in vier Berichten über seine Tätigkeit

[290] Andres, Grundlagen, S. 95.
[291] Société des Nations, Doc. C. 149. M. 85. 1922. I.

in Kenntnis[292 293 294 295]. Er berichtete über die für die Abstimmung bedeutsamen Urkunden und die Art der gesicherten Aufbewahrung dieser Dokumente. Diese Urkunden sind durch eine Verordnung der Regierungskommission über „Maßnahmen zur Sicherung der Volksabstimmung im Saargebiete" vom 9. Mai 1923 unter den besonderen Schutz des Völkerbundes gestellt worden. Bestimmte Behörden wurden für die gesicherte Aufbewahrung der Dokumente verantwortlich gemacht.

Die Mission des im Jahre 1925 gestorbenen Dr. Bonzon wurde von dem auf der Ratssitzung vom 10. Dezember 1925 zu dessen Nachfolger ernannten Schweizer Oberst de Reynier zu Ende geführt.

Endgültige Wahllisten sind vom Völkerbundsrate noch nicht aufgestellt worden, weil er angeblich im Anschluß an solche politische Agitationen befürchtet.

Nach § 35 der Anlage entscheidet „der Völkerbund" unter Berücksichtigung des durch die Volksabstimmung ausgedrückten Wunsches darüber, unter welche Souveränität das Saargebiet tritt. Es ist auffallend, daß die Bestimmungen der Anlage über die Volksabstimmung nicht dem Völkerbundsrat, sondern dem Völkerbund ganz allgemein die Entscheidung übertragen. Welches Organ des Völkerbundes ist nun hier zuständig? Andres[296], Biesel[297] und Coursier[298] sind der Ansicht, daß man nach dem Wortlaut der Bestimmungen die Bundesversammlung über das Abstimmungsergebnis zu entscheiden habe, denn — so argumentieren sie — während im § 34, Abs. IV dem Völkerbundsrat die Festsetzung der „übrigen Vorschriften, der näheren Einzelheiten und des Zeitpunktes der Abstimmung" obliege, sei im § 35 vom Völkerbunde ganz allgemein die Rede. Aus dieser Tatsache müsse man schließen, daß allein die Bundesversammlung zuständig sei.

Diese Ansicht ist aber abzulehnen. Richtig ist vielmehr, daß überall da, wo nur dem Völkerbund, ohne nähere Angabe des in Frage kommenden Organs, Befugnisse zugewiesen sind, sowohl die Bundesversammlung, als auch der Bundesrat zur Prüfung dieser Fragen legitimiert sind; denn nach Art. 2—4 des Völkerbundpaktes sind in den Fällen, wo weder der Bundesrat noch die Bundesversammlung eine ausschließliche Zuständigkeit besitzen,

---

[292] Bericht vom 18. Januar 1923 (Journal Officiel, mars 1923, p. 370 et seq.).
[293] Bericht vom 31. März 1923 (Journal Officiel, juin 1923, p. 688 et seq.).
[294] Bericht vom 20. August 1923 (Journal Officiel, novembre 1923 — Procès-Verbal de la 26e session du Conseil du 31 août 1923).
[295] Bericht vom 31. Oktober 1923 (Doc. C. 730. 1923. I. — Extrait No du Journal Officiel, Genève, le 1er décembre 1923).
[296] Andres, Grundlagen, S. 94.
[297] Biesel, a. a. O. S. 129.
[298] Coursier, a. a. O. p. 132.

sowohl das eine wie auch das andere Organ zuständig[299]. Damit ist auch die Ansicht Strupps[300] widerlegt, der annimmt, daß in den Fällen, in denen Verträge dem Völkerbund schlechthin Befugnisse zuweisen, Prävention entscheidend sein dürfte, daß insbesondere das gerade tagende Organ zuständig erscheine. Die Frage ist deshalb von großer Bedeutung, weil in der Völkerbundsversammlung bei Entscheidungen Einstimmigkeit herrschen muß, während der Völkerbundsrat mit Stimmenmehrheit entscheidet.

Der Völkerbund entscheidet „unter Berücksichtigung des durch die Volksabstimmung ausgedrückten Wunsches." Er ist also als unparteiische Instanz bei seiner Entscheidung nur an das Abstimmungsergebnis gebunden und ist nicht befugt „nach freiem Ermessen oder nach anderen Gesichtspunkten" zu entscheiden, wie Görgen[301] irrigerweise annimmt. Der Völkerbund darf z. B. nicht den wirtschaftlichen Verhältnissen des Landes Rechnung tragen, wie der französische Abgeordnete Taittinger[302] annimmt, wenn er schreibt: „En 1935, il sera procédé à un plébiscite sous les auspices du Conseil de la Société des Nations, qui, compte tenu à la fois des voeux émis par la population et des conditions économiques."

Aus der Tatsache, daß die Bevölkerung sich über drei gegebene Fragen entscheiden soll, ergibt sich, daß keine absolute, sondern nur eine relative Mehrheit erforderlich ist[303]. Die Entscheidung des Völkerbundes ist, da das Saarstatut die Möglichkeit einer Anfechtung nicht vorsieht, sofort rechtswirksam.

Entscheidet nun nach der Abstimmung der Völkerbund, daß die bestehende staatliche Rechtsordnung für das ganze Saargebiet oder einen Teil desselben aufrechterhalten wird, so ist Deutschland verpflichtet, auf seine Souveränität zu verzichten, „so wie dies der Völkerbund für nötig erachtet." Diese dem Völkerbund überlassene nähere Bestimmung bezieht sich, wie Andres[304] und Biesel[305] mit Recht ausführen, auf das Maß und auf die Form des Verzichtes. Das Maximum, zu dem Deutschland verpflichtet ist, wird dann jedenfalls der Verzicht auf die volle Souveränität sein.

[299] so auch Ernst Friesenhahn, Die völkerrechtliche Lage des Saargebietes (Saarbrücker Landeszeitung, Nr. 350/351 vom 27. und 28. Dezember 1930); Groten, a. a. O. S. 13; Schücking-Wehberg. Die Satzung des Völkerbundes, 2. Aufl. Berlin 1924, S. 264 ff.; Wehberg, a. a. O. S. 37.

[300] Karl Strupp, Grundzüge des positiven Völkerrechts, 4. Aufl. Bonn 1928, S. 195.

[301] Görgen, Volksabstimmung, S. 92 .

[302] Pierre Taittinger, La France et le Bassin de la Sarre (Revue Hebdomadaire, 31e année, no 18 du 6 mai 1922, p. 95).

[303] so auch Andres, Grundlagen, S. 95 und Biesel, a. a. O. S. 130.

[304] Andres, Grundlagen, S. 97.

[305] Biesel, a. a. O. S. 131.

Der Völkerbund, zu dessen Gunsten Deutschland verzichten muß, wird dann souveräner Herrscher über das Saargebiet, das nunmehr ein Staat ist, dessen Staatsgewalt vom Völkerbunde ausgeht[306]. Ein Rückkauf der Kohlen findet nicht statt. Sie bleiben in französischem Privateigentum. Die Zollunion mit Frankreich bleibt gleichfalls bestehen.

Beschließt der Völkerbund für das ganze Gebiet oder für einen Teil desselben die Vereinigung mit Frankreich, so ist Deutschland verpflichtet, alle seine Rechte und Ansprüche auf das bestimmte Gebiet an Frankreich abzutreten. Diese Verpflichtung zum Verzicht ist Deutschland, wie auch im Falle der „Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Rechtsordnung", schon bei Abschluß des Vertrages eingegangen, denn es mußte sich „schon jetzt" verpflichten. Deutschland kann auch in diesem Falle die Kohlengruben nicht zurückkaufen.

Wenn der Völkerbund die Vereinigung des ganzen Saargebietes oder eines Teiles desselben mit Deutschland beschließt, so hat der Völkerbund für die Wiedereinsetzung des Deutschen Reiches in die Regierung des Saargebietes Sorge zu tragen. Eine Abtretung des Gebietes braucht nicht stattzufinden, da es während der ganzen Zeit ein Teil Deutschlands war und die deutsche Souveränität bestehen blieb.

In diesem Falle hat Deutschland laut § 36 der Anlage die Kohlengruben dem französischen Staate zu einem in Gold zahlbaren Preise abzukaufen. Drei Sachverständige, die mit Stimmenmehrheit entscheiden, setzen den Preis fest. Je ein Sachverständiger wird von Frankreich und von Deutschland und ein Dritter, der weder Deutscher noch Franzose sein darf, vom Völkerbunde ernannt. Die Reparationskommission muß die Verpflichtung Deutschlands zu dieser Zahlung in Rücksicht nehmen. Sollte die Zahlung des Kaufpreises ein Jahr nach dem dafür festgesetzten Termin nicht geleistet sein, so soll die Reparationskommission nach den ihm vom Völkerbunde erteilten Weisungen die Angelegenheit ordnen. Nötigenfalls können die Gruben liquidiert werden. § 37 bestimmt, daß Deutschland an den französischen Staat und an dessen Angehörige Kohlen zu liefern hat; der Völkerbundsrat setzt die Menge und den Preis der Kohlen und die Dauer der Verpflichtung Deutschlands fest. Frankreich und Deutschland können sich aber vor dem für die Bezahlung des Rückkaufpreises festgesetzten Termin einigen und dadurch die Bestimmungen über den Rückkauf der Gruben und die Lieferung von Kohlen abändern.

[306] Es ist also nicht richtig, wenn man von der „Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Rechtsordnung" spricht, denn diese hat gerade in den bedeutendsten Punkten einen wesentlich anderen Inhalt bekommen.

Zum Schlusse bringen wir noch einen Abschnitt aus einem Buch des Italieners Zingarelli[307], in dem er über den mutmaßlichen Ausgang der Volksabstimmung im Jahre 1935 folgendes schreibt: „Wegen der Chancen dieser Volksabstimmung habe ich im Saarland Industrielle, Journalisten, Staatsbeamte, Mitglieder von Handelskammern, Vertreter der nationalistischen, der sozialistischen und der Zentrumspartei befragt und bin zum Schlusse gelangt, daß Deutschland auch im schlechtsten Falle 95 Prozent aller Stimmen erreichen muß. Diese Zahl von 95 Prozent ist mir von einer einzigen Person genannt worden; fast überall bekam ich zu hören, daß sich mindestens 98 Prozent aller Stimmberechtigten für eine Wiedervereinigung mit dem Reiche erklären werden. Vielleicht gelingt es den Franzosen, dank ihrer bereits entwickelten und noch zu erwartenden Tätigkeit, ein Prozent der Stimmen zu gewinnen — vielleicht! — und den gleichen Prozentsatz mögen die Anhänger des heutigen Zustandes erreichen; es sind dies Leute, die sich von wirtschaftlichen Ueberlegungen rein persönlicher Natur leiten lassen, oder solche, die in politischer Beziehung kompromittiert erscheinen."

[307] Zingarelli, a. a. O. Kapitel V, Die Saarfrage, S. 82.

Anhang

I. Die Bestimmungen des Friedensvertrages von Versailles über das Saargebiet[308]

Teil III.

Abschnitt IV.

Saarbecken.

Artikel 45.

Als Ersatz für die Zerstörung der Kohlengruben in Nordfrankreich und als Anzahlung auf die von Deutschland geschuldete völlige Wiedergutmachung der Kriegsschäden tritt Deutschland das volle und unbeschränkte, völlig schulden- und lastenfreie Eigentum an den Kohlengruben im Saarbecken, wie es im Artikel 48 abgegrenzt ist, mit dem ausschließlichen Ausbeutungsrecht an Frankreich ab.

Artikel 46.

Zur Sicherstellung der Rechte und der Wohlfahrt der Bevölkerung, und um Frankreich volle Freiheit bei der Ausbeutung der Gruben zu verbürgen, nimmt Deutschland die Bestimmungen der Kapitel I und II der beigefügten Anlage an.

Artikel 47.

Zum Zwecke endgültiger, zur gegebenen Zeit unter Berücksichtigung der Wünsche der Bevölkerung vorzunehmenden Regelung der Rechtsstellung des Saarbeckens nehmen Frankreich und Deutschland die Bestimmungen des Kapitels III der beigefügten Anlage an.

Artikel 48.

(bestimmt die Grenzen des Saargebietes).

Artikel 49.

Deutschland verzichtet zugunsten des Völkerbundes, der insoweit als Treuhänder gilt, auf die Regierung des oben bezeichneten Gebietes.

Nach Ablauf einer Frist von fünfzehn Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages wird die Bevölkerung dieses

[308] RGBl. 1919, S. 769 ff.

Gebietes zu einer Aeußerung darüber berufen, unter welche Souveränität sie zu treten wünscht.

Artikel 50.

Die Bestimmungen, nach denen die Abtretung der Gruben des Saarbeckens zu erfolgen hat, sowie die Maßnahmen, die den Schutz der Rechte und die Wohlfahrt der Bevölkerung zugleich mit der Regierung des Gebietes sicherstellen sollen, und die Bedingungen, unter denen die oben vorgesehene Aeußerung der Bevölkerung stattzufinden hat, sind in der Anlage niedergelegt, die als untrennbarer Bestandteil des gegenwärtigen Vertrages gilt und die Deutschland gutzuheißen erklärt.

Anlage.

Gemäß den Abreden der Artikel 45—50 des gegenwärtigen Vertrages werden die Bestimmungen, nach denen die Abtretung der Gruben des Saarbeckens von Deutschland an Frankreich zu erfolgen hat, sowie die Maßnahmen, die den Schutz der Rechte und die Wohlfahrt der Bevölkerung zugleich mit der Regierung des Gebietes sicherstellen sollen, und ferner die Bedingungen, unter denen die Bevölkerung zu einer Aeußerung darüber berufen werden soll, unter welche Souveränität sie zu treten wünscht, wie folgt festgesetzt:

— — — —

Kapitel II[309].

Regierung des Saarbeckengebietes.

§ 16.

Die Regierung des Saarbeckengebietes wird einem den Völkerbund vertretenden Ausschuß übertragen. Dieser Ausschuß hat seinen Sitz im Saarbeckengebiet.

[309] Kapitel I enthält die Bestimmungen über die „Abtretung und Ausbeutung der Gruben".

§ 17.

Der im § 16 vorgesehene Regierungsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Rate des Völkerbundes ernannt werden. Ihm gehören an ein Franzose, ein aus dem Saarbeckengebiet stammender und dort ansässige Nichtfranzose und drei Mitglieder, die drei anderen Ländern als Frankreich und Deutschland angehören.

Die Mitglieder des Regierungsausschusses werden auf ein Jahr ernannt; ihr Auftrag kann erneuert werden. Der Rat des Völkerbundes kann sie abberufen und sorgt für ihren Ersatz.

Die Mitglieder des Regierungsausschusses haben Anspruch auf ein Gehalt, das von dem Rat des Völkerbundes festgesetzt und aus den Einnahmen des Gebietes bezahlt wird.

§ 18.

Der Vorsitzende des Regierungsausschussses wird von dem Rat des Völkerbundes aus den Mitgliedern des Ausschusses für die Dauer eines Jahres ernannt; er kann wiederernannt werden.

Der Vorsitzende ist die ausführende Stelle des Ausschusses.

§ 19.

Der Regierungsausschuß besitzt im Saarbeckengebiet alle Regierungsbefugnisse, die früher dem Deutschen Reiche, Preußen und Bayern zustanden, einschließlich des Rechtes, Beamte zu ernennen und abzuberufen und alle ihm erforderlich erscheinenden Verwaltungsstellen und Vertretungen zu schaffen.

Er hat volle Freiheit in der Verwaltung und Ausbeutung der Eisenbahnen, Kanäle und sonstigen öffentlichen Betriebe.

Er entscheidet mit Stimmenmehrheit.

§ 20.

Deutschland hat alle in seinem Besitz oder im Besitz eines deutschen Staates oder einer örtlichen Behörde befindlichen, das Saarbeckengebiet oder die Rechte seiner Einwohner betreffenden amtlichen Urkunden und Archive der Regierung des Saarbeckens zur Verfügung zu stellen.

§ 21.

Es ist Sache des Regierungsausschusses, mit den ihm angemessen scheinenden Mitteln und in der ihm angemessen scheinenden Weise für den Schutz der Interessen der Einwohner des Saarbeckengebietes im Auslande zu sorgen.

§ 22.

Der Regierungsausschuß hat die volle Nutznießung des gesamten Eigentums, das bisher der deutschen Reichsregierung

oder der Regierung irgendeines deutschen Staates im Saarbeckengebiet als öffentliches oder privates Staatseigentum gehörte. Auf die Gruben erstreckt sich diese Nutznießung nicht.

Hinsichtlich der Eisenbahnen soll ein gemischter Ausschuß, in dem der Regierungsausschuß für das Saarbeckengebiet und die deutschen Eisenbahnen vertreten sind, eine gerechte Verteilung des rollenden Materials vornehmen.

Personen, Güter, Schiffe, Eisenbahnwagen, Fahrzeuge und Postsendungen sollen im Verkehr aus und nach dem Saarbecken alle Rechte und Vorteile genießen, die für den Durchgangsverkehr und die Beförderung in den Bestimmungen des Teiles XII (Häfen, Wasserstraßen und Eisenbahnen) des gegenwärtigen Vertrages im einzelnen aufgeführt sind.

§ 23.

Die Gesetze und Verordnungen, die im Saarbeckengebiet am 11. November 1918 in Kraft waren, bleiben (abgesehen von den mit Rücksicht auf den Kriegszustand getroffenen Bestimmungen) in Kraft.

Sollten aus allgemeinen Gesichtspunkten oder um diese Gesetze und Verordnungen mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages in Einklang zu bringen, Aenderungen nötig werden, so werden diese durch den Regierungsausschuß nach Aeußerung der gewählten Vertreter der Einwohner beschlossen und eingeführt. Ueber die Form der Einholung dieser Aeußerung entscheidet der Ausschuß.

Ohne vorgängige Befragung des französischen Staates darf keine Aenderung in der im § 12 vorgesehenen gesetzlichen Ordnung des Grubenbetriebes vorgenommen werden, es sei denn, daß diese Aenderung die Folge einer allgemeinen, vom Völkerbund beschlossenen Regelung der Arbeitsverhältnisse ist.

Bei Festsetzung der Arbeitsbedingungen und Arbeitsstunden für Männer, Frauen und Kinder hat der Regierungsausschuß die Wünsche der örtlichen Arbeiterverbände sowie die vom Völkerbund angenommenen Grundsätze zu berücksichtigen.

§ 24.

Unter Vorbehalt der Bestimmungen des § 4 werden die Rechte der Einwohner des Saarbeckens in Versicherungs- und Rentenangelegenheiten durch keine der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages berührt, gleichviel, ob diese Rechte bei Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages bereits erworben sind oder entsprechende Anwartschaften bestanden haben, und gleichviel,

ob sie auf irgendeinem deutschen Versicherungssystem oder auf Renten irgendwelcher Art beruhen.

Deutschland und die Regierung des Saarbeckengebietes haben alle vorerwähnten Rechte zu erhalten und zu schützen.

§ 25.

Die im Saarbeckengebiet bestehenden Zivil- und Strafgerichte werden beibehalten.

Von dem Regierungsausschuß wird ein Gerichtshof für Zivil- und Strafsachen eingesetzt, der die Berufungsinstanz für die vorerwähnten Gerichte zu bilden und auf den sachlichen Gebieten zu entscheiden hat, für die diese Gerichte nicht zuständig sind.

Innere Verfassung und Zuständigkeit dieses Gerichtshofes werden von dem Regierungsausschuß geregelt.

Die gerichtlichen Entscheidungen ergehen im Namen des Regierungsausschusses.

§ 26.

Der Regierungsausschuß hat allein das Recht, im Bereich des Saarbeckengebietes Abgaben und Steuern zu erheben.

Die Abgaben und Steuern sind ausschließlich für die Bedürfnisse des Gebietes zu verwenden.

Das Steuersystem, das am 11. November 1918 bestand, wird beibehalten, soweit die Verhältnisse es gestatten. Abgesehen von Zöllen, darf keine neue Abgabe ohne vorherige Befragung der gewählten Vertreter der Einwohner erhoben werden.

§ 27.

Die gegenwärtige Staatsangehörigkeit der Einwohner des Saarbeckengebietes wird von diesen Bestimmungen in keiner Weise berührt.

Niemand ist gehindert, eine andere Staatsangehörigkeit zu erwerben; in solchem Falle soll der Erwerb der neuen Staatsangehörigkeit den Verlust jeder anderen zur Folge haben.

§ 28.

Die Einwohner behalten unter der Ueberwachung des Regierungsausschusses ihre örtlichen Vertretungen, ihre religiösen Freiheiten, ihre Schulen und ihre Sprache.

Das Wahlrecht darf für keine andern als für die örtlichen Vertretungen ausgeübt werden; es steht jedem über 20 Jahre alten Einwohner ohne Unterschied des Geschlechtes zu.

§ 29.

Einwohnern des Saarbeckengebietes, die es verlassen wollen, steht es völlig frei, ihren dortigen Grundbesitz zu behalten oder zu einem angemessenen Preis zu verkaufen und ihr bewegliches Vermögen abgabenfrei mitzunehmen.

§ 30.

Im Saarbeckengebiet besteht weder allgemeine Wehrpflicht noch freiwilliger Heeresdienst; die Anlage von Befestigungen ist verboten.

Es wird nur eine Gendarmerie zur Aufrechterhaltung der Ordnung eingerichtet.

Dem Regierungsausschuß liegt es ob, in allen eintretenden Fällen für den Schutz der Person und des Eigentums im Saarbeckengebiet zu sorgen.

§ 31.

Das Saarbeckengebiet, wie es durch Artikel 48 des gegenwärtigen Vertrages abgegrenzt ist, wird dem französischen Zollsystem eingeordnet. Der Ertrag aus den Zöllen auf die für den örtlichen Verbrauch bestimmten Güter wird nach Abzug aller Erhebungskosten in den Haushalt dieses Gebietes eingestellt.

Von den Erzeugnissen der Hüttenindustrie und von Kohlen, die aus dem Saarbeckengebiet nach Deutschland ausgeführt werden, wird keine Ausfuhrabgabe erhoben, ebensowenig von der deutschen Ausfuhr für die Industrien des Saarbeckengebietes.

Aus dem Saarbecken stammende Roh- und Fertigerzeugnisse sind bei ihrer Durchfuhr durch deutsches Gebiet von allen Zollabgaben befreit. Dasselbe gilt für die deutschen Erzeugnisse bei ihrer Durchfuhr durch das Saarbeckengebiet.

Die aus dem Saarbecken stammenden und von dort ausgeführten Erzeugnisse genießen während eines Zeitraumes von 5 Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages freie Einfuhr in Deutschland. Während derselben Zeit bleibt auch die deutsche Einfuhr in das Becken für Gegenstände des örtlichen Verbrauchs von Zollabgaben befreit.

Die französische Regierung behält sich vor, während dieser 5 Jahre für jeden aus dem Saarbecken ausgeführten Gegenstand, in dem zollfrei aus Deutschland kommende Rohstoffe oder Halbfertigfabrikate enthalten sind, die nach Frankreich zugelassene Menge auf den Jahresdurchschnitt der nach Elsaß-Lothringen und nach Frankreich in den Jahren 1911 bis 1913 eingeführten Mengen zu beschränken. Dieser Durchschnitt wird an Hand der sämtlichen amtlichen Unterlagen und statistischen Urkunden festgestellt.

§ 32.

Der Umlauf französischen Geldes im Saarbeckengebiet unterliegt keinem Verbot und keiner Beschränkung.

Der französische Staat hat das Recht, sich bei allen Käufen und Zahlungen und bei allen Verträgen über die Ausbeutung der Gruben oder ihrer Nebenanlagen des französischen Geldes zu bedienen.

§ 33.

Der Regierungsausschuß ist ermächtigt, alle Fragen, zu denen die Auslegung der vorstehenden Bestimmungen Anlaß geben könnte, zu entscheiden.

Frankreich und Deutschland erkennen an, daß jeder Streit, der auf einer verschiedenen Auslegung der erwähnten Bestimmungen beruht, gleichfalls dem Regierungsausschuß zu unterbreiten ist. Seine mit Stimmenmehrheit getroffene Entscheidung ist für beide Länder bindend.

Kapitel III.

Volksabstimmung.

§ 34.

Nach Ablauf einer Frist von 15 Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages wird die Bevölkerung des Saarbeckengebietes berufen, ihren Willen, wie folgt, zu äußern:

Eine Abstimmung findet gemeinde- oder bezirksweise über folgende drei Fragen statt:

a) Beibehaltung der durch den gegenwärtigen Vertrag und diese Anlage geschaffenen Rechtsordnung;
b) Vereinigung mit Frankreich;
c) Vereinigung mit Deutschland.

Stimmberechtigt ist ohne Unterschied des Geschlechts jede zur Zeit der Abstimmung über 20 Jahre alte Person, die bei Unterzeichnung des Vertrages in dem Gebiete gewohnt hat.

Die übrigen Vorschriften, die näheren Einzelheiten und der Zeitpunkt der Abstimmung werden von dem Rate des Völkerbundes so festgesetzt, daß eine freie, geheime und unbeeinflußte Stimmabgabe gesichert ist.

§ 35.

Der Völkerbund entscheidet unter Berücksichtigung des durch die Volksabstimmung ausgedrückten Wunsches darüber, unter welche Souveränität das Gebiet tritt:

a) Beschließt der Völkerbund für das ganze Gebiet oder einen Teil die Beibehaltung der durch den gegenwärtigen Vertrag und diese Anlage geschaffenen Rechtsordnung, so verpflichtet sich Deutschland schon jetzt, zugunsten des Völkerbundes auf seine Souveränität, sowie dies der Völkerbund für nötig erachtet, zu verzichten. Es ist Sache des Völkerbundes, durch geeignete Maßnahmen die endgültig eingeführte Rechtsordnung mit den dauernden Interessen des Gebietes und dem allgemeinen Interesse in Einklang zu bringen;

b) Beschließt der Völkerbund für das ganze Gebiet oder einen Teil die Vereinigung mit Frankreich, so verpflichtet sich Deutschland schon jetzt, in Ausführung der entsprechenden Entscheidung des Völkerbundes alle seine Rechte und Ansprüche auf das von dem Völkerbunde näher bezeichnete Gebiet an Frankreich abzutreten;

c) Beschließt der Völkerbund für das ganze Gebiet oder einen Teil die Vereinigung mit Deutschland, so ist es Sache des Völkerbundes, für Deutschlands Wiedereinsetzung in die Regierung des vom Völkerbund näher bezeichneten Gebietes zu sorgen.

§ 36.

Beschließt der Völkerbund die Vereinigung des ganzen Saarbeckengebietes oder eines Teiles mit Deutschland, so hat Deutschland die Eigentumsrechte Frankreich an den in diesem Gebietsteil gelegenen Gruben im ganzen zu einem in Gold zahlbaren Preise zurückzukaufen. Dieser Preis wird durch drei nach Stimmenmehrheit beschließende Sachverständige festgesetzt; einer dieser Sachverständigen wird von Deutschland, einer von Frankreich und einer, der weder Franzose noch Deutscher sein darf, vom Völkerbund ernannt. Deutschlands Verpflichtung zu dieser Zahlung wird von dem Wiedergutmachungsausschuß in Rücksicht gezogen werden; zu diesem Zwecke kann Deutschland in jeder vom Wiedergutmachungsausschuß gebilligten Art eine erste Hypothek an seinem Kapital und seinen Einkünften bestellen.

Sollte indes Deutschland die Zahlung ein Jahr nach dem dafür festgesetzten Tage nicht geleistet haben, so wird der Wiedergutmachungsausschuß in Uebereinstimmung mit den ihm vom Völkerbund erteilten Weisungen, nötigenfalls durch Liquidation des in Frage stehenden Teiles der Gruben, die Angelegenheit ordnen.

§ 37.

Geht infolge des in § 36 vorgesehenen Rückkaufs das Eigentum der Gruben oder eines Teiles davon an Deutschland über,

so sind der französische Staat und die französischen Staatsangehörigen berechtigt, Kohlen aus dem Becken zu kaufen, und zwar in der Menge, die auf Grund ihres gewerblichen und häuslichen Bedarfs zu dieser Zeit gerechtfertigt erscheint. Eine zu gegebener Zeit vom Rate des Völkerbundes zu treffende gerechte Regelung wird die Kohlenmengen, die Dauer des Vertrages sowie die Preise bestimmen.

§ 38.

Es besteht Einverständnis darüber, daß Frankreich und Deutschland vor dem für die Bezahlung des Rückkaufpreises der Gruben festgesetzten Zeitpunkte besondere Vereinbarungen treffen und dadurch die Bestimmungen der §§ 36 und 37 abändern können.

§ 39.

Der Rat des Völkerbundes trifft die erforderlichen Verfügungen zur Ausgestaltung derjenigen Rechtsordnung, die nach dem Inkrafttreten der im § 35 erwähnten Entscheidungen des Völkerbundes einzuführen ist. Diese Verfügungen sollen eine angemessene Verteilung aller Verbindlichkeiten enthalten, die der Regierung des Saarbeckengebietes infolge von Anleihen, die der Ausschuß aufgenommen hat, oder infolge irgendwelcher Maßnahmen obliegen.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Rechtsordnung hören die Befugnisse des Regierungsausschusses auf, ausgenommen den im § 35 Absatz a vorgesehenen Fall.

§ 40.

Die Entscheidungen des Rates des Völkerbundes über die in dieser Anlage behandelten Gegenstände werden mit Stimmenmehrheit getroffen.

II. Instruktionen des Völkerbundsrates für die Regierungskommission des Saargebietes[310]

I. Die Befugnisse der Regierungskommission des Saarbeckengebietes sind aus der Anlage zu Teil III, Abschnitt IV des zwischen den alliierten und assoziierten Mächten und Deutschland am 28. Juni 1919 in Versailles unterzeichneten Friedensvertrages ersichtlich. Die Regierungskommission ist dem Völkerbunde für die Handhabung ihrer Befugnisse gemäß den Bestimmungen der Anlage verantwortlich. Der Völkerbundsrat hält es weder für erforderlich noch für zweckmäßig, der Kommission außer den in der Anlage enthaltenen Vorschriften ins einzelne gehende Instruktionen zu erteilen, bevor es möglich ist, sich auf eine gewisse Erfahrung zu stützen.

II. Die Regierungskommission entscheidet selbst darüber, an welchem Ort sie ihren Sitz aufschlagen will; dieser Ort muß innerhalb der Grenzen des Saargebietes liegen. Der Ausschuß hat sich zu bemühen, einen Ort zu wählen, der im Hinblick auf eine glatte und beschleunigte Erledigung der Verwaltungsgeschäfte die günstigsten Bedingungen in sich vereinigt, wobei auf die bestehenden Verkehrsmöglichkeiten innerhalb und außerhalb des Gebietes Rücksicht zu nehmen ist. Die Kommission hat in dieser Beziehung nicht außer Acht zu lassen, daß sie gemäß § 22 der Anlage die volle Nutznießung des Eigentums (mit Ausnahme der Kohlengruben) hat, das bisher der deutschen Reichsregierung oder der Regierung irgendeines deutschen Staates im Saarbeckengebiet als öffentliches oder privates Staatseigentum gehörte.

III. Die Regierungskommission setzt sich selbst die Grundsätze ihres Verfahrens fest, einschließlich der Grundsätze für die Wahrung gewisser Amtsgeschäfte, mit denen sie etwa — unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit — eines ihrer Mitglieder betraut, um eine glatte und beschleunigte Erledigung der Regierungsaufgaben zu ermöglichen. Der Vorsitzende ist das ausführende Organ der Kommission.

IV. Die Regierungskommission tagt ständig, wenn auch nicht notwendigerweise ununterbrochen. Es ist Sache der Kommission, zu entscheiden, ob und gegebenenfalls, unter welch näheren Voraussetzungen ihre Beschlüsse rechtsgültig sind, wenn sie in Ab-

[310] siehe hierzu Journal Officiel, mars 1920, p. 50 et seq.

wesenheit eines oder mehrerer Mitglieder gefaßt werden. Entscheidet sich die Kommission dahin, daß in Abwesenheit eines oder selbst zweier von ihren fünf Mitgliedern rechtsgültige Beschlüsse gefaßt werden können, so ist doch als Grundsatz zu beachten, daß kein Mitglied bei den gemeinsamen Sitzungen fehlen darf, es sei denn im Falle höherer Gewalt oder aus einem anderen ausreichenden Grunde. Ist ein Mitglied abwesend, so hat die Kommission zu prüfen, ob es, um endgültige Beschlüsse zu fassen, erforderlich ist, die Rückkehr dieses Mitgliedes abzuwarten. Beschlüsse von besonderer Bedeutung, wie z. B. solche, die in Anwendung des § 33 der Anlage zu fassen sind, dürfen nur gefaßt werden, wenn alle Mitglieder der Kommission zugegen sind.

V. Die unter Umständen nötig werdende Ernennung von Stellvertretern für die Mitglieder der Regierungskommission erfolgt durch den Völkerbundsrat. Indes sind das französische Mitglied der Regierungskommission und ebenso das aus dem Saargebiet stammende und dort ansässige Mitglied ermächtigt, in dringenden Fällen ihre vorläufigen Stellvertreter selbst zu ernennen. Dieser Vertreter hat nach seiner Ernennung ohne weiteres das Recht, an den Sitzungen und Beschlußfassungen wie ein Mitglied der Kommission teilzunehmen, abgesehen von Fällen, wo es sich um einen in Anwendung der Anlage zu fassenden Beschluß handelt. Dieses Verfahren darf jedoch nur Platz greifen, wenn die übrigen Mitglieder der Kommission ausdrücklich erklären, daß die angegebenen Gründe für die Abwesenheit des betreffenden Mitgliedes ausreichend sind. Der Generalsekretär des Völkerbundes ist von der Ernennung eines Stellvertreters jedesmal unverzüglich auf drahtlichem Wege in Kenntnis zu setzen. Der Generalsekretär wird dem Völkerbundsrat Mitteilung machen, der entscheiden wird, ob der Stellvertreter seine Funktionen weiter ausüben soll. Unter denselben Bedingungen ist der Vorsitzende der Kommission ermächtigt, zu seinem vorläufigen Stellvertreter ein anderes Mitglied der Kommission zu ernennen; hierbei ist den unter IV. enthaltenen Bestimmungen Rechnung zu tragen.

VI. Jedes der fünf Mitglieder der Regierungskommission hat vom Tage seiner Ernennung ab Anspruch auf ein Gehalt, das berechnet wird zum Satz von 100 000 Franken jährlich. Der Vorsitzende erhält außerdem Repräsentationsgelder zum Satze von 50 000 Franken jährlich[311]. Diese Ausgaben hat die Regierungs-

[311] Der Völkerbundsrat erhöhte durch Beschluß vom 15. März 1924 (Journal Officiel, avril 1924, p. 545, 727) die Gehälter und den Repräsentationsfonds um 25 %. Durch Beschluß der Ratssitzung vom 11. Dezember 1926 (Journal Officiel, février 1927, p. 160, 263) wurde jedem Mitglied eine

kommission aus den örtlichen Einnahmen des Saarbeckengebietes zu bestreiten. Aus diesen Einnahmen hat die Kommission auch alle Ausgaben zu decken, die von ihr oder von einem ihrer Mitglieder in Ausübung amtlicher Tätigkeit (wie Büroauslagen, Reisekosten, Gehalt des Personals, Telegrammgebühren usw.) gemacht werden.

Der Generalsekretär des Völkerbundes wird aus den allgemeinen Fonds des Völkerbundes vorläufig die zur Bestreitung der vorstehend aufgeführten Ausgaben erforderlichen Summen vorschießen und mit der Regierungskommission darüber abrechnen, nachdem diese die Vermögensmassen und Einkünfte des Saargebietes übernommen hat.

VII. Die Regierungskommission hat dem Völkerbund durch Vermittlung des Generalsekretärs Bericht zu erstatten, damit der Völkerbund über alle Fragen unterrichtet ist, die für ihn von Bedeutung sind. Die Kommission hat dem Völkerbund Vorschläge über Form und Umfang der Berichte zu unterbreiten, die sie dem Bund zu erstatten hat.

Zulage von 25 000 Franken gewährt. Der Repräsentationsfond wurde durch Ratsbeschluß vom 12. März 1927 (Journal Officiel, avril 1927, p. 419) auf 75 000 Franken erhöht. Auf der Ratssitzung vom 13. Dezember 1928 (Journal Officiel, janvier 1929, p. 41 et seq.) wurden jedem Mitglied 180 000 Franken im Jahre und dem Präsidenten außerdem 120 000 Franken jährlich an Repräsentationsgeldern zugebilligt.